



Inhalt			
SYNODE			
Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses für das Jahr 2007 vom 22. November 2007	2		
Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2008 vom 22. November 2007	2		
GESETZE UND VERORDNUNGEN			
Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2008 vom 23. November 2007	3		
Kirchengesetz über die Maßnahmen zur Personalförderung (Personalförderungsgesetz – PFördG) vom 23. November 2007	14		
Kirchengesetz zur Änderung des Regionalverwaltungsgesetzes vom 23. November 2007	16		
Kirchengesetz zur Neuregelung des Einstellungsverfahrens vom 24. November 2007	16		
Kirchengesetz über die Zustimmung und über die Ausführungsbestimmungen zum Kirchenbeamtengesetz der EKD vom 24. November 2007	19		
Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirchen in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 10. November 2006	23		
Rechtsverordnung über die Höhe der Sonderzahlung 2007 bis 2009 vom 27. September 2007, geändert am 29. November 2007	40		
Verwaltungsverordnung zur Änderung der Dienstwegverordnung vom 25. Oktober 2007	41		
Verwaltungsverordnung über das Verfahren zur Ernennung der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare zu Pfarrerinnen oder Pfarrern auf Lebenszeit vom 29. November 2007	42		
Verwaltungsverordnung für Supervision vom 15. November 2007	43		
		BEKANNTMACHUNGEN	
		Satzung für die Kirchliche Arbeitsgemeinschaft des Evangelisch-Lutherischen Dekanates Biedenkopf und des Evangelischen Dekanates Gladenbach	44
		Zusammenlegung der Evangelischen Kirchengemeinde Hof und der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Marienberg, beide Evangelisches Dekanat Bad Marienberg	46
		Zusammenlegung der Evangelischen Christuskirchengemeinde Sprendlingen und der Evangelischen Friedensgemeinde Sprendlingen, beide Evangelisches Dekanat Dreieich	46
		Zusammenlegung der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt-Bonames und der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt-Kahlbach, beide Evangelisches Dekanat Frankfurt am Main-Nord	46
		Feststellung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Stockstadt am Rhein	47
		Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Blessenbach mit der Evangelischen Kirchengemeinde Laubuseschbach, jeweils Evangelisches Dekanat Runkel	47
		Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung	47
		Festlegung der Zahl der Einstellungsplätze für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sowie Einstellungstermin und Bewerbungsfristen für das erste Halbjahr 2008	47
		Potentialanalyse	48
		Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mit beschränkter Haftung; Verwaltungsrat	48
		DIENSTNACHRICHTEN	49
		STELLENAUSSCHREIBUNGEN	51

Synode

Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses für das Jahr 2007

Vom 22. November 2007

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen vom 24. November 1970 (ABl. 1970 S. 193) und aufgrund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirchen in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland Pfalz vom 29. November 1971 (ABl. 1971 S. 471) den folgenden Beschluss gefasst:

I.

Nummer 5 des Landeskirchensteuerbeschlusses für das Jahr 2007 vom 22. November 2006 (ABl. 2007 S. 78) wird wie folgt gefasst:

„5. Die Kirchensteuer beträgt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer neun Prozent der Einkommensteuer (Lohnsteuer). Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz nach Nummer 1 i.V.m. Nummer 3 der gleichlautenden Ländererlasse vom 17. November 2006 (BStBl. I S. 716) sieben Prozent der pauschalen Lohnsteuer und nach Nummer 1 i.V.m. Nummer 3 der gleichlautenden Ländererlasse vom 28. Dezember 2006 (BStBl. I 2007 S. 76) sieben Prozent der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer. § 40a Abs. 2 und 6 des Einkommensteuergesetzes bleibt unberührt.“

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Darmstadt, den 26. November 2007

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2008

Vom 22. November 2007

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen vom 24. November 1970 (ABl. 1970 S. 193) und aufgrund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirchen in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland Pfalz vom 29. November 1971 (ABl. 1971 S. 471) den folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Erhebung der Landeskirchensteuer erfolgt ab 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 im ge-

samten Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Form eines Zuschlagsbetrages von neun Prozent zur Einkommensteuer (Lohnsteuer).

2. Für den gleichen Zeitraum wird ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), nach Maßgabe der Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen in der Fassung vom 24. November 1970, zuletzt geändert am 17. Mai 2003, und im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971, zuletzt geändert am 17. Mai 2003, und der ihnen jeweils anliegenden Tabelle für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 erhoben.
3. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer gemäß Nummer 1 wird auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf 3,5 Prozent des zu versteuernden Einkommens ermäßigt, sofern während des gesamten Veranlagungsjahres Kirchensteuerpflicht bestand.
4. Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gemäß Nummer 1, des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe gemäß Nummer 2 und des zu versteuernden Einkommens gemäß Nummer 3 ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
5. Die Kirchensteuer beträgt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer neun Prozent der Einkommensteuer (Lohnsteuer). Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz nach Nummer 1 i. V. m. Nr. 3 der gleichlautenden Ländererlasse vom 17. November 2006 (BStBl. I S. 716) sieben Prozent der pauschalen Lohnsteuer und nach Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 der gleichlautenden Ländererlasse vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007 I S. 76) sieben Prozent der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer. § 40a Abs. 2 und 6 des Einkommensteuergesetzes bleiben unberührt.
6. Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2008 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt und anerkannt sind.

Darmstadt, den 26. November 2007

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

Gesetze und Verordnungen

**Kirchengesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
für das Haushaltsjahr 2008**

Vom 23. November 2007

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1. Haushaltsfeststellung. (1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 (1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008) wird in Einnahmen und Ausgaben auf 491.299.501 Euro festgestellt.

(2) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2008 verbindlich.

(3) Die Wirtschaftspläne werden für das Haushaltsjahr 2008 in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Jugendzentrum Höchst	856.000 EUR
Jugendburg Hohensolms	877.538 EUR
Martin-Niemöller-Haus Arnoldshain	1.178.544 EUR
Studentenwohnheime	998.500 EUR

Tagungsbetrieb Zentrum Ökumene	178.406 EUR
Tagungsbetrieb Haus Friedberg	301.271 EUR
Tagungsbetrieb Theol. Seminar Herborn	370.985 EUR
Tagungsbetrieb Religionspäd. Studienzentrum	519.214 EUR
Materialien/Arbeitshilfen Zentrum Verkündigung	154.880 EUR

(4) Die Haushaltspläne über das Zweckvermögen werden für das Haushaltsjahr 2008 in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Ev. Hilfswerk	21.000 EUR
Diakonissenversorgung Paulinenstift Wiesbaden	26.400 EUR

(5) Die Haushaltspläne der Darlehensfonds und des Überbrückungsfonds werden für das Haushaltsjahr 2008 in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Allgemeiner Darlehensfonds	9.330.000 EUR
Umweltdarlehensfonds	500.000 EUR
Überbrückungsfonds	3.043.771 EUR

§ 2

Verpflichtungsermächtigung

Rechts-träger	Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung (EUR)	Fällig (EUR)
01	5132.00.8410	Laubach-Kolleg, Baumaßnahme	1.640.000	2009: 570.000 2010: 620.000 2011: 450.000
	5250.00.8410	Arnoldshain, Rüstzeitenheim	900.000	2009: 900.000
Die Verpflichtungsermächtigung der Haushaltsstelle 5250.00.8410 ist gesperrt.				
	9322.00.7612	Zuweisungen an Gemein-den für Orgelbau/-instandhaltung	50.000	2009: 50.000
	9322.00.7613	Allgemeine Zuweisungen für Baubedarf in Kirchen-gemeinden	5.000.000	2009: 3.000.000 2010: 2.000.000
42	8300.07.9210	Darlehen an den Wirt-schaftsbetrieb Studenten-wohnheime	1.000.000	2009: 1.000.000

§ 3. Kreditaufnahme. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses der Kirchensynode Kassenkredite bis zur Höhe von 12.500.000 Euro aufzunehmen.

§ 4. Verfügungsvorbehalt. In Ausführung von § 48 der Kirchlichen Haushaltsordnung wird die Kirchenleitung ermächtigt, erforderliche Bewirtschaftungsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss zu erlassen. Dies gilt auch für den Stellenplan, insbesondere durch Besetzungssperren.

§ 5. Budgetstruktur. Der Haushaltsplan bzw. das Gesamtbudget gliedert sich in Budgetbereiche. Die Budgetbereiche sind in Unterbudgets gegliedert. Soweit ein Budgetbereich nicht in mehrere Unterbudgets untergliedert ist, gilt dieser im Sinne der nachfolgenden Regelungen sowohl als Budgetbereich als auch als Unterbudget. Maßgeblich für die Zusammensetzung der Budgetbereiche und Unterbudgets ist der Haushaltsplan.

§ 6. Sperrvermerk. Die nachstehende Haushaltsstelle ist gesperrt:

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	Ansatz (EUR)
Budgetbereich 1		
9321.00.7313	Zuweisung an Regionalverwaltungen	6.650.000 davon gesperrt 300.000
9321.05.7411	Projekte	300.000 davon gesperrt 100.000

Die Verwendung der Haushaltsmittel erfordert die vorherige Zustimmung der Kirchenleitung und des Finanzausschusses der Kirchensynode.

§ 7. Budgetierung, Deckungsfähigkeit. (1) Die Haushaltsansätze innerhalb eines Unterbudgets sind mit Ausnahme der Gruppierungen 43, 44, 46 und 49 gegenseitig deckungsfähig. Haushaltsansätze für Sachausgaben (Hauptgruppen 5 bis 9) dürfen auf Antrag nur nach Genehmigung des Finanzdezernats für stellenplanneutrale, befristete Beschäftigungsverhältnisse und Aushilfen (Gruppierungen 425 und 453) im Wege der Deckungsfähigkeit verwendet werden. Haushaltsansätze für Dienstbezüge (Gruppierung 42) dürfen nur nach Genehmigung durch das Personaldezernat im Umfang von Einsparungen, die durch die Nichtbesetzung von Stellen von bis zu drei Monaten erwirtschaftet werden, im Wege der Deckungsfähigkeit für Sachausgaben verwendet werden.

(2) Bei Mehreinnahmen können Mehrausgaben geleistet werden, wenn die Mehreinnahme unmittelbar mit der Mehrausgabe verbunden ist, die Verwendung sich zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahme ergibt oder die Mehreinnahmen dem wirtschaftlichen Handeln der oder des Budgetverantwortlichen zuzurechnen sind. § 47 Abs. 1 der Kirchlichen Haushaltsordnung findet keine Anwendung. Mindereinnahmen führen entsprechend zu einer Verringerung der Ausgabeermächtigungen.

(3) Unterbudgets desselben Budgetbereichs sind im Bereich der Sachausgaben (Hauptgruppen 5 bis 9) grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Über die Deckungsfähigkeit im einzelnen entscheidet der/die Verantwortliche des Budgetbereichs.

(4) Innerhalb des Gesamtbudgets sind mit Ausnahme der in § 8 genannten Budgetbereiche gegenseitig deckungsfähig:

1. Ausgaben der Gruppierungen 42 bis 46 und 49 innerhalb der jeweiligen Gruppierung und untereinander,
2. Ausgaben der Gruppierung 61.

(5) Haushaltsansätze der Hauptgruppen 5 bis 9 können in Einzelfällen in Höhe von bis zu 50.000 Euro zwischen den Budgetbereichen für deckungsfähig erklärt werden, sofern dies der Wirtschaftlichkeit des Haushaltsvollzugs dient. Die Zustimmung beider für die betroffenen Budgetbereiche Verantwortlichen ist erforderlich. Bei Haushaltsumschichtungen im vorstehenden Sinne von über 50.000 Euro entscheidet die Kirchenleitung. Werden im Einzelfall 100.000 Euro überschritten, ist zusätzlich das Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode herzustellen.

(6) Für die Verwendung von Verstärkungsmitteln für über- und außerplanmäßige Ausgaben gilt Absatz 5 entsprechend. Abweichend hiervon können die bei der Haushaltsstelle 9800.00.8623 veranschlagten Verstärkungsmittel für Personalausgaben gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 der Kirchlich-Diakonischen Arbeitsvertragsordnung uneingeschränkt bewirtschaftet werden. Zustimmungserfordernisse zu Rechtsverordnungen bleiben unberührt.

(7) Die Veranschlagungen im Investitionshaushalt für gesamtkirchliche Baumaßnahmen (Sachbuch 02) sind in Höhe von jeweils bis zu 50.000 Euro gegenseitig deckungsfähig.

§ 8. Modellversuch. (1) Gemäß § 32 Abs. 1 der Kirchlichen Haushaltsordnung wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgetbereiches 3.2 (Zentrum Seelsorge und Beratung) und des Budgetbereiches 15 (Rechnungsprüfungsamt) in Abweichung von § 7 gemäß nachstehenden Absätzen bestimmt.

(2) Die Haushaltsansätze der Personalausgaben (Hauptgruppe 4) und der Sachausgaben (Hauptgruppen 5 bis 9) sind gegenseitig deckungsfähig. Die beabsichtigte Deckung von Sachausgaben durch Personalausgabenansätze sowie die Deckung von Personalausgaben durch Sachausgabenansätze ist der Kirchenverwaltung vorab anzuzeigen.

(3) Zusätzliche Personalausgabenverpflichtungen können auf dem Wege der Deckungsfähigkeit nur für stellenplanneutrale Beschäftigungsverhältnisse, d. h. befristete Arbeitsverhältnisse eingegangen werden, welche die Dauer eines Haushaltsjahres nicht überschreiten. Anstellungsträger für diese Beschäftigungsverhältnisse ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7.

§ 9. Übertragbarkeit, Budgetrücklagen. (1) Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel der Gruppierungen 5 bis 9 sowie der Differenzbetrag aus Mehreinnahmen und Mindereinnahmen gemäß § 7 Abs. 2 werden dem jeweiligen Unterbudget in Höhe von grundsätzlich 50 Prozent per Bildung eines Haushaltsausgaberestes in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Haushaltsmittel der Gruppierung 4 (Personalausgaben) sind nur in begründeten Ausnahmefällen übertragbar.

(2) Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel folgender Unterbudgets sind uneingeschränkt übertragbar:

010110 Kirchengemeinden
010111 Kindertagesstätten
010120 Gebäudeinvestitionen und -unterhaltung
(Kirchengemeinden und Dekanate)
010130 Dekanate
040904 Ehrenamtsakademie

(3) Anstelle der Bildung eines Haushaltsausgaberestes gemäß Absatz 1 ist auch die Zuführung in eine zweckgebundene Budget- oder Unterbudgetrücklage zulässig. Die Rücklagenzuführung gilt nicht als über- oder außerplanmäßige Ausgabe im Sinne von § 47 der Kirchlichen

Haushaltsordnung. Auf über- oder außerplanmäßige Entnahmen aus den Budget- oder Unterbudgetrücklagen und die Finanzierung entsprechender über- oder außerplanmäßiger Ausgaben findet § 47 der Kirchlichen Haushaltsordnung ebenfalls keine Anwendung.

(4) Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel des Investitionshaushaltes für gesamtkirchliche Baumaßnahmen (Sachbuch 02) sind grundsätzlich der gesamtkirchlichen Baurücklage zuzuführen.

§ 10. Sondervermögen. Mehreinnahmen bei den Haushaltsfunktionen 0210, 0380.01 und 0410.01 können im Rahmen ihrer Zweckbestimmung für Mehrausgaben verwendet werden. Überschüsse sind der zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. § 47 Abs. 1 der Kirchlichen Haushaltsordnung findet keine Anwendung.

§ 11. Inkrafttreten. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Darmstadt, den 26. November 2007

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

Gesamthaushalt 2008 nach Budgetbereichen

	Budgetbereich		Ergebnis 2006 EUR	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2008 EUR
1	Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatssebene	Einnahmen	23.275.787	21.582.605	19.899.500
		Ausgaben	247.784.519	263.231.559	288.512.385
		Überschuss/Zuschuss	-224.508.732	-241.648.954	-268.612.885
2.1	Handlungsfeld Verkündigung	Einnahmen	222.382	188.148	162.870
		Ausgaben	2.408.920	2.533.389	2.714.533
		Überschuss/Zuschuss	-2.186.538	-2.345.241	-2.551.663
2.2	Zentrum Verkündigung	Einnahmen	471.137	398.035	492.966
		Ausgaben	2.636.505	2.494.791	2.647.593
		Überschuss/Zuschuss	-2.165.368	-2.096.756	-2.154.627
3.1	Handlungsfeld Seelsorge	Einnahmen	1.010.948	895.642	875.643
		Ausgaben	6.437.996	6.856.498	7.052.028
		Überschuss/Zuschuss	-5.427.048	-5.960.856	-6.176.385
3.2	Zentrum Seelsorge und Beratung	Einnahmen	174.733	182.387	134.520
		Ausgaben	1.037.926	1.088.328	854.357
		Überschuss/Zuschuss	-863.193	-905.941	-719.837
4.1	Handlungsfeld Bildung	Einnahmen	14.173.485	13.405.369	13.268.547
		Ausgaben	17.307.453	18.054.097	19.146.538
		Überschuss/Zuschuss	-3.133.968	-4.648.728	-5.877.991
4.2	Zentrum Bildung	Einnahmen	2.371.963	1.850.408	2.211.394
		Ausgaben	5.506.197	5.061.385	5.724.989
		Überschuss/Zuschuss	-3.134.234	-3.210.977	-3.513.595
4.3	Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser	Einnahmen	0	0	0
		Ausgaben	0	0	705.183
		Überschuss/Zuschuss	0	0	-705.183
5.1	Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung und Diakonie	Einnahmen	787.010	625.460	739.234
		Ausgaben	15.410.717	15.444.464	18.107.943
		Überschuss/Zuschuss	-14.623.707	-14.819.004	-17.368.709
5.2	Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	Einnahmen	223.172	164.416	176.716
		Ausgaben	1.436.682	1.512.485	1.543.625
		Überschuss/Zuschuss	-1.213.510	-1.348.069	-1.366.909
6.1	Handlungsfeld Mission und Ökumene	Einnahmen	36.824	3.679	12.454
		Ausgaben	7.886.281	7.933.261	7.866.378
		Überschuss/Zuschuss	-7.849.457	-7.929.582	-7.853.924
6.2	Zentrum Ökumene	Einnahmen	761.438	513.725	613.160
		Ausgaben	2.251.381	2.182.880	2.207.734
		Überschuss/Zuschuss	-1.489.943	-1.669.155	-1.594.574
7	Theologische Ausbildung und Supervision	Einnahmen	1.093.001	1.189.432	346.500
		Ausgaben	8.868.785	8.512.320	7.621.618
		Überschuss/Zuschuss	-7.775.784	-7.322.888	-7.275.118
8.1	Leitung Kirchenverwaltung	Einnahmen	7.680	1.500	1.500
		Ausgaben	462.829	349.446	386.159
		Überschuss/Zuschuss	-455.149	-347.946	-384.659
8.2	Kirchenverwaltung Stabsbereiche	Einnahmen	102.939	47.000	35.000
		Ausgaben	881.261	1.029.882	1.215.036
		Überschuss/Zuschuss	-778.322	-982.882	-1.180.036
8.3	Kirchenverwaltung Bibliothek / Archiv	Einnahmen	169.623	117.250	136.850
		Ausgaben	901.102	873.216	833.578
		Überschuss/Zuschuss	-731.479	-755.966	-696.728
8.4	Kirchenverwaltung - Dezernate / sonstige	Einnahmen	1.843.274	1.586.350	1.663.185
		Ausgaben	12.260.648	11.240.597	11.783.555
		Überschuss/Zuschuss	-10.417.374	-9.654.247	-10.120.370
8.5	sonstige Verwaltung	Einnahmen	32.355	153.300	181.994
		Ausgaben	892.713	1.076.328	1.229.963
		Überschuss/Zuschuss	-860.358	-923.028	-1.047.969
9	Öffentlichkeitsarbeit	Einnahmen	70.840	103.000	61.500
		Ausgaben	4.116.136	3.914.286	4.698.045
		Überschuss/Zuschuss	-4.045.296	-3.811.286	-4.636.545
10	Zentrales Gebäudemanagement	Einnahmen	6.284.607	1.609.788	1.566.525
		Ausgaben	8.612.905	3.602.623	4.080.070
		Überschuss/Zuschuss	-2.328.298	-1.992.835	-2.513.545
11	Synode	Einnahmen	0	140	9.040
		Ausgaben	566.552	583.166	607.220
		Überschuss/Zuschuss	-566.552	-583.026	-598.180
12	Kirchenleitung	Einnahmen	690	390	24.585
		Ausgaben	626.159	614.666	700.011
		Überschuss/Zuschuss	-625.469	-614.276	-675.426
13	Leitendes Geistliches Amt	Einnahmen	11.565	6.000	9.000
		Ausgaben	1.000.756	960.071	1.024.168
		Überschuss/Zuschuss	-989.191	-954.071	-1.015.168
14	Allgemeines Finanzwesen	Einnahmen	466.389.722	417.392.625	448.571.858
		Ausgaben	168.959.877	101.609.731	98.693.603
		Überschuss/Zuschuss	297.429.845	315.782.894	349.878.255
15	Rechnungsprüfungsamt	Einnahmen	36.801	18.300	104.960
		Ausgaben	1.297.678	1.275.480	1.343.189
		Überschuss/Zuschuss	-1.260.877	-1.257.180	-1.238.229
	Summe	Einnahmen	519.551.976	462.034.949	491.299.501
		Ausgaben	519.551.978	462.034.949	491.299.501
		Überschuss/Zuschuss	-2	0	0

Haushaltsquerschnitt
Zusammenstellung der Einnahmen- und Ausgabenarten nach Einzelplänen der Haushaltssachbuchteile

Einnahmen:		Hauptgruppe 0	Hauptgruppe 1	Hauptgruppe 2	Zwischensumme	Hauptgruppe 3	Insgesamt
EPL							
0	Allgemeine Kirchl. Dienste	16.999.417 3,46%	10.735.704 2,19%	98.600 0,02%	27.833.721 5,67%	47.482 0,01%	27.881.203 5,67%
1	Besondere Kirchl. Dienste	15.904 0,00%	1.079.883 0,22%	105.500 0,02%	1.201.287 0,24%	65.640 0,01%	1.266.927 0,26%
2	Kirchliche Sozialarbeit	153.666 0,03%	1.352.510 0,28%	80.200 0,02%	1.586.376 0,32%	235.574 0,05%	1.821.950 0,37%
3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	217.100 0,04%	331.260 0,07%	90.000 0,02%	638.360 1,33%	0 0,00%	638.360 1,33%
4	Öffentlichkeitsarbeit	15.000 0,00%	45.200 0,01%	3.000 0,00%	63.200 0,01%	0 0,00%	63.200 0,01%
5	Bildung und Wissenschaft	3.860.860 7,9%	1.492.259 0,30%	60.500 0,01%	5.413.619 1,10%	55.600 0,01%	5.469.219 1,11%
7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	1.104.000 2,22%	1.194.853 0,24%	0 0,00%	2.298.853 0,47%	106.555 0,02%	2.405.408 0,49%
8	Verwaltung d.Allgemeinen Finanzverm., Sonderverm.	10.300 0,00%	15.589.232 3,17%	5.400 0,00%	15.604.932 3,18%	25.000 0,01%	15.629.932 3,18%
9	Allgem. Finanzwirtschaft	405.000.000 82,43%	29.959.531 6,10%	1.143.771 0,23%	436.103.302 88,77%	20.000 0,00%	436.123.302 88,77%
Summe Einzelpläne 0 - 9		427.376.247 86,99%	61.780.432 12,57%	1.586.971 0,32%	490.743.650 99,89%	555.851 0,11%	491.299.501 100,00%
Ausgaben:							
EPL							
0	Allgemeine Kirchl. Dienste	70.596.115 14,37%	876.094 0,18%	4.279.777 0,87%	602.225 0,12%	0 0,00%	76.441.652 15,56%
1	Besondere Kirchl. Dienste	9.802.840 2,00%	222.430 0,05%	875.922 0,18%	1.695.385 0,35%	0 0,00%	12.623.099 2,57%
2	Kirchliche Sozialarbeit	2.349.894 0,48%	471.785 0,10%	221.483 0,05%	21.527.417 4,38%	140.000 0,03%	24.719.629 5,03%
3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	1.451.591 0,30%	242.760 0,05%	557.140 0,11%	8.118.222 1,65%	10.000 0,00%	10.387.713 2,11%
4	Öffentlichkeitsarbeit	377.445 0,08%	155.400 0,03%	2.199.400 0,45%	2.100.000 0,43%	0 0,00%	4.832.245 0,99%
5	Bildung und Wissenschaft	6.071.093 1,24%	865.340 0,18%	816.282 0,17%	3.796.214 0,77%	1.009.425 0,21%	12.558.354 2,56%
7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	15.089.674 3,07%	1.034.642 0,21%	3.139.093 0,64%	204.504 0,04%	52.000 0,01%	19.519.913 3,97%
8	Verwaltung d.Allgemeinen Finanzverm., Sonderverm.	5.597 0,00%	539.089 0,11%	28.040 0,01%	467.000 0,10%	7.317.414 1,49%	8.357.140 1,71%
9	Allgem. Finanzwirtschaft	45.051.975 9,17%	12.000 0,00%	17.586.940 3,56%	203.978.516 41,52%	9.090.170 1,85%	275.719.601 56,12%
Summe Einzelpläne 0 - 9		150.796.224 30,69%	4.419.540 0,90%	29.704.077 6,05%	242.489.483 49,36%	17.619.009 3,59%	445.028.333 90,58%
						46.271.168 9,42%	491.299.501 100,00%

Übersicht nach Budgetbereichen

Budgetbereich 1: Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanats Ebene

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2007
			Personal- ausgaben	Sach- ausgaben			
Kirchengemeinden	0	102.938.323	0	102.938.323	-102.938.323	0,0%	-92.981.891
Kindertagesstätten	0	30.309.189	0	30.309.189	-30.309.189	0,0%	-30.382.853
Diakoniestationen	0	0	0	0	0		-3.172.054
Gebäudeinvestitionen und -unterhaltung	100.000	64.674.607	0	64.674.607	-64.574.607	0,2%	-34.393.800
Dekanate	2.520.000	29.660.100	0	29.660.100	-27.140.100	8,5%	-26.540.400
Zuführung an kirchengemeindliche Rückstellungen/Rücklagen	0	3.000.000	0	3.000.000	-3.000.000	0,0%	-14.710.618
Gemeindepfarrdienst einschl. Dekanspfarrstellen	17.279.500	57.893.266	54.987.710	2.905.556	-40.613.766	29,8%	-39.430.438
sonst. Vertretung	0	36.900	0	36.900	-36.900	0,0%	-36.900
Insgesamt	19.899.500	288.512.385	54.987.710	233.524.675	-268.612.885	6,9%	-241.648.954
			19,1%	80,9%			

Budgetbereich 2.1: Handlungsfeld Verkündigung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2007
			Personal- ausgaben	Sach- ausgaben			
Gottesdienst	0	238.500	221.000	17.500	-238.500	0,0%	-238.500
Bibelgesellschaften	0	240.000	0	240.000	-240.000	0,0%	-106.000
sonstige Kirchenmusik	89.500	89.810	0	89.810	-310	99,7%	-310
Ev. Kirchentag	11.390	14.050	0	14.050	-2.660	81,1%	-13.660
Ev. Studentengemeinden	31.880	1.125.915	930.577	195.338	-1.094.035	2,8%	-1.083.353
Sonstige Verkündigung einschl. Stadtkirchenarbeit	30.100	1.006.258	841.158	165.100	-976.158	3,0%	-903.418
Insgesamt	162.870	2.714.533	1.992.735	721.798	-2.551.663	6,0%	-2.345.241
			73,4%	26,6%			

Budgetbereich 2.2: Zentrum Verkündigung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2007
			Personal- ausgaben	Sach- ausgaben			
Leitung und Verwaltung	112.270	917.122	632.202	284.920	-804.852	12,2%	-691.104
Gottesdienst, Kunst und Kultur	46.940	337.685	236.380	101.305	-290.745	13,9%	-278.389
Kirchenmusik	168.237	918.035	604.104	313.931	-749.798	18,3%	-734.446
Missionarisches Handeln und geistliches Leben	165.519	474.751	228.560	246.191	-309.232	34,9%	-392.817
Insgesamt	492.966	2.647.593	1.701.246	946.347	-2.154.627	18,6%	-2.096.756
			64,3%	35,7%			

Budgetbereich 3.1: Handlungsfeld Seelsorge

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2007
			Personal- ausgaben	Sach- ausgaben			
Klinikseelsorge	71.168	3.003.040	2.989.740	13.300	-2.931.872	2,4%	-2.922.713
Altenheimseelsorge	500	644.670	640.800	3.870	-644.170	0,1%	-589.870
Hospizarbeit	50.100	54.315	0	54.315	-4.215	92,2%	-60.126
AKH-Seelsorge	0	771.390	771.390	0	-771.390	0,0%	-510.000
Gehörgeschädigtenseelsorge	4.000	277.357	266.272	11.085	-273.357	1,4%	-267.631
Behindertenseelsorge	0	374.377	371.410	2.967	-374.377	0,0%	-417.454
Notfallseelsorge	0	521.864	500.644	21.220	-521.864	0,0%	-546.785
Telefonseelsorge	0	257.730	257.130	600	-257.730	0,0%	-251.600
Polizei- und Zollgrenzdienstseelsorge	46.500	231.975	163.085	68.890	-185.475	20,0%	-180.757
Flughafenseelsorge	0	144.960	99.130	45.830	-144.960	0,0%	-141.720
Gefangenseelsorge	703.375	760.350	714.250	46.100	-56.975	92,5%	-72.200
Kapellenausstattung	0	10.000	0	10.000	-10.000	0,0%	0
Insgesamt	875.643	7.052.028	6.773.851	278.177	-6.176.385	12,4%	-5.960.856
			96,1%	3,9%			

Budgetbereich 3.2: Zentrum Seelsorge

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2007
			Personal- ausgaben	Sach- ausgaben			
Leitung und Verwaltung/Fachbereich Seelsorge und Beratung	101.900	634.740	436.070	198.670	-532.840	16,1%	-489.609
Haus Friedberg	0	0	0	0	0		-202.229
Seelsorge an Schwerhörigen und Gehörlosen	120	78.011	67.079	10.932	-77.891	0,2%	-76.522
Seelsorge an Blinden	32.500	141.606	89.196	52.410	-109.106	23,0%	-137.581
Insgesamt	134.520	854.357	592.345	262.012	-719.837	15,7%	-905.941
			69,3%	30,7%			

Budgetbereich 4.1: Handlungsfeld Bildung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2007
			Personal- ausgaben	Sach- ausgaben			
Stadtjugendpfarramt	0	285.700	285.700	0	-285.700	0,0%	-279.556
Religionspädagogisches Zentrum	59.350	799.842	638.645	161.197	-740.492	7,4%	-824.938
Religionspädagogische Ämter	25.842	1.115.735	910.121	205.614	-1.089.893	2,3%	-1.030.583
Religionsunterricht	9.836.920	9.796.529	9.703.979	92.550	40.391	100,4%	813.439
Konfirmandenunterricht	5.460	5.460	0	5.460	0	100,0%	1.840
Kirchliche Grundschulen	403.500	939.910	0	939.910	-536.410	42,9%	-437.205
Laubach Kolleg	2.098.295	3.106.207	1.860.038	1.246.169	-1.007.912	67,6%	-311.146
Ev. Gymnasium Bad Marienberg	838.580	838.580	838.580	0	0	100,0%	0
Ev. Akademie Arnoldshain	0	680.632	175.902	504.730	-680.632	0,0%	-674.333
Haus	0	0	0	0	0		-120.000
Freizeitheim	0	20.000	0	20.000	-20.000	0,0%	-13.300
Kloster Höchst	0	0	0	0	0		-115.000
Jugendburg Hohensolms	0	0	0	0	0		-160.000
Geschäftsführung Tagungsstätten	0	0	0	0	0		-20.000
sonstige Bildung*	600	1.557.943	257.130	1.300.813	-1.557.343	0,0%	-1.477.946
Insgesamt	13.268.547	19.146.538	14.670.095	4.476.443	-5.877.991	69,3%	-4.648.728
			76,6%	23,4%			

* Einschl. Zuschuss Verband Ev. Frauen in Hessen und Nassau

Budgetbereich 4.2: Zentrum Bildung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2007
Leitung und Verwaltung	62.500	1.300.541	461.924	838.617	-1.238.041	4,8%	-397.801
Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit	711.685	1.978.878	962.570	1.016.308	-1.267.193	36,0%	-1.816.039
Fachbereich Erwachsenenbildung	208.020	632.749	542.081	90.668	-424.729	32,9%	-549.647
Fachbereich Kindertagesstätten	1.009.189	1.069.031	916.200	152.831	-59.842	94,4%	-12.350
Jugendkirchentag	220.000	397.650	102.650	295.000	-177.650		-89.000
Jugendkulturkirche	0	346.140	0	346.140	-346.140	0,0%	-346.140
Insgesamt	2.211.394	5.724.989	2.985.425	2.739.564	-3.513.595	38,6%	-3.210.977
			52,1%	47,9%			

Budgetbereich 4.3: Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2007
Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser	0	705.183	0	705.183	-705.183	0,0%	0
Insgesamt	0	705.183	0	705.183	-705.183	0,0%	0
			0,0%	100,0%			

Budgetbereich 5.1: Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung und Diakonie

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2007
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau	235.574	17.159.065	771.415	16.387.650	-16.923.491	1,4%	-14.227.882
Sonstige gesellschaftliche Verantwortung und Diakonie	497.460	737.460	0	737.460	-240.000	67,5%	-240.000
Besondere Pfarrstellen Diakonie	6.200	211.418	211.418	0	-205.218	2,9%	-351.122
Insgesamt	739.234	18.107.943	982.833	17.125.110	-17.368.709	4,1%	-14.819.004
			5,4%	94,6%			

Budgetbereich 5.2: Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2007
Leitung und Verwaltung / Haus- wirtschaft / Öffentlichkeitsarbeit / Projekte	19.433	1.366.649	1.220.202	146.447	-1.347.216	1,4%	-1.296.390
Bildung	62.372	67.312	0	67.312	-4.940	92,7%	-5.235
Ökumenische Sozialethik	4.043	3.684	0	3.684	359	109,7%	94
Ökonomie, Familien- und Sozialpolitik	4.036	4.931	0	4.931	-895	81,8%	-1.343
Arbeitslosigkeit	8.197	10.923	0	10.923	-2.726	75,0%	-2.824
Handwerk	3.800	5.911	0	5.911	-2.111	64,3%	-2.805
Jugend und Gesellschaft	53.902	27.805	0	27.805	26.097	193,9%	31.191
Ländlicher Raum	1.476	22.978	0	22.978	-21.502	6,4%	-51.806
Umwelt	2.100	4.157	0	4.157	-2.057	50,5%	-3.534
Arbeit in den Wirtschaftsräumen Mit- telhessen, Rhein-Main, Südhessen	17.357	29.275	0	29.275	-11.918	59,3%	-15.417
Insgesamt	176.716	1.543.625	1.220.202	323.423	-1.366.909	11,4%	-1.348.069
			79,0%	21,0%			

Budgetbereich 6.1: Handlungsfeld Mission und Ökumene

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2007
			Personal- ausgaben	Sach- ausgaben			
Missionswerke und Partnerkirchen	0	3.070.876	0	3.070.876	-3.070.876	0,0%	-3.075.876
Friedensdienst	10.000	33.928	0	33.928	-23.928	29,5%	-53.928
Bekämpfung der Not in der Welt	0	4.434.751	0	4.434.751	-4.434.751	0,0%	-4.434.751
Ökumenische Bildungsarbeit, inter- konfessioneller und interreligiöser Dialog	0	161.519	0	161.519	-161.519	0,0%	-211.519
sonstige Ökumene	2.454	165.304	162.850	2.454	-162.850	1,5%	-153.508
Insgesamt	12.454	7.866.378	162.850	7.703.528	-7.853.924	0,2%	-7.929.582
			2,1%	97,9%			

Budgetbereich 6.2: Zentrum Ökumene

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2007
			Personal- ausgaben	Sach- ausgaben			
Leitung und Verwaltung	450.200	1.939.691	1.374.271	565.420	-1.489.491	23,2%	-1.452.496
Ausländische Gemeinden	82.960	140.570	77.320	63.250	-57.610	59,0%	-154.186
Ökumenische Diakonie	80.000	127.473	0	127.473	-47.473	62,8%	-62.473
Insgesamt	613.160	2.207.734	1.451.591	756.143	-1.594.574	27,8%	-1.669.155
			65,8%	34,2%			

Budgetbereich 7: Theologische Ausbildung und Supervision

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2007
			Personal- ausgaben	Sach- ausgaben			
Zentrum für Organisations- entwicklung und Supervision	310.000	826.885	385.985	440.900	-516.885	37,5%	-421.746
Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare	200	1.617.500	1.507.200	110.300	-1.617.300	0,0%	-1.646.300
Sozialstipendien/-darlehen aus zweckgebundenen Kollektivismitteln	9.200	9.200	0	9.200	0	100,0%	1.200
Theologisches Seminar	13.500	740.013	509.313	230.700	-726.513	1,8%	-833.899
Kirchliche Studienbegleitung	1.600	185.200	149.500	35.700	-183.600	0,9%	-160.272
Universitäten, Theologiestudium	0	70.600	0	70.600	-70.600	0,0%	-73.600
Ev. Fachhochschule Darmstadt	0	3.517.360	0	3.517.360	-3.517.360	0,0%	-3.537.760
Berufspraktikum Gemeindepäda- gogen / Sozialpäd. Fachschulen und sonst. Aus- und Fortbildung	0	477.643	76.600	401.043	-477.643	0,0%	-494.243
Kirchliche Personalberatung	12.000	177.217	154.352	22.865	-165.217	6,8%	-156.268
Insgesamt	346.500	7.621.618	2.782.950	4.838.668	-7.275.118	4,5%	-7.322.888
			36,5%	63,5%			

Budgetbereich 8.1: Leitung Kirchenverwaltung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2007
			Personal- ausgaben	Sach- ausgaben			
Leitung/interne Verwaltung	1.500	353.691	321.210	32.481	-352.191	0,4%	-316.813
MAV-Kirchenverwaltung	0	32.468	32.468	0	-32.468	0,0%	-31.133
Insgesamt	1.500	386.159	353.678	32.481	-384.659	0,4%	-347.946
			91,6%	8,4%			

Budgetbereich 8.2: Kirchenverwaltung Stabsbereich

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2007
Organisationsentwicklung und Steuerungsunterstützung, QM, Koordination Regionalverwaltungen	35.000	463.367	354.670	108.697	-428.367	7,6%	-276.612
Öffentlichkeitsarbeit	0	469.261	440.561	28.700	-469.261	0,0%	-427.068
Zentrale Gleichstellungsbeauftragte	0	122.248	100.383	21.865	-122.248	0,0%	-118.341
Stabsbereich Recht	0	160.160	65.510	94.650	-160.160	0,0%	-160.861
Insgesamt	35.000	1.215.036	961.124	253.912	-1.180.036	2,9%	-982.882
			79,1%	20,9%			

Budgetbereich 8.3: Kirchenverwaltung Bibliothek / Archiv

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2007
Leitung, allgemeine Verwaltung	101.500	371.378	130.078	241.300	-269.878	27,3%	-305.280
Bibliothek	3.850	154.417	110.817	43.600	-150.567	2,5%	-133.858
Archiv	16.500	262.583	215.083	47.500	-246.083	6,3%	-266.828
Erzählte Geschichte der EKHN	0	0	0	0	0	100,0%	-16.800
Karl-Herbert-Stipendium	0	16.200	100	16.100	-16.200	0,0%	-16.200
Forschungs- und Erinnerungsprojekt	0	14.000	0	14.000	-14.000	0,0%	-17.000
Projekt EKHN-EKKPS u. Staatsorgane der DDR	15.000	15.000	0	15.000	0	100,0%	0
Insgesamt	136.850	833.578	456.078	377.500	-696.728	16,4%	-755.966
			54,7%	45,3%			

Budgetbereich 8.4: Kirchenverwaltung - Dezernate / sonstige

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2007
Dezernat 1 - Kirchliche Dienste	69.850	1.911.639	1.465.233	446.406	-1.841.789	3,7%	-1.551.579
Dezernat 2 - Personal und Organisation	158.770	5.887.688	5.037.888	849.800	-5.728.918	2,7%	-5.884.127
Ausbildungswesen	2.500	269.300	269.000	300	-266.800	0,9%	-132.653
Kantine Kirchenverwaltung	115.155	229.245	114.090	115.155	-114.090	50,2%	-104.633
Dezernat 3 - Finanzen, Bau und Liegenschaften	1.316.910	3.485.683	2.859.722	625.961	-2.168.773	37,8%	-1.981.255
Insgesamt	1.663.185	11.783.555	9.745.933	2.037.622	-10.120.370	14,1%	-9.654.247
			82,7%	17,3%			

Budgetbereich 8.5: sonstige Verwaltung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2007
sonstige Verwaltung	181.394	949.760	593.696	356.064	-768.366	19,1%	-674.500
Ehrenamtsakademie	600	88.620	18.810	69.810	-88.020	0,7%	-69.210
Pfarrerausschuss	0	49.320	28.570	20.750	-49.320	0,0%	-48.756
Arbeitsrechtliche Kommission - Schlichtungsausschuss	0	118.302	88.667	29.635	-118.302	0,0%	-110.464
Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit	0	23.961	19.411	4.550	-23.961	0,0%	-20.098
Insgesamt	181.994	1.229.963	749.154	480.809	-1.047.969	14,8%	-923.028
			60,9%	39,1%			

Budgetbereich 9: Öffentlichkeitsarbeit

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2007
Medienhaus	0	2.027.790	177.790	1.850.000	-2.027.790	0,0%	-2.023.964
sonstige Medienarbeit	0	2.087.375	77.375	2.010.000	-2.087.375	0,0%	-1.196.500
Interne und externe Kommunikatione	23.500	406.240	57.140	349.100	-382.740	5,8%	-454.411
Projekte	38.000	119.500	8.000	111.500	-81.500	31,8%	-80.500
Koordinationsstelle Öffentlichkeitsarbeit	0	57.140	57.140	0	-57.140	0,0%	-55.911
Insgesamt	61.500	4.698.045	377.445	4.320.600	-4.636.545	1,3%	-3.811.286
			8,0%	92,0%			

Budgetbereich 10: Zentrales Gebäudemanagement

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2007
Zentrales Gebäudemanagement	1.566.525	4.080.070	0	4.080.070	-2.513.545	38,4%	-1.992.835
Insgesamt	1.566.525	4.080.070	0	4.080.070	-2.513.545	38,4%	-1.992.835
			0,0%	100,0%			

Budgetbereich 11: Synode

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2007
Synode	9.040	607.220	248.220	359.000	-598.180	1,5%	-583.026
Insgesamt	9.040	607.220	248.220	359.000	-598.180	1,5%	-583.026
			40,9%	59,1%			

Budgetbereich 12: Kirchenleitung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2007
Kirchenleitung	24.585	700.011	499.631	200.380	-675.426	3,5%	-614.276
Insgesamt	24.585	700.011	499.631	200.380	-675.426	3,5%	-614.276
			71,4%	28,6%			

Budgetbereich 13: Leitendes Geistliches Amt

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2007
Leitendes Geistliches Amt	9.000	1.024.168	816.288	207.880	-1.015.168	0,9%	-954.071
Insgesamt	9.000	1.024.168	816.288	207.880	-1.015.168	0,9%	-954.071
			79,7%	20,3%			

Budgetbereich 14: Allgemeines Finanzwesen

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2007
Umlagen	9.343.550	28.731.456	0	28.731.456	-19.387.906	32,5%	-18.764.177
Verstärkungsmittel	0	4.382.000	0	4.382.000	-4.382.000	0,0%	-500.000
Versorgungsleist. Pfarrer und Beamte	1.180.024	35.092.305	28.677.504	6.414.801	-33.912.281	3,4%	-33.296.162
Versorgungsstiftung	13.000.000	0	0	0	13.000.000		10.000.000
sonst. Altersversorgung	30.000	34.579	4.579	30.000	-4.579	86,8%	7.474
Beihilfen, Unterstützungen etc.	0	14.766.000	14.766.000	0	-14.766.000	0,0%	-14.163.000
Überbrückungsfonds / Übergangsstellenplan	1.104.471	1.818.428	1.104.471	713.957	-713.957	60,7%	-538.983
Kirchensteuerverwaltung / Clearing	405.000.000	500	0	500	404.999.500		378.999.500
Sammelversicherung	1.875.257	2.047.798	504.000	1.543.798	-172.541	91,6%	-158.981
Ausgleichsrücklage	15.000.000	4.500.000	0	4.500.000	10.500.000		-4.860.618
sonst. Vermögensverwaltung	2.038.556	7.320.537	5.597	7.314.940	-5.281.981	27,8%	-942.159
Insgesamt	448.571.858	98.693.603	45.062.151	53.631.452	349.878.255	454,5%	315.782.894
			45,7%	54,3%			

Budgetbereich 15: Rechnungsprüfungsamt

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2007
Rechnungsprüfungsamt	104.960	1.343.189	1.222.689	120.500	-1.238.229	7,8%	-1.257.180
Insgesamt	104.960	1.343.189	1.222.689	120.500	-1.238.229	7,8%	-1.257.180
			91,0%	9,0%			

**Kirchengesetz
über die Maßnahmen zur Personalförderung
(Personalförderungsgesetz – PFördG)**

Vom 23. November 2007

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1. Geltungsbereich. (1) Dieses Kirchengesetz regelt im Sinne der Personalförderung die Fortbildung, Weiterbildung, Schulung, Nachwuchsförderung und Supervision kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Personalfördermaßnahmen).

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für alle kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sind Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Die Anerkennung und Bezuschussung von Personalfördermaßnahmen für Ehrenamtliche ist gesondert geregelt.

(4) Rechtsträger diakonischer, missionarischer und sonstiger kirchlicher Einrichtungen im Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die nicht der Gesetzgebung der Synode unterliegen, können die Fortbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes regeln.

§ 2. Zielsetzung. (1) Die Personalfördermaßnahmen sollen dazu beitragen, dass die Kirche ihren Auftrag der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit sachkundig und glaubwürdig wahrnehmen kann.

(2) Die Personalfördermaßnahmen unterstützen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ihre in Studium, Ausbildung und Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern und zu vertiefen. Sie vermitteln zugleich neue Möglichkeiten und Erkenntnisse für die berufliche Praxis. Sie leiten zu einem den Grundlagen des christlichen Glaubens entsprechenden, wissenschaftlich oder fachlich qualifizierten und praxismgerechten Handeln an und dienen der Verdeutlichung der beruflichen Rolle. Sie stärken die gemeinsame Verantwortung für den kirchlichen Dienst und erschließen Möglichkeiten der Zusammenarbeit.

§ 3. Angebot. (1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau bietet geeignete Möglichkeiten der Personalförderung an.

(2) Personalfördermaßnahmen und ihre Voraussetzungen werden durch Rechtsverordnung geregelt.

(3) Die Angebote sollen nach Möglichkeit so geplant werden, dass Angehörige verschiedener Berufsgruppen sowie teilzeitbeschäftigte und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter daran gemeinsam teilnehmen können.

(4) Die Kirchenverwaltung gibt ein Programm heraus, das die in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

anerkannten Personalfördermaßnahmen öffentlich zur Teilnahme ausschreibt.

(5) Maßnahmen, die nicht im Personalförderungsprogramm der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau enthalten sind, können auf Antrag von der Kirchenverwaltung als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie der in § 2 genannten Zielsetzung entsprechen.

§ 4. Fortbildung. Fortbildungen sind kurz- oder mittelfristige Maßnahmen der beruflichen Bildung, die nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen. Fortbildungen sind im Unterschied zu Schulungen freiwillig.

§ 5. Weiterbildung. Weiterbildungen sind langfristige Maßnahmen der beruflichen Bildung, die mit einem berufsqualifizierenden Zertifikat abschließen.

§ 6. Supervision. Supervision ist eine professionelle Form und Methode berufsbezogener Beratung mit dem Ziel aufgabenbezogener persönlicher und institutioneller Reflexion. Sie dient der fachlichen Qualifizierung in der professionellen Arbeit. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 7. Schulungen. Schulungen sind

1. Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung, die absolviert werden müssen, um die spezifischen Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes zu erfüllen oder
2. Maßnahmen, die vom Anstellungsträger zur allgemeinen Personalentwicklung veranlasst werden.

§ 8. Nachwuchsförderung. Die Nachwuchsförderung dient als zusammenhängende und längerfristige Weiterbildungsmaßnahme der gezielten Förderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des mittleren und gehobenen Dienstes mit dem Ziel des Laufbahnwechsels.

§ 9. Teilnahme. (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen mit der Verantwortung für die ihnen aufgetragenen Aufgaben die Verpflichtung zur beruflichen Weiterentwicklung und damit die Bereitschaft zur Teilnahme an Personalfördermaßnahmen.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter planen ihre Teilnahme an Personalfördermaßnahmen so, wie es im Hinblick auf ihre beruflichen Aufgaben erforderlich ist und ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen am besten entspricht. Sie haben dabei das Recht, im Rahmen des von der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkannten Personalförderungsprogramm Schulungs- und Fortbildungsformen und Themengebiete zu wählen.

(3) Die Kirchenverwaltung sowie die Anstellungsträger müssen dafür sorgen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme an Personalfördermaßnahmen angeregt und in Fortbildungs- und Berufsfragen beraten werden. Dies geschieht in Mitarbeiter- und Personalgesprächen. Die Dienstvorgesetzten oder die mit diesen Gesprächen Beauftragten beraten und unterstützen die Einzelnen beim Erkennen ihrer Eignung, ihrer besonderen Fähigkeiten, bei der Auswahl von Schwerpunkten in der Wahl ihrer Personalfördermaßnahmen und bei der Lösung von Schwierigkeiten.

(4) Die Dienstvorgesetzten können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Interesse ihres Dienstes zur Teilnahme an Schulungen und Supervision verpflichten. Die Kirchenverwaltung und die Arbeitszentren unterstützen und beraten die Dienstvorgesetzten auf Anfrage.

(5) Pfarrereinnen und Pfarrer sind zur Teilnahme an den gesamtkirchlichen Pastorkollegs (Pfarrerrüstzeiten) verpflichtet.

(6) Das Angebot für Pfarrereinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren ist ein besonderes Fortbildungsprogramm. Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sind bis zu ihrer Ernennung auf Lebenszeit zur Teilnahme an insgesamt drei Kursen verpflichtet. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 10. Fortbildungsurlaub. (1) Die Freistellung von dienstlichen Verpflichtungen zur Wahrnehmung von Personalfördermaßnahmen erfolgt durch den Anstellungsträger. Für Weiterbildung und Fortbildung wird Fortbildungsurlaub erteilt. Schulungen und Supervision gelten als Arbeitszeit.

(2) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben jährlich Anspruch auf einen Fortbildungsurlaub von sieben Tagen.

(3) Bis zu vier Tage können auf das folgende Jahr übertragen werden.

(4) Wenn es den dienstlichen Erfordernissen entspricht, kann ein längerer Fortbildungsurlaub gewährt werden. Der Anspruch auf Fortbildungsurlaub kann für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren im Voraus verrechnet werden.

(5) Der Anspruch auf Fortbildungsurlaub wird erstmals nach sechsmonatigem Bestehen des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erworben.

(6) Der Anspruch auf Fortbildungsurlaub besteht nicht, soweit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter für das laufende Kalenderjahr bereits von einem früheren Arbeitgeber Fortbildungsurlaub gewährt worden ist.

(7) Für Pfarrereinnen und Pfarrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Schuldienst sowie in der Gefängniseseelsorge gelten gemäß den Gestellungsverträgen die entsprechenden staatlichen Regelungen über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und über die Gewährung von Fortbildungsurlaub.

(8) Ansprüche auf Bildungsurlaub nach staatlichen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 11. Genehmigungsverfahren. (1) Fortbildungsurlaub oder die Dienstbefreiung wird bei dem Anstellungsträger beantragt. Zuständig für die Genehmigung ist der oder die Dienstvorgesetzte.

(2) Der Anstellungsträger kann einen Antrag ablehnen, wenn dringende dienstliche Erfordernisse entgegenstehen. Die Ablehnung darf jedoch höchstens für die Dauer eines Kalenderjahres gelten.

(3) Der Anstellungsträger muss die Teilnahme einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters an einem Angebot der Weiterbildung oder Fortbildung ablehnen, wenn das Angebot nicht von der Kirchenverwaltung anerkannt wird.

(4) Wird ein Antrag abgelehnt, so sind der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter die Gründe dafür mitzuteilen.

(5) Der Anstellungsträger entscheidet über die Anerkennung einer Fortbildung als Schulung.

(6) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ist verpflichtet, gegenüber dem Anstellungsträger Nachweise über die Teilnahme an Personalfördermaßnahmen zu erbringen.

§ 12. Übernahme der Kosten. (1) Der Anstellungsträger bezuschusst anerkannte Personalfördermaßnahmen aufgrund einer Rechtsverordnung.

(2) Wurde eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter nach § 9 Abs. 4 zur Teilnahme an einer Personalfördermaßnahme verpflichtet, so sind die Tagungskosten in voller Höhe durch den Arbeitgeber zu übernehmen. Das Gleiche gilt für eine dienstlich notwendige Schulung. Die Fahrtkosten werden nach der Reisekostenregelung erstattet.

(3) Tage- und Übernachtungsgelder werden nicht gezahlt.

§ 13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten. Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Fortbildungsgesetz vom 5. November 1976 (ABl. 1976 S. 200) außer Kraft.

Darmstadt, den 26. November 2007

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

Kirchengesetz zur Änderung des Regionalverwaltungsgesetzes

Vom 23. November 2007

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Regionalverwaltungsgesetzes

Das Regionalverwaltungsgesetz vom 5. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 96) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Dekanate, die eine Kirchliche Arbeitsgemeinschaft bilden, gelten als ein Dekanat im Sinne der Absätze 1 bis 3. Die Mitglieder der Verbandsvertretung werden jeweils auf der ersten gemeinsamen Tagung der Dekanatsynoden gewählt. Bei der Wahl sollen alle Dekanate der Arbeitsgemeinschaft berücksichtigt werden.“

2. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „einmal jährlich“ durch die Wörter „zweimal in der Wahlperiode“ ersetzt.

3. In § 23 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Vorstandsvorstand lädt auch zu einem Verbandstag ein, wenn 25 Prozent der Kirchengemeinden oder Kirchlichen Verbände dies verlangen.“

4. In § 24 Abs. 3 werden die Wörter „Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter“ durch die Wörter „Vorgesetzte oder Vorgesetzter“ ersetzt.

5. § 27 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Regionalverwaltungsverband kann Aufgaben von rechtlich selbständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, durch Vereinbarung übernehmen. Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.“

Artikel 2 Übergangsregelung

Die Verbandssatzungen der Regionalverwaltungsverbände sind bis zum 31. Dezember 2008 mit Wirkung zum 1. März 2010 an § 16 Abs. 5 des Regionalverwaltungsgesetzes anzupassen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 26. November 2007

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

Kirchengesetz zur Neuregelung des Einstellungsverfahrens

Vom 24. November 2007

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Das Kirchengesetz betreffend die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1968 S. 42), zuletzt geändert am 7. Dezember 2002 (ABl. 2003 S. 93), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „mindestens sechs“ durch die Wörter „in der Regel neun“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Über die in Absatz 2 genannten Pflichtsemester hinaus können weitere Semester an einer von der EKD anerkannten Kirchlichen Hochschule studiert werden.“

3. In § 4 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kirchenleitung“ durch das Wort „Kirchenverwaltung“ ersetzt.

4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die an der zweiten Ausbildungsphase interessierten Theologiestudierenden bewerben sich bei der Kirchenverwaltung für die Potentialanalyse.“

5. In § 6 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zu Beginn des praktischen Vorbereitungsdienstes händigen die Kandidaten dieses Gutachten dem Lehrpfarrer und dem Theologischen Seminar aus.“

Artikel 2

Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das Pfarrdienstgesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 69), geändert am 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 93, 158, 200), wird wie folgt geändert:

1. § 58a Abs. 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Auswahl der anstellungsfähigen Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, die zu Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren ernannt werden, ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen. Hierbei sind folgende Unterlagen, deren Vorliegen für sich allein noch keinen Anspruch auf Einstellung begründet, zu berücksichtigen:

1. Gutachten der Potentialanalyse gemäß § 6 Abs. 3 des Vorbildungsgesetzes,
2. Zeugnisse der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung,
3. Bericht der Lehrpfarrerinnen oder des Lehrpfarrers,
4. Berichte der jeweiligen Kirchenvorstände,
5. Ausbildungsbericht des Theologischen Seminars,
6. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise.

(3) Die Kirchenleitung beruft eine Einstellungskommission. Diese führt ein Gespräch mit den Bewerberinnen und Bewerbern. Auf der Grundlage der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Unterlagen sowie des in dem Gespräch gewonnenen Eindrucks schlägt die Einstellungskommission der Kirchenleitung Bewerberinnen und Bewerber zur Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar vor.

(4) Näheres zum Verfahren regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.“

2. Nach § 63b wird folgender § 63c eingefügt:

„§ 63c

Übergangsbestimmung zu § 58a Abs. 3

(1) Bis zum 31. Dezember 2009 können Kandidatinnen und Kandidaten, die sich vor dem 15. April 2003 zur Ersten Theologischen Prüfung angemeldet haben und nicht über eine gutachterliche Stellungnahme des Theologischen Seminars über die persönliche Eignung gemäß § 58a Abs. 3 des Pfarrergesetzes in der Fassung vom 7. Dezember 2002 verfügen, die

gutachterliche Stellungnahme des Theologischen Seminars zur persönlichen Eignung durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Potentialanalyse gemäß den Kriterien des § 58a Abs. 3 des Pfarrergesetzes in der Fassung vom 7. Dezember 2002 ersetzen.

(2) Das Ergebnis der Potentialanalyse wird in einem Gutachten mit abschließendem Votum festgehalten. Das Gutachten wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausgehändigt.

(3) Die Potentialanalyse kann bei nicht erfolgreicher Teilnahme einmalig wiederholt werden. Wer bereits einmal oder mehrmals an einem Auswahlverfahren gemäß § 58a des Pfarrergesetzes in der Fassung vom 5. Dezember 1997 teilgenommen hat, kann nur einmal an der Potentialanalyse teilnehmen.

(4) Durch die erfolgreiche Teilnahme an der Potentialanalyse wird die Anstellungsfähigkeit für drei Jahre zugesprochen.

(5) Für Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nach dem 15. April 2003 zur Ersten Theologischen Prüfung angemeldet haben und über eine gutachterliche Stellungnahme des Theologischen Seminars über die persönliche Eignung gemäß § 58a Abs.3 des Pfarrergesetzes in der Fassung vom 7. Dezember 2002 verfügen, gilt bis zum 31. Dezember 2010 für die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar § 58a des Pfarrergesetzes in der Fassung vom 7. Dezember 2002 i.V.m. der Rechtsverordnung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar in der Fassung vom 22. September 2005.

(6) § 58a des Pfarrerdienstgesetzes in der Fassung vom 22. November 2007 findet erstmals Anwendung für die Vikariatskurse 2/06 (Ende des Kurses: 30. Juni 2008 und 1/07 (Ende des Kurses: 30. November 2008).“

Artikel 3

Änderung der Rechtsverordnung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar

Die §§ 3 bis 9 der Rechtsverordnung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar vom 22. September 2005 (ABl. 2005 S. 360) werden wie folgt gefasst:

„§ 3. **Einstellungskommission.** (1) Die Kirchenleitung beruft zur Auswahl der anstellungsfähigen Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, die zu Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren ernannt werden, eine Einstellungskommission.

(2) Der Einstellungskommission gehören an:

1. ein Mitglied der Kirchenleitung,
2. zwei Mitglieder des Leitenden Geistlichen Amtes,
3. eine theologische Referentin oder ein theologischer Referent der Kirchenverwaltung,
4. eine Moderatorin oder ein Moderator ohne Stimmrecht.

Es ist sicherzustellen, dass keine Personen, die am Zustandekommen der Potentialanalyse beteiligt waren, Mitglied der Einstellungskommission sind.

(3) Die Mitglieder der Einstellungskommission nehmen an Schulungen teil, mit denen sie für die Aufgabe der Personalauswahl besonders qualifiziert werden.

§ 4. Bewerbung. (1) Die anstellungsfähigen Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten können sich zur Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar bewerben. Dasselbe gilt für Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, die die Zweite Theologische Prüfung bestanden, aber den praktischen Vorbereitungsdienst noch nicht beendet haben.

(2) Die Einstellungstermine und die Bewerbungsfristen werden im Amtsblatt bekannt gegeben.

(3) Die Bewerbungen sind mit folgenden Unterlagen an die Kirchenverwaltung zu richten:

1. ein Bewerbungsschreiben,
2. ein ausführlicher Lebenslauf mit einem Lichtbild,
3. Gutachten der Potentialanalyse,
4. Zeugnisse der beiden Theologischen Prüfungen,
5. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise.

(4) Die Ausbildungsberichte der Lehrpfarrerin oder des Pfarrers, der jeweiligen Kirchenvorstände und des Theologischen Seminars werden den Bewerbungsunterlagen seitens der Kirchenverwaltung beigelegt.

§ 5. Einladung der Bewerberinnen und Bewerber zum Einstellungsgespräch. Zur Teilnahme am Einstellungsgespräch werden die anstellungsfähigen Bewerberinnen und Bewerber eingeladen.

§ 6. Grundlagen der Auswahl. (1) Die Auswahl der anstellungsfähigen Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, die zu Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren ernannt werden, ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen.

(2) Die Einstellungskommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern ein Einstellungsgespräch von ca. 45 Minuten.

(3) Der Gesprächsverlauf wird anhand eines standardisierten Protokolls dokumentiert.

§ 7. Vorschlag an die Kirchenleitung. (1) Auf der Grundlage der nach § 58a Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes zu berücksichtigenden Unterlagen sowie des in dem Einstellungsgespräch gewonnenen Eindrucks schlägt die Einstellungskommission der Kirchenleitung Bewerberinnen und Bewerber zur Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar vor. Die Anzahl der von der Einstellungskommission vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber kann unter der Zahl der vorhandenen Einstellungsplätze liegen.

(2) Die Kirchenleitung ernennt die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber als Pfarrvikarinnen oder Pfarrvikare.

§ 8. Mitteilungen an die Bewerberinnen und Bewerber. Die Kirchenverwaltung teilt den Bewerberinnen und den Bewerbern, die sich um die Ernennung als Pfarrvikar oder Pfarrvikarin beworben haben, das Ergebnis nach Beschlussfassung durch die Kirchenleitung mit.

§ 9. Wiederholungsmöglichkeit. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht als Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare ernannt worden sind, können sich erneut bewerben.“

Artikel 4

Änderung der Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare

Die Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare vom 10. Juni 2003 (ABl. 2003 S. 382) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Bewerbung sind ein ausführlicher tabellarischer Lebenslauf samt Lichtbild und gegebenenfalls das Zeugnis über die bestandene Erste Theologische Prüfung beizufügen.“

2. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bewerbungen sind an die Kirchenverwaltung zu richten. Der Bewerbung sind folgende Anlagen beizufügen:

1. Geburtsurkunde,
2. Tauf- und Konfirmationsschein,
3. Reifezeugnis,
4. Lebenslauf und Lichtbild,
5. ggf. Zeugnis über die bestandene Erste Theologische Prüfung,
6. ggf. Urkunde über den Familienstand,
7. Gutachten der Potentialanalyse gemäß § 3,
8. Nachweise über berücksichtigungsfähige Tätigkeiten außerhalb des Theologiestudiums und über soziale Arbeiten beizufügen (s. Nr. 2 und 3 der Anlage)

und nach gesonderter Anforderung durch die Kirchenverwaltung:

9. Amtsärztliches Gutachten,
10. Polizeiliches Führungszeugnis.“

3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den praktischen Vorbereitungsdienst erfolgt in der Regel am 1. Februar und am 1. September eines jeden Jahres.“

Artikel 5

Änderung der Kandidatenordnung

Die Kandidatenordnung vom 10. Juni 2003 (ABl. 2003 S. 380) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ausbildung der Pfarramtskandidatinnen und der Pfarramtskandidaten dient dem Erwerb und der Vertiefung der für den Pfarrdienst erforderlichen praktisch-theologischen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten sollen in dieser Zeit ihre Eignung zur Ausübung einer pfarramtlichen Tätigkeit erweisen. Sie sollen daher in alle wichtigen Aufgaben der Pfarrerinnen und Pfarrer eingeführt werden und die Gelegenheit erhalten, in bestimmten Teilbereichen besondere Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben.“

2. In § 2 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Über den Verlauf der Ausbildung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten wird vor Beendigung des praktischen Vorbereitungsdienstes von der Lehrpfarrerin oder dem Lehrpfarrer, den jeweiligen Kirchenvorständen und dem Theologischen Seminar jeweils ein Ausbildungsbericht verfasst, der der Kirchenverwaltung zugeleitet wird. Die Ausbildungsberichte der Lehrpfarrerin oder des Lehrpfarrers sowie des Theologischen Seminars nehmen neben der Darstellung der fachlichen Entwicklung Bezug auf die im Gutachten der Potentialanalyse festgestellten Stärken und Schwächen der Kandidatinnen und Kandidaten und zeigen die im praktischen Vorbildungsdienst vollzogenen Entwicklungsschritte auf.“

3. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

(1) Während der Zeit des praktischen Vorbereitungsdienstes steht den Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten ein jährlicher Erholungsurlaub in Höhe der für Pfarrerinnen und Pfarrer geltenden Regelung zu.

(2) Während des Schulpraktikums und der Seminarwochen wird grundsätzlich kein Erholungsurlaub gewährt. Über Ausnahmen entscheidet die Seminarleitung.

(3) Der Urlaub ist mit dem der Lehrpfarrerin oder des Lehrpfarrers abzustimmen und bei der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan zu beantragen. Auf die Ferien schulpflichtiger Kinder und auf die Erfordernisse der Ausbildung ist dabei Rücksicht zu nehmen.

(4) Urlaub während des Spezialpraktikums ist mit der Mentorin oder dem Mentor abzustimmen und bei der Kirchenverwaltung zu beantragen.

(5) Eine Übertragung des Urlaubs aus der Zeit des Gemeindepraktikums in das Spezialpraktikum ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.“

4. In § 14a Abs. 2 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Personal- und Organisationsförderung“ durch das Wort „Personalentwicklung“ ersetzt.

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 3 bis 5 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des Auswahlverfahrens für den Pfarrdienst in der EKHN vom 7. Dezember 2002 (ABl. 2003 S. 93) außer Kraft.

Darmstadt, den 26. November 2007

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

Kirchengesetz

über die Zustimmung und über die Ausführungsbestimmungen zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD

Vom 24. November 2007

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD

Dem Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtenengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 10. November 2005 (ABl. EKD 2005 S. 551) wird zugestimmt.

Artikel 2

Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD (KBGAG)

§ 1. Geltungsbereich. Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

§ 2. Anwendung des Kirchenbeamtenengesetzes der EKD. Das Kirchenbeamtenengesetz der EKD findet unter Beachtung der nachfolgenden Ausführungsbestimmungen Anwendung.

§ 3. Dienstherrnfähigkeit (Zu § 2 Abs. 2 KBG.EKD).
(1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, die Dekanate und kirchlichen Verbände sowie die sonstigen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau die Aufsicht führt, besitzen das Recht, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit).

(2) Kirchengemeinden besitzen keine Dienstherrnfähigkeit.

§ 4. Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte (Zu § 4 KBG.EKD). (1) Oberste Dienstbehörde der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist die Kirchenleitung.

(2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist:

1. für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung,
2. für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte eines Dekanates oder eines kirchlichen Verbandes sowie einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die oder der Vorsitzende des Vorstandes oder des entsprechenden Organs,
3. für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte des Rechnungsprüfungsamtes die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes,
4. für die Leiterin oder den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes die oder der Präses der Kirchensynode,
5. für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand oder Ruhestand die oder der letzte Dienstvorgesetzte.

§ 5. Laufbahnbestimmungen (Zu § 14 Abs. 1 KBG.EKD). (1) Für die Beförderung (Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt) sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung maßgebend, über die in einer eingehenden Beurteilung Auskunft zu geben ist.

(2) Eine Beförderung ist nur zulässig, wenn eine der höheren Besoldungsgruppe entsprechende Planstelle vorhanden ist. Innerhalb einer Laufbahngruppe kann auf derselben Planstelle im Rahmen der Stellenbewertung einmal eine Beförderung erfolgen.

(3) Auf eine Beförderung besteht kein Rechtsanspruch; sie soll jedoch erfolgen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Eine Beförderung setzt voraus, dass sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte während einer bestimmten Dienstzeit im Amt bewährt hat. Eine Bewährung ist anzunehmen, wenn die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber die Erwartungen, die nach Maßgabe der Stellenbeschreibung mit dieser Stelle verbunden sind, in der Bewährungszeit uneingeschränkt erfüllt hat.

(5) Die Dienstzeit rechnet von der Anstellung als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter der EKHN im Eingangsamte der Laufbahn, frühestens jedoch von der Beendigung der Probezeit. Die Dienstzeit als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter oder Beamtin oder Beamter derselben Laufbahngruppe im öffentlichen Dienst außerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und die Zeit einer inhaltlich gleichwertigen Tätigkeit als Angestellte oder Angestellter im öffentlichen Dienst können angerechnet werden.

(6) Die Ämter, die innerhalb einer Laufbahn regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.

(7) Eine Beförderung soll nicht erfolgen

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter,
3. vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung.

(8) Eine Beförderung soll ferner nicht innerhalb von zwei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze (Vollendung des 65. Lebensjahres) erfolgen. Die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen, wenn

1. das dienstliche Interesse im Einzelfall die Übertragung eines höheren Amtes gebietet oder
2. die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mindestens ein Jahr die Obliegenheiten des höheren Amtes vor Vollendung des 63. Lebensjahres tatsächlich wahrgenommen hat oder
3. die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte schwerbehindert oder Schwerbehinderten gleichgestellt im Sinne des SGB IX ist und sich ihr oder sein beruflicher Werdegang dadurch verzögert hat.

§ 6. Beförderungszeiten (Zu § 14 Abs. 1 KBG.EKD).

(1) Die Beförderung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten setzt die Bewährung im Amt während einer Mindestzeit von Jahren gemäß Absatz 2 voraus.

(2) Die Mindestbewährungszeiten sind

1. in der Laufbahn des mittleren Dienstes:
 - drei Jahre bis zur Überleitung nach A 6,
 - weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 7,
 - weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 8,
 - weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 9;
2. in der Laufbahn des gehobenen Dienstes:
 - drei Jahre bis zur Überleitung nach A 10,
 - weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 11,
 - weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 12,
 - weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 13;
3. in der Laufbahn des höheren Dienstes:
 - drei Jahre bis zur Überleitung nach A 14,
 - weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 15,
 - weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 16.

§ 5 Abs. 1 letzter Satz des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Mindestbewährungszeiten können bei der Übertragung einer höher bewerteten Planstelle oder in Ausnahmefällen bei besonderer Bewährung bis zur Hälfte, höchstens jedoch bis auf ein Jahr seit der Anstellung

oder letzten Beförderung abgekürzt werden. Eine besondere Bewährung ist anzunehmen, wenn die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber die Erwartungen, die nach Maßgabe der Stellenbeschreibung mit dieser Stelle verbunden sind, in hervorragender Weise erfüllt hat.

(4) Für den Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn gelten die Vorschriften der Bundeslaufbahnverordnung. Der Aufstieg in die Laufbahn des höheren Dienstes setzt eine Mindestzeit von zwei Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Laufbahn des gehobenen Dienstes voraus. Die Überleitung in das erste Beförderungsamts des höheren Dienstes (A 14) darf nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Laufbahnwechsel erfolgen.

§ 7. Mandatsbewerbung (Zu § 27 Abs. 3 KBG.EKD).

(1) Stimmt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter der Aufstellung als Bewerberin oder Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Bundestag, zu einem Landtag oder für das Amt einer kommunalen Wahlbeamtin oder eines kommunalen Wahlbeamten zu, so ist dies unverzüglich der Kirchenleitung mitzuteilen. Sie oder er ist für die Dauer der Kandidatur von seinen Dienstgeschäften beurlaubt.

(2) Wird eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter in das Europäische Parlament, in den Bundestag oder in den Landtag oder zur kommunalen Wahlbeamtin oder zum kommunalen Wahlbeamten gewählt, so ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis vom Tage der Annahme der Wahl für die Dauer der Mitgliedschaft. Dies gilt nicht für die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken und für den Anspruch auf Ruhegehalt. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte kann die Amts- oder Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ (a. D.) führen.

(3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Bundestag oder in einem Landtag oder nach Ablauf der Amtszeit als kommunale Wahlbeamtin oder als kommunaler Wahlbeamter richten sich die Rechtsstellung und die Wiederverwendung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten, nach den Vorschriften für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte, deren Amt mit einem Abgeordnetenmandat unvereinbar ist.

(4) Für das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie für die Anrechnung der Abgeordnetenentschädigung auf die Versorgungsbezüge gelten nach dem Ausscheiden aus dem Europäischen Parlament oder aus dem Bundestag die Vorschriften des Bundesbeamtenrechts oder nach dem Ausscheiden aus einem Landtag oder aus dem Amt einer kommunalen Wahlbeamtin oder eines kommunalen Wahlbeamten die Vorschriften des Beamtenrechts des betreffenden Landes. Neben Versorgungsbezügen (Altersentschädigung und Hinterbliebenenversorgung) und einem Übergangsgeld aus der Tätigkeit als Abgeordnete oder Abgeordneter werden kirchliche Dienst- und Versorgungsbezüge nur bis zur Höhe des Gesamtbetrages gezahlt, der sich bei früheren Mitgliedern des Bundestages nach den Vorschriften des Bundesbeamtenrechts und bei früheren Mitgliedern eines Landtages nach den Vorschriften des Beamtenrechts des betreffenden Landes ergeben würde.

§ 8. Arbeitszeit (Zu § 28 Abs. 1 KBG.EKD). (1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten beträgt im Durchschnitt 40 Stunden in der Woche.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Werden sie durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als zehn Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihnen innerhalb von drei Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechend Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern eine Mehrarbeitsvergütung nach den Vorschriften des Bundesbeamtenrechts erhalten.

§ 9. Unterhalt. (Zu § 35 Abs. 1 KBG.EKD). (1) Die Besoldung und Versorgung richtet sich nach dem Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Die Gewährung von Beihilfen zu den Aufwendungen

1. in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen,
2. in Fällen des nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs und bei nicht rechtswidriger Sterilisation und
3. für Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge und zur Früherkennung von Krankheiten

richtet sich nach der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten einen Unterhaltszuschuss nach den für vergleichbare Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Vorschriften.

(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten bei Dienstjubiläen eine Jubiläumsgabe. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 10. Urlaub (Zu § 38 Abs. 4 KBG.EKD). (1) Die Hessische Urlaubsverordnung gilt entsprechend.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Urlaubsverordnung beträgt der Erholungsurlaub bei einem Lebensalter

bis zu 30 Jahren	26 Arbeitstage,
über 30 Jahre	30 Arbeitstage

im Kalenderjahr.

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die vor dem 1. Januar 1958 geboren sind, erhalten abweichend von Satz 1 weiterhin 33 Arbeitstage Urlaub im Jahr.

§ 11. Studienurlaub (Zu 41 Abs. 2 KBG.EKD). (1) Die oberste Dienstbehörde kann Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im höheren Dienst Studienurlaub bis zur Dauer von sechs Wochen unter Weitergewährung der Besoldung gewähren, wenn seit Beginn des Dienstes in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder seit dem letzten Studienurlaub mindestens zehn Jahre vergangen sind.

(2) Wird ein Studienurlaub genehmigt, so darf im selben Urlaubsjahr weder Fortbildungsurlaub noch Sonderurlaub im dienstlichen Interesse erteilt werden.

§ 12. Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen (Zu § 50 Abs. 5 KBG.EKD). (1) Für eine Beurlaubung oder Ermäßigung der Arbeitszeit aus familiären Gründen gelten die Vorschriften des Bundesbeamtenrechts entsprechend.

(2) Abweichend von § 72a Abs. 7 des Bundesbeamtengesetzes besteht während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 72a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge nur für die Dauer von drei Jahren.

(3) Die Gesamtdauer des Bezuges von Leistungen nach § 72a Abs. 7 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes und nach § 5 der Elternzeitverordnung des Bundes darf pro Kind drei Jahre nicht überschreiten.

§ 13. Altersteilzeit (Zu § 51 Abs. 4 KBG.EKD). (1) Einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, höchstens jedoch mit der Hälfte der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten drei Jahre, bewilligt werden, wenn

1. die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte das 55. Lebensjahr vollendet hat,
2. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Auf Bewilligung von Altersteilzeit nach Absatz 1 besteht kein Anspruch. Der Dienstherr kann von der Anwendung der Regelung absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche beschränken.

(3) Die Altersteilzeit nach Absatz 1 kann in der Weise bewilligt werden, dass

1. durchgehend Teilzeitarbeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet wird (Teilzeitmodell) oder
2. die zu erbringende Arbeitsleistung vollständig in der ersten Hälfte des Bewilligungszeitraums geleistet wird und die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte anschließend vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell).

§ 14. Beihilfen bei Beurlaubung (Zu § 54 Abs. 3 KBG.EKD). Der Anspruch der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Leistungen der Krankenfürsorge

während der Beurlaubung richtet sich nach der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15. Vorverfahren (Zu § 87 Abs. 2 KBG.EKD). In Streitigkeiten aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist vor Klageerhebung, auch im Falle von Leistungs- und Feststellungsklagen, ein Vorverfahren gemäß § 2 Abs. 5 des Kirchenverwaltungsgesetzes durchzuführen.

§ 16. Zuständigkeiten (Zu § 93 Abs. 1 KBG.EKD). (1) Zuständig für die Ernennung, Beurlaubung, Gewährung von Teildienst, Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand und die Entlassung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und des Rechnungsprüfungsamtes ist die Kirchenleitung.

(2) Zuständig für die Ernennung, die Befreiung gemäß § 8 Abs. 3 KBG.EKD, Beurlaubung, Gewährung von Teildienst, Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand und die Entlassung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten eines Dekanates, eines kirchlichen Verbandes oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist der Vorstand oder das entsprechende Organ.

(3) Ein Verbot gemäß § 23 KBG.EKD kann auch von der Dienstbehörde ausgesprochen werden. Der obersten Dienstbehörde ist hierüber zu berichten.

(4) Zuständig für die Entbindung von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit ist die oder der Dienstvorgesetzte.

(5) Zuständig für die Zustimmung der Annahme von Zuwendungen nach § 26 KBG.EKD ist die oder der Dienstvorgesetzte.

(6) Zuständig für Nebentätigkeiten gemäß §§ 44, 46 und 47 KBG.EKD ist die oder der Dienstvorgesetzte.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt an dem Tag in Kraft, zu dem das Kirchenbeamtengesetz der EKD vom 11. November 2005 für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in Kraft tritt. Diesen Zeitpunkt bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung. Gleichzeitig treten das Kirchenbeamtengesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 60), geändert am 27. November 2004 (ABl. 2005 S. 12), und die Richtlinien für die Beförderung von Kirchenbeamten vom 4. September 1978 (ABl. 1978 S. 194) außer Kraft.

Darmstadt, den 26. November 2007

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

**Kirchengesetz
über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in
der Evangelischen Kirche in Deutschland
(Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD)**

Vom 10. November 2005 (ABI. EKD 2005 S. 551)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Abs. 2 Buchstabe b und c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Dienst im Kirchenbeamtenverhältnis
- § 2 Geltungsbereich, Dienstherrnfähigkeit
- § 3 Funktionsvorbehalt

Teil 2

Das Kirchenbeamtenverhältnis

Kapitel 1
Allgemeines

- § 4 Dienstherr, oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte, Dienstaufsicht
- § 5 Dienst bei mehreren Rechtsträgern
- § 6 Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses

Kapitel 2
Ernennung

- § 7 Begründung und Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses
- § 8 Voraussetzungen
- § 9 Wirksamkeit der Ernennung
- § 10 Nichtigkeit der Ernennung
- § 11 Rücknahme der Ernennung
- § 12 Unwirksamkeit der Ernennung, Amtshandlungen
- § 13 Beförderung, Durchlaufen von Ämtern

Kapitel 3
Laufbahnen und Amtsbezeichnungen

- § 14 Laufbahnbestimmungen
- § 15 Amtsbezeichnungen

Kapitel 4
Personalakten

- § 16 Personalaktenführung
- § 17 Einsichts- und Auskunftsrecht

Teil 3

Amt und Rechtsstellung

Kapitel 1
Pflichten

- § 18 Grundbestimmung
- § 19 Gelöbnis
- § 20 Beratungs- und Gehorsamspflicht
- § 21 Verantwortlichkeit
- § 22 Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen
- § 23 Verbot der Weiterführung von Dienstgeschäften
- § 24 Amtsverschwiegenheit
- § 25 Übergabe amtlicher Unterlagen und Gegenstände
- § 26 Annahme von Zuwendungen
- § 27 Politische Betätigung und Mandatsbewerbung
- § 28 Arbeitszeit
- § 29 Fernbleiben vom Dienst
- § 30 Wohnung und Aufenthalt
- § 31 Mitteilung von strafrechtlichen Verfahren
- § 32 Amtspflichtverletzungen
- § 33 Schadensersatz

Kapitel 2
Rechte

- § 34 Fürsorgepflicht des Dienstherrn
- § 35 Unterhalt
- § 36 Abtretung von Schadensersatzansprüchen
- § 37 Schäden bei Ausübung des Dienstes
- § 38 Urlaub
- § 39 Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Schwerbehindertenrecht
- § 40 Dienstzeugnis

Kapitel 3
Personalentwicklung

- § 41 Förderung, Fortbildung
- § 42 Beurteilung

Kapitel 4
Nebentätigkeiten

- § 43 Grundbestimmung
- § 44 Angeordnete Nebentätigkeiten
- § 45 Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit
- § 46 Einwilligungsbefürftige Nebentätigkeiten
- § 47 Nichteinwilligungsbedürftige Nebentätigkeiten
- § 48 Rechtsverordnungen über Nebentätigkeiten

Teil 4 Veränderungen des Kirchenbeamtenverhältnisses	Teil 5 Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses
Kapitel 1 Freistellung (Beurlaubung und Teildienst)	§ 75 Grundbestimmung
§ 49 Grundbestimmung	§ 76 Entlassung kraft Gesetzes
§ 50 Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen	§ 77 Entlassung wegen einer Straftat
§ 51 Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen	§ 78 Wirkungen eines Wiederaufnahmeverfahrens
§ 52 Informationspflicht und Benachteiligungsverbot	§ 79 Entlassung ohne Antrag
§ 53 Nebentätigkeit während der Freistellung	§ 80 Entlassung auf Verlangen
§ 54 Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung	§ 81 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit
§ 55 Verfahren	§ 82 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe
Kapitel 2 Abordnung, Zuweisung, Versetzung und Umwandlung	§ 83 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf
§ 56 Abordnung	§ 84 Verfahren und Rechtsfolgen
§ 57 Zuweisung	§ 85 Entfernung aus dem Dienst
§ 58 Versetzung	Teil 6 Rechtsschutz und Verfahren
§ 59 Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses	§ 86 Allgemeines Beschwerderecht
Kapitel 3 Wartestand	§ 87 Rechtsweg, Vorverfahren
§ 60 Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand	§ 88 Leistungsbescheid
§ 61 Allgemeine Rechtsfolgen und Verfahren	§ 89 Zustellungen
§ 62 Verwendung im Wartestand	Teil 7 Sondervorschriften
§ 63 Wiederverwendung	§ 90 Ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte
§ 64 Versetzung in den Ruhestand	§ 91 Kirchenleitende Organe und Ämter
§ 65 Ende des Wartestandes	§ 92 Kirchenbeamtenvertretungen
Kapitel 4 Ruhestand	Teil 8 Übergangs- und Schlussvorschriften
§ 66 Eintritt in den Ruhestand	§ 93 Zuständigkeiten
§ 67 Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze	§ 94 Bestehende Kirchenbeamtenverhältnisse
§ 68 Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	§ 95 Inkrafttreten
§ 69 Verfahren bei Dienstunfähigkeit	§ 96 Außerkrafttreten
§ 70 Begrenzte Dienstfähigkeit	Teil 1 Allgemeine Bestimmungen
§ 71 Allgemeine Voraussetzung	§ 1. Dienst im Kirchenbeamtenverhältnis. (1) Der Dienst der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gründet auf dem Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn Jesus Christus erhalten hat. Alle in den Dienst der Kirche Berufenen wirken an der Erfüllung dieses Auftrags mit.
§ 72 Verfahren und Rechtsfolgen	(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Kirchenbeamtenverhältnis).
§ 73 Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand	
§ 74 Ruhestand bei Kirchenbeamtenverhältnissen auf Probe	

§ 2. Geltungsbereich, Dienstherrnfähigkeit. (1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse. Es gilt ferner für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Rechtsträger (Dienstherrn) besitzen das Recht, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit), soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich nicht Einschränkungen vorseht.

§ 3. Funktionsvorbehalt. In das Kirchenbeamtenverhältnis soll berufen werden, wer überwiegend kirchliche Aufsichtsbefugnisse ausüben oder überwiegend andere Aufgaben von besonderer kirchlicher Verantwortung wahrnehmen soll.

Teil 2 Das Kirchenbeamtenverhältnis

Kapitel 1 Allgemeines

§ 4. Dienstherr, oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte, Dienstaufsicht. (1) Dienstherr der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind jeweils die in § 2 Abs. 1 genannten Rechtsträger. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten eines Dienstherrn nach § 2 Abs. 1 Satz 2 gewährt nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse neben dem Dienstherrn auch die aufsichtsführende Kirche Fürsorge und Schutz; die Treuepflicht dieser Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten besteht auch gegenüber der aufsichtsführenden Kirche.

(2) Die oberste Dienstbehörde der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist die oberste Behörde ihres Dienstherrn, in dessen Dienstbereich sie ein Amt bekleiden.

(3) Dienstvorgesetzte sind diejenigen, die für kirchenbeamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zuständig sind. Vorgesetzte sind diejenigen, die ihnen für ihre dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen können.

(4) Die Dienstvorgesetzten und die oberste Dienstbehörde üben die Dienstaufsicht nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes und der Regelungen aus, die die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich treffen.

§ 5. Dienst bei mehreren Rechtsträgern. (1) Besteht eine mit einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten besetzbare Stelle für mehrere Rechtsträger nach § 2 Abs. 1, so können die Rechtsträger einvernehmlich regeln, wer Dienstherr sein soll. Treffen die Rechtsträger

keine einvernehmliche Regelung, so ist der Dienstherr derjenige Rechtsträger, für den überwiegend Aufgaben wahrzunehmen sind.

(2) Der Dienstherr nach Absatz 1 übt die Rechte der oder des Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Rechtsträgern aus. Die beteiligten Rechtsträger können gemeinsam eine Dienstanweisung erlassen; im Übrigen obliegt die Dienstaufsicht jedem Rechtsträger für seinen Bereich.

(3) Erhält eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter im Einverständnis des Dienstherrn von einem anderen Rechtsträger nach § 2 Abs. 1 einen besonderen Auftrag, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten Rechtsträgern und unterstehen diese derselben obersten Dienstbehörde, so entscheidet diese.

§ 6. Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses. (1) Ein Kirchenbeamtenverhältnis kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn dauernd Aufgaben nach § 3 übernommen werden sollen,
2. auf Probe, wenn zur späteren Verwendung im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit eine Probezeit abzuleisten ist,
3. auf Widerruf, wenn ein Vorbereitungsdienst abzuleisten ist oder vorübergehend Aufgaben nach § 3 übernommen werden sollen, oder
4. auf Zeit, wenn auf Grund besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen Aufgaben nach § 3 für eine bestimmte Zeit übernommen werden sollen.

(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit gelten die Vorschriften über das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, sofern nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich anderes durch Kirchengesetz bestimmen.

(3) Zur ehrenamtlichen Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 kann ein Kirchenbeamtenverhältnis im Ehrenamt begründet werden. Das Nähere zu den Kirchenbeamtenverhältnissen im Ehrenamt regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz.

(4) Gliedkirchliche Regelungen können die Begründung mittelbarer Kirchenbeamtenverhältnisse und öffentlich-rechtlicher Ausbildungsverhältnisse vorsehen.

Kapitel 2 Ernennung

§ 7. Begründung und Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses. (1) Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses (Einstellung),
2. zur Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
3. zur ersten Verleihung eines Amtes (Anstellung),

4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung und mit anderem Endgrundgehalt,
5. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muss enthalten:

1. bei der Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses die Worte »unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis « mit dem die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz »auf Lebenszeit«, »auf Probe«, »auf Widerruf«, »auf Zeit« mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung, »im Ehrenamt«, »im mittelbaren Dienstverhältnis« oder »im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis«.
2. bei der Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art den diese Art bestimmenden Zusatz nach Nummer 1,
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlt im Falle der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses nur der die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmende Zusatz, so gilt das begründete Kirchenbeamtenverhältnis als ein solches auf Widerruf.

§ 8. Voraussetzungen. (1) Bewerberinnen und Bewerber sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des kirchlichen Dienstes auszuwählen.

(2) In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Artikel 21 Abs. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) ist,
2. die Gewähr dafür bietet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass das Vertrauen in seine pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird,
3. die für die Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt und die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat,
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
5. nicht infolge des körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann, wenn ein dienstliches Interesse besteht und es mit der künftigen Amtsstellung vereinbar ist, von den Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4 Befreiung erteilen. Befreiung darf nur erteilt werden im Falle des

1. Absatz 2 Nr. 1, wenn die sich bewerbende Person einer Kirche angehört, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht,

2. Absatz 2 Nr. 3, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen, die sich bewerbende Person die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat und ein besonderes dienstliches Interesse an ihrer Einstellung besteht.

(4) Auf Lebenszeit kann nur ernannt werden, wer das 27. Lebensjahr vollendet und sich während einer Probezeit bewährt hat. Von dem Erfordernis der Probezeit kann abgesehen werden, wenn dieses im kirchlichen Interesse liegt.

(5) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die kirchenbeamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

§ 9. Wirksamkeit der Ernennung. (1) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(2) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 10. Nichtigkeit der Ernennung. (1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen worden ist. Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn die zuständige Stelle sie schriftlich genehmigt.

(2) Die Ernennung ist auch nichtig, wenn sie ohne die kirchengesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung einer anderen Stelle ausgesprochen worden ist. Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn die andere Stelle sie schriftlich genehmigt.

(3) Die Ernennung ist ferner nichtig, wenn die ernannte Person zum Zeitpunkt der Ernennung

1. nicht Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Artikel 21 Abs. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) war und eine Befreiung nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 nicht erteilt worden ist, oder
2. ganz oder teilweise unter Betreuung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches stand.

(4) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist dieser der ernannten Person mitzuteilen und ihr jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu untersagen, bei Nichtigkeit nach Absatz 1 oder 2 aber erst, wenn die Genehmigung versagt worden ist.

§ 11. Rücknahme der Ernennung. (1) Die Ernennung ist zurückzunehmen, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. nicht bekannt war, dass die ernannte Person ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hatte, das sie für die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis unwürdig erscheinen lässt oder
3. die ernannte Person im Zeitpunkt der Ernennung nicht die Fähigkeit zur Bekleidung kirchlicher oder anderer öffentlicher Ämter hatte.

(2) Die Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn nicht bekannt war, dass die ernannte Person in einem rechtlich geordneten Verfahren aus einem kirchlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entfernt worden war oder ihr die Versorgungsbezüge oder die mit der Ordination verliehenen Rechte aberkannt worden waren.

(3) Die für die Ernennung zuständige Stelle kann die Rücknahme nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Kenntnis des Rücknahmegrundes erklären. Vor der Rücknahme ist die ernannte Person zu hören. Die Erklärung ist ihr innerhalb der Frist unter Angabe der Gründe zuzustellen.

§ 12. Unwirksamkeit der Ernennung, Amtshandlungen. (1) Die Nichtigkeit und die Rücknahme haben zur Folge, dass die Ernennung von Anfang an unwirksam ist. Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

(2) Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu der Untersagung (§ 10 Abs. 4) oder bis zur Zustellung der Rücknahmeerklärung (§ 11 Abs. 3) vorgenommenen Amtshandlungen der ernannten Person in gleicher Weise gültig, als wenn sie eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter ausgeführt hätte.

§ 13. Beförderung, Durchlaufen von Ämtern. (1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn ohne Änderung der Amtsbezeichnung ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird; dies gilt auch, wenn kein anderes Amt übertragen wird.

(2) Beförderungen sind nach den Grundsätzen des § 8 Abs. 1 vorzunehmen.

(3) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung,
3. vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden braucht.

(4) Ämter, die bei regelmäßiger Gestaltung der Laufbahn zu durchlaufen sind, sollen nicht übersprungen werden.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn ein Ausgleich für berufliche Verzögerungen, die durch die Geburt oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren eintreten würden, geschaffen werden soll. Entsprechendes gilt für den Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

Kapitel 3

Laufbahnen und Amtsbezeichnungen

§ 14. Laufbahnbestimmungen. (1) Das Nähere über Laufbahnen, Beförderungsmöglichkeiten, Aus- und Vorbildung, Prüfungen und Probezeiten im Sinne des Laufbahnrechts können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse durch Rechtsverordnung je für ihren Bereich regeln.

(2) Wenn Regelungen nach Absatz 1 nicht getroffen werden, sind die Vorschriften der Bundeslaufbahnverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 15. Amtsbezeichnungen. (1) Die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten werden von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen je für ihren Bereich geregelt.

(2) Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfasst, darf nur Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten verliehen werden, die ein solches Amt bekleiden.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand führen die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »im Wartestand« (»i. W.«), solche im Ruhestand mit dem Zusatz »im Ruhestand« (»i. R.«).

(4) Die oberste Dienstbehörde kann früheren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten erlauben, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »außer Dienst« (»a. D.«) sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die frühere Kirchenbeamtin oder der frühere Kirchenbeamte sich ihrer als nicht würdig erweist.

Kapitel 4

Personalakten

§ 16. Personalaktenführung. (1) Über jede Kirchenbeamtin und jeden Kirchenbeamten ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten betreffen, soweit sie mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen; hierzu gehören auch in Dateien gespeicherte, personenbezogene Daten (Personalaktendaten). Unterlagen, die besonderen, von

der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten, sind nicht Bestandteil der Personalakten. Wird die Personalakte in Grund- und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. Ist die Führung von Nebenakten erforderlich, ist auch dies in der Grundakte zu vermerken.

(3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung sowie die Übermittlung der Personalaktendaten nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören; ihre Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(5) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. für die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf eigenen Antrag nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(6) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich die Fristen nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 6 Satz 1 durch Kirchengesetz verlängern.

§ 17. Einsichts- und Auskunftsrecht. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Dies gilt ebenso für die von ihnen beauftragten Ehepartnerinnen, Ehepartner, Kinder und Eltern.

(2) Ihren Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt

auch für Hinterbliebene, Erbinnen und Erben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Schriftstücke, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit Daten Dritter oder mit Daten, die nicht personenbezogen sind und deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags gefährden könnte, derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten Auskunft zu erteilen. Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(4) Die personalaktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können auf Kosten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten Kopien gefertigt werden.

(5) Das Recht auf Auskunft steht dem Recht auf Einsicht gleich; insoweit gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(6) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt sind, unterliegen der Amtsverschwiegenheit nach § 24.

(7) Die Einsicht in Ermittlungsakten eines Disziplinarverfahrens und die Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten regelt das Disziplinarrecht.

Teil 3 Amt und Rechtsstellung

Kapitel 1 Pflichten

§ 18. Grundbestimmung. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihren Dienst in Bindung an Schrift und Bekenntnis und nach den Ordnungen der Kirche auszuüben. Sie haben die ihnen obliegenden Pflichten mit voller Hingabe, treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass das Vertrauen in ihre pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird.

§ 19. Gelöbnis. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben folgendes Gelöbnis abzulegen:

»Ich gelobe vor Gott, den mir anvertrauten Dienst in Bindung an Schrift und Bekenntnis und nach den Ordnungen der Kirche auszuüben, die mir obliegenden Pflichten mit voller Hingabe, treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen und mein Leben so zu führen, dass das Vertrauen in meine pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird.«

(2) Das Gelöbnis soll bei der erstmaligen Ernennung abgelegt werden.

§ 20. Beratungs- und Gehorsampflicht. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die von diesen erlassenen Anordnungen und allgemeinen Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht für Anordnungen, deren Ausführung erkennbar Schrift und Bekenntnis widersprechen würde oder erkennbar strafbar oder ordnungswidrig ist. Es gilt ferner nicht in Fällen, in denen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach besonderer gesetzlicher Vorschrift nur dem Gesetz unterworfen und an Anordnungen nicht gebunden sind.

§ 21. Verantwortlichkeit. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen verantwortlich.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich bei der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so haben sie sich, wenn ihre Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit fortbestehen, an die nächsthöhere Vorgesetzte oder den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt diese oder dieser die Anordnung schriftlich, so muss sie ausgeführt werden; § 20 bleibt unberührt. Von der eigenen Verantwortung sind die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in diesem Fall befreit.

(3) Verlangt die oder der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung mit der Begründung, diese sei wegen Gefahr im Verzuge unaufschiebbar, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die von einem der in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Dienstherren ernannt sind, genügen ihrer Pflicht nach Absatz 2 Satz 2, indem sie ihre Bedenken demjenigen Organ vortragen, das ihren Dienstherrn im Rechtsverkehr vertritt.

§ 22. Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen in dienstlichen Angelegenheiten, an denen sie selbst oder Angehörige beteiligt sind, nicht tätig werden. Dies gilt nicht für geistliche Amtshandlungen.

(2) Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes als Angehörige anzusehen sind.

§ 23. Verbot der Weiterführung von Dienstgeschäften.

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte ganz oder teilweise verbieten. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten ein Disziplinarverfahren oder ein auf Rücknahme der Ernennung oder auf Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses oder Entlassung gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(2) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte soll vor Erlass des Verbots gehört werden.

§ 24. Amtsverschwiegenheit. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen ohne Einwilligung der obersten Dienstbehörde, der letzten obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle über Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 1 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Einwilligung kann versagt werden, wenn durch die Aussage besondere kirchliche Interessen gefährdet würden.

§ 25. Übergabe amtlicher Unterlagen und Gegenstände. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten, der oder des letzten Dienstvorgesetzten oder der von dieser oder diesem bestimmten Stelle amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge und Gegenstände mit Bezug zu dienstlichen Vorgängen herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen, Erbinnen und Erben.

§ 26. Annahme von Zuwendungen. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, persönliche Zuwendungen in Bezug auf ihr Amt nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde, der letzten obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle annehmen. Das Nähere können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich regeln.

§ 27. Politische Betätigung und Mandatsbewerbung.

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben bei politischer Betätigung und bei Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, welche die Rücksicht auf ihr Amt gebietet.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen eine Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Amt treten oder in der Ausübung des Dienstes wesentlich behindert werden.

(3) Die Rechtsfolgen einer Mandatsbewerbung und der Ausübung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan oder einem kommunalen Vertretungsorgan oder der Wahl zur kommunalen Wahlbeamtin oder zum kommunalen Wahlbeamten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz.

§ 28. Arbeitszeit. (1) Die Arbeitszeit regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Ein Ausgleich von Mehrarbeit kann im Rahmen der Bestimmungen nach Absatz 1 vorgesehen werden.

§ 29. Fernbleiben vom Dienst. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen dem Dienst nicht ohne Einwilligung fernbleiben, es sei denn, dass sie wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen daran gehindert sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen. Sie haben die Verhinderung unverzüglich anzuzeigen. Die Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Bleiben Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte schuldhaft ihrem Dienst fern, so verlieren sie für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten mit. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 30. Wohnung und Aufenthalt. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Wenn dienstliche Verhältnisse es erfordern, so können sie angewiesen werden, ihre Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von ihrer Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Wenn dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, so können sie angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit so in der Nähe ihres Dienstortes aufzuhalten, dass sie leicht erreicht werden können.

§ 31. Mitteilung von strafrechtlichen Verfahren. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihrer oder ihrem Dienstvorgesetzten mitzuteilen, wenn in einem strafrechtlichen Verfahren Anklage gegen sie erhoben oder Strafbefehl erlassen wird. Sie haben das Ergebnis eines solchen Verfahrens anzuzeigen und die strafgerichtliche Entscheidung vorzulegen.

§ 32. Amtspflichtverletzungen. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen.

(2) Die Folgen von Amtspflichtverletzungen nach Absatz 1 richten sich nach dem Disziplinarrecht.

§ 33. Schadensersatz. (1) Verletzen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte vorsätzlich oder grob fahrlässig ihnen obliegende Pflichten, so haben sie dem Dienstherrn den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn der Dienstherr einem anderen Schadensersatz zu leisten hat, weil eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Amtspflicht verletzt hat.

(2) Haben mehrere Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr Kenntnis von dem Schaden und der Person der oder des Ersatzpflichtigen erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(4) Leistet die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Erstattungsanspruch gegen einen Dritten, so ist dieser Anspruch an die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten abzutreten.

Kapitel 2 Rechte

§ 34. Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie. Sie sind gegen Behinderungen ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.

§ 35. Unterhalt. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen. Das Nähere sowie die Erstattung von Reise- und Umzugskosten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich. Die Regelung der Besoldung und Versorgung bedarf eines Kirchengesetzes.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Dienstbezüge nur insoweit abtreten, als sie der Pfändung unterliegen. Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienstbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 36. Abtretung von Schadensersatzansprüchen.

(1) Werden Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte oder deren Angehörige körperlich verletzt oder getötet, so werden Leistungen, zu denen der Dienstherr während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung verpflichtet ist, nur gewährt, wenn gesetzliche Ansprüche gegen Dritte auf Schadensersatz wegen der Körperverletzung oder der Tötung bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn Zug um Zug abgetreten werden.

(2) Nach Absatz 1 abgetretene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der berechtigten Person geltend gemacht werden.

§ 37. Schäden bei Ausübung des Dienstes. (1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche Ersatz geleistet werden.

(2) Ersatz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten herbeigeführt worden ist.

§ 38. Urlaub. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn zu.

(2) Aus besonderen Anlässen kann ihnen Sonderurlaub gewährt werden.

(3) Zur Ausübung des Amtes als Mitglied verfassungsmäßiger kirchlicher Organe bedürfen sie keines Urlaubs. Müssen sie zur Ausübung eines solchen Amtes dem Dienst fernbleiben, so haben sie dies der oder dem Dienstvorgesetzten vorher anzuzeigen.

(4) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung.

§ 39. Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Schwerbehindertenrecht. Die allgemeinen Vorschriften über Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz und für die Schwerbehinderten sind anzuwenden, soweit diese unmittelbar gelten. Im Übrigen gelten die Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte entsprechend, soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich andere Regelungen treffen.

§ 40. Dienstzeugnis. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, im Übrigen bei Nachweis eines berechtigten Interesses, einen Anspruch auf Erteilung eines Dienstzeugnisses über die Art und Dauer der von ihnen bekleideten Ämter durch die letzte Dienstvorgesetzte oder den letzten Dienstvorgesetzten. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit und die Leistungen Auskunft geben.

Kapitel 3 Personalentwicklung

§ 41. Förderung, Fortbildung. (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sorgen nach Maßgabe ihres Rechts für die Förderung und Entwicklung der Gaben ihrer Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berechtigt und verpflichtet, an Maßnahmen zur Personalentwicklung, insbesondere zur Fortbildung, teilzunehmen.

§ 42. Beurteilung. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte werden nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse beurteilt.

Kapitel 4 Nebentätigkeiten

§ 43. Grundbestimmung. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) nur übernehmen, wenn dies mit ihrem Amt und mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 44. Angeordnete Nebentätigkeiten. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten oder der obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie die erforderliche Eignung dafür besitzen und die Übernahme ihnen zugemutet werden kann.

(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandes oder mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses endet die Nebentätigkeit nach Absatz 1, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

§ 45. Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer oder ihres Dienstvorgesetzten oder ihrer obersten Dienstbehörde übernommenen Tätigkeit in einem Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer juristischen Person haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz eines ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte auf Verlangen einer oder eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 46. Einwilligungsbefürftige Nebentätigkeiten. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bedürfen zur Übernahme einer Nebentätigkeit der Einwilligung durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Einwilligung kann bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen versehen erteilt werden. Jede wesentliche Änderung der Nebentätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Einwilligung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 43 nicht oder nicht mehr vorliegen. Ein Versagungs- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten so stark in Anspruch nimmt, dass die gewissenhafte Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann,
2. die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten in einen Widerstreit mit den Dienstpflichten bringen kann,
3. geeignet ist, dem Ansehen der Kirche und der Glaubwürdigkeit ihres Dienstes zu schaden.

§ 47. Nichteinwilligungsbedürftige Nebentätigkeiten. (1) Keiner Einwilligung und keiner Anzeige bedürfen folgende Nebentätigkeiten:

1. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft bei Angehörigen,
2. eine Testamentsvollstreckung nach dem Tod von Angehörigen,
3. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten unterliegenden Vermögens,
4. die Tätigkeit in Vereinigungen zur Wahrung von Berufsinteressen oder anderen Berufsverbänden,
5. die Übernahme von Ehrenämtern,
6. eine nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
7. eine nur gelegentlich ausgeübte selbstständige Gutachtertätigkeit.

(2) Keiner Einwilligung, aber einer Anzeige bedürfen Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 6 und 7, wenn sie nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann aus begründetem Anlass verlangen, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte über eine Nebentätigkeit nach Absatz 1 oder 2, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt.

(4) Die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit nach Absatz 1 und 2 ist von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zu untersagen, wenn ein Versagungsgrund nach § 46 Abs. 2 gegeben ist. Sofern es zur sachgerechten und gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten erforderlich ist, kann die Nebentätigkeit auch bedingt, befristet, widerruflich oder unter Auflagen gestattet werden.

§ 48. Rechtsverordnungen über Nebentätigkeiten. Die zur Ausführung der §§ 43 bis 47 notwendigen Regelungen können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung treffen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere bestimmt werden,

1. ab welcher zeitlichen Inanspruchnahme durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten die Voraussetzung des § 46 Abs. 2 Nr. 1 in der Regel als erfüllt gilt,
2. ob und inwieweit Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit Dienstbezügen verpflichtet sind, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten ganz oder teilweise an den Dienstherrn abzuführen;
3. dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dem Dienstherrn unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten vorzulegen haben;
4. unter welchen Voraussetzungen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen dürfen und in welcher Höhe ein Entgelt hierfür zu entrichten ist.

Teil 4

Veränderungen des Kirchenbeamtenverhältnisses

Kapitel 1

Freistellung (Beurlaubung und Teildienst)

§ 49. Grundbestimmung. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag ohne Besoldung von der Pflicht zur Dienstleistung ganz freigestellt werden (Beurlaubung).

(2) Ihnen kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag die Arbeitszeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden (Teildienst).

§ 50. Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe sind, soweit besondere kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, auf Antrag zu beurlauben, wenn sie

1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
2. nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige

tatsächlich betreuen oder pflegen. Unter denselben Voraussetzungen ist Teildienst zu bewilligen.

(2) Die Beurlaubung nach Absatz 1 darf, auch wenn sie mehrfach gewährt wird, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 51 die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.

(3) Die Beurlaubung oder der Teildienst nach Absatz 1 sollen auf Antrag widerrufen oder abgeändert werden, wenn sie der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten nicht mehr zugemutet werden können und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Wird dem Antrag stattgegeben, so muss der Widerruf oder die Änderung spätestens sechs Monate nach der Antragstellung wirksam werden.

(4) Während einer Beurlaubung nach Absatz 1 sollen die Verbindung zum Dienst und der berufliche Wiedereinstieg durch geeignete Maßnahmen erleichtert werden.

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.

§ 51. Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe können

1. bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder
2. nach Vollendung des 55. Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes

beurlaubt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Beurlaubung darf, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 50, die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe kann auf Antrag Teildienst bewilligt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Der Teildienst kann der Dauer und dem Umfang nach nachträglich beschränkt werden, soweit besondere dienstliche oder kirchliche Interessen dies erfordern.

(3) Die Beurlaubung und der Teildienst nach den Absätzen 1 und 2 sollen auf Antrag widerrufen oder abgeändert werden, wenn sie der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten nicht mehr zugemutet werden können und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich Regelungen über den Altersteildienst treffen.

§ 52. Informationspflicht und Benachteiligungsverbot. (1) Wird eine Beurlaubung oder ein Teildienst beantragt, so sind die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten schriftlich auf die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.

(2) Teildienst darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Teildienst gegenüber solchen mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.

§ 53. Nebentätigkeit während der Freistellung. Während einer Beurlaubung oder eines Teildienstes dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Beurlaubung oder des Teildienstes nicht zuwiderlaufen.

§ 54. Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung. (1) Mit dem Beginn einer Beurlaubung verlieren die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die mit dem ihnen verliehenen Amt verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben. Das Dienstverhältnis dauert fort; alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworben waren, bleiben gewahrt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bleiben unberührt.

(2) Während einer Beurlaubung unterstehen die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten dem Disziplinarrecht ihres Dienstherrn.

(3) Ein Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge während der Zeit einer Beurlaubung richtet sich nach den Regelungen, die die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich treffen.

§ 55. Verfahren. (1) Über eine Beurlaubung oder einen Teildienst und die damit verbundenen Regelungen entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(2) Die Beurlaubung oder der Teildienst beginnen, wenn kein anderer Tag festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Kirchenbeamtin oder dem Kirchen-

beamten die Entscheidung mitgeteilt wird. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst sollen der Beginn und das Ende einer Freistellung oder eine Änderung derselben jeweils auf den Beginn und das Ende eines Schulhalbjahres oder eines Semesters festgesetzt werden.

(3) Ein Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung oder eines Teildienstes ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Freistellung zu stellen.

Kapitel 2

Abordnung, Zuweisung, Versetzung und Umwandlung

§ 56. Abordnung. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, ganz oder teilweise zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden.

(2) Aus dienstlichen Gründen können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte ganz oder teilweise auch zu einer nicht ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihnen die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht ihrem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und der obersten Dienstbehörde, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und der obersten Dienstbehörde. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt.

(4) Für die Dauer der Abordnung finden die Vorschriften des abordnenden Dienstherrn weiterhin Anwendung, wenn die beteiligten Dienstherrn nichts anderes vereinbaren. Zur Zahlung der Dienstbezüge ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte abgeordnet ist.

§ 57. Zuweisung. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können im kirchlichen Interesse mit ihrer Einwilligung befristet oder unbefristet einer Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes zugewiesen werden.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der Kirche oder der Diakonie umgebildet wird, kann auch ohne ihre Zustimmung eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden, wenn ein besonderes kirchliches Interesse dies erfordert.

(3) Die Rechtsstellung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bleibt unberührt. Der Einrichtung oder dem Dienstherrn nach den Absätzen 1 und 2 können

Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenbefugnisse übertragen werden; ausgenommen sind die Befugnisse nach §§ 56 bis 85.

(4) Bei der Zuweisung ist zu entscheiden, ob die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Planstelle verliert. Im Falle der Zuweisung unter Verlust der Planstelle erfolgt nach Beendigung der Zuweisung eine Einweisung in eine der früheren entsprechenden Planstelle. § 60 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Erhält eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter aus einer Zuweisung nach den Absätzen 1 oder 2 anderweitig Bezüge, so werden diese auf die Besoldung angerechnet. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen.

(6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5 bedürfen der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

§ 58. Versetzung. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können versetzt werden, wenn sie dies beantragen oder ein dienstliches Interesse besteht. Vor einer Versetzung auf Grund eines dienstlichen Interesses sind sie zu hören. Eine Versetzung bedarf nicht ihrer Einwilligung, wenn das neue Amt

1. zum Bereich desselben Dienstherrn gehört und
2. derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und
3. mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten dabei nicht als Bestandteile des Grundgehalts.

(2) Einer Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bei einer Versetzung im Bereich desselben Dienstherrn bedarf es auch nicht, wenn wegen

1. der Auflösung einer kirchlichen Körperschaft oder
2. einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer kirchlichen Körperschaft oder Dienststelle oder bei Zusammenlegungen

das bisherige Aufgabengebiet berührt wird. Satz 1 gilt auch, wenn das neue Amt einer anderen Laufbahn derselben Laufbahngruppe angehört als das bisherige Amt oder die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn innerhalb der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde erfolgt. Vor der Versetzung sind die Beteiligten zu hören. § 60 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Bei einem Wechsel des Dienstherrn in den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Versetzung von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn und mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Versetzungsverfügung ist zum Ausdruck zu bringen, dass das Einverständnis vorliegt. Das Kirchenbeamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; dieser tritt an die Stelle des bisherigen. Auf die Rechtsstellung der Versetzten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Besitzen die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, so haben sie an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, denen noch kein Amt verliehen worden ist, entsprechend.

§ 59. Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses. Das Kirchenbeamtenverhältnis Ordiniertes kann in ein Pfarrdienstverhältnis umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Interesse besteht. In diesem Fall wird das Kirchenbeamtenverhältnis als Pfarrdienstverhältnis fortgesetzt. Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind vorher zu hören, wenn sie die Umwandlung nicht beantragt haben.

Kapitel 3 Wartestand

§ 60. Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können in den Wartestand versetzt werden, wenn kirchliche Körperschaften oder Dienststellen aufgelöst, in ihrem Aufbau oder in ihren Aufgaben wesentlich geändert oder mit anderen zusammengelegt werden und die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte weder weiterverwendet noch nach § 58 Abs. 2 versetzt werden kann.

(2) Die Versetzung in den Wartestand ist nur innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten der Maßnahme nach Absatz 1 zulässig.

(3) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann vorsehen, dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit in den Wartestand versetzt werden können, wenn ein gedeihliches Wirken in dem bisherigen Amt nicht gewährleistet ist und sie weder weiterverwendet noch versetzt werden können.

§ 61. Allgemeine Rechtsfolgen und Verfahren. (1) Die Versetzung in den Wartestand wird von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle verfügt. Die Verfügung ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt wird.

(3) Das Kirchenbeamtenverhältnis wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die Planstelle. In den Wartestand Versetzte erhalten Wartestandsbezüge nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(4) Mit Beginn des Wartestands tritt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 2 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle des bisherigen Dienstherrn die aufsichtsführende Kirche.

§ 62. Verwendung im Wartestand. (1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand jederzeit einen Auftrag zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben, die ihrer Vorbildung entsprechen, erteilen. Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind verpflichtet, diesem Auftrag Folge zu leisten. Auf die persönlichen Verhältnisse ist in angemessenen Grenzen Rücksicht zu nehmen.

(2) Bleiben sie entgegen der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 schuldhaft dem Dienst fern, so verlieren sie für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf etwaige Bezüge aus diesem Dienst und auf Wartestandsbezüge.

(3) Werden Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand voll beschäftigt, so werden die ihnen aus der Beschäftigung zustehenden Bezüge auf die Wartestandsbezüge angerechnet.

§ 63. Wiederverwendung. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand können vor Vollendung des 63. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden. Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung zum Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen Besoldung nach der Besoldungsgruppe gewährt wird, aus der sich die Wartestandsbezüge errechnen. § 62 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 64. Versetzung in den Ruhestand. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit im Wartestand können mit ihrer Zustimmung jederzeit in den Ruhestand versetzt werden. In den Fällen des § 60 Abs. 1 können sie mit dem Ablauf des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit endet, auch gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden. In den Fällen des § 60 Abs. 3 sind sie mit dem Ablauf des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit endet, in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Der Lauf der Fristen nach Absatz 1 wird durch einen Auftrag nach § 62 Abs. 1 gehemmt.

(3) §§ 65 bis 74 bleiben unberührt.

§ 65. Ende des Wartestandes. Der Wartestand endet

1. mit der erneuten Berufung zum Dienst (§ 63),
2. mit der Versetzung in den Ruhestand (§§ 64, 66 ff) oder
3. mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses (§ 75).

Kapitel 4 Ruhestand

§ 66. Eintritt in den Ruhestand. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand. Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, treten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schul- und Hochschuldienst mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

(2) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, über den Zeitpunkt nach Absatz 1 hinausschieben, längstens bis zum Ablauf des Monats – bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schul- und Hochschuldienst längstens bis zum Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters –, in dem das 68. Lebensjahr vollendet wird.

§ 67. Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass einem Antrag nach Nummer 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte unwiderruflich verpflichtet, nicht mehr als einen festzulegenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz Altersgrenzen festsetzen, die von den in Absatz 1 genannten Altersgrenzen abweichen.

§ 68. Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie in Folge ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird.

(2) Von einer Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann unter Beibehaltung des Amtes auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb derselben Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.

§ 69. Verfahren bei Dienstunfähigkeit. (1) Beantragt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter im Falle des § 68 Abs. 1 die Versetzung in den Ruhestand, so wird die Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, dass die oder der Dienstvorgesetzte die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten in der Regel auf Grund eines ärztlichen, amtsärztlichen oder vertrauensärztlichen Gutachtens für dauernd unfähig erklärt, die Amtspflichten zu erfüllen. Die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle ist an die Erklärung nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

(2) Beantragt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Falle des § 68 Abs. 1 die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt die oder der Dienstvorgesetzte der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten oder der Vertretung nach dem Betreuungsgesetz unter Angabe der Gründe mit, dass eine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte oder die Vertretung nach dem Betreuungsgesetz können innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Nach Ablauf der Frist entscheidet die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde über die Versetzung in den Ruhestand. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte kann dienstlich verpflichtet werden, ein ärztliches, amtsärztliches oder vertrauensärztliches Gutachten über die Dienstfähigkeit vorzulegen oder sich, falls dies für erforderlich gehalten wird, auch ärztlich beobachten zu lassen. Entzieht sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann er oder sie so behandelt werden, als ob die Dienstunfähigkeit amtsärztlich festgestellt worden wäre.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 werden die Dienstbezüge mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten mitgeteilt wird, einbehalten soweit sie das Ruhegehalt übersteigen.

§ 70. Begrenzte Dienstfähigkeit. (1) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, soll von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte unter Beibehaltung des Amtes ihre oder seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Die Arbeitszeit der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ist auch eine eingeschränkte Verwendung in einer nicht dem bisherigen Amt entsprechenden Tätigkeit möglich.

(3) Von einer eingeschränkten Verwendung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nach Absatz 2 soll abgesehen werden, wenn nach § 68 Abs. 2 ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.

(4) § 69 Abs. 2, 3 und § 72 gelten entsprechend.

§ 71. Allgemeine Voraussetzung. Eintritt und Versetzung in den Ruhestand setzen voraus, dass ein Anspruch auf Ruhegehalt nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen gegeben ist.

§ 72. Verfahren und Rechtsfolgen. (1) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt. Im Rahmen einer Abordnung nach § 56 erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch den abordnenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Dienstherrn. Im Falle der Zuweisung nach § 57 wird das Einvernehmen mit der Einrichtung oder dem Dienstherrn hergestellt. Besteht neben einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn fort, so erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch den freistellenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem Dienstherrn auf Zeit.

(2) Die Verfügung ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(3) Soweit in der Verfügung nach Absatz 2 kein Zeitpunkt bestimmt ist, beginnt der Ruhestand, abgesehen von den Fällen der §§ 66 und 67, mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wird.

(4) Mit Beginn des Ruhestandes tritt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 2 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle des bisherigen Dienstherrn die aufsichtsführende Kirche.

(5) Mit Beginn des Ruhestandes endet die Pflicht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zur Dienstleistung. Sie erhalten Versorgungsbezüge nach den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen des Versorgungsrechts. Im Übrigen bleibt ihnen ihre Rechtsstellung erhalten.

§ 73. Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand können vor Vollendung des 63. Lebensjahres, als Schwerbehinderte im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts vor Vollendung des 60. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind; das Gleiche gilt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand, die nach § 64 in den Ruhestand versetzt wurden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Wartestand weggefallen sind. Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in den Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen ein gleichwertiges Amt übertragen werden soll und zu erwarten ist, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügen. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann auch ein Amt ihrer früheren Laufbahn mit einer geringerwertigen Tätigkeit übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und ihnen die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer früheren Tätigkeit zuzumuten ist.

(2) Nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, nur mit ihrer Zustimmung erneut in den Dienst berufen werden.

§ 74. Ruhestand bei Kirchenbeamtenverhältnissen auf Probe. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig (§ 68) geworden sind.

(2) Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(3) §§ 68, 69 und 73 finden entsprechende Anwendung.

Teil 5

Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

§ 75. Grundbestimmung. Das Kirchenbeamtenverhältnis endet außer durch den Tod durch

1. Entlassung oder
2. Entfernung aus dem Dienst.

§ 76. Entlassung kraft Gesetzes. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie

1. aus der Kirche austreten,
2. den Dienst ohne Zustimmung des Dienstherrn aufgeben oder nach Ablauf einer Beurlaubung trotz Aufforderung durch den Dienstherrn nicht wieder aufnehmen,
3. in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn treten, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die für die Ernennung zuständige Stelle keine andere Regelung trifft,
4. nach dem Pfarrdienstrecht Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren haben, soweit die Ordination Voraussetzung für ihr bisheriges Amt war.

(2) Die für die Ernennung zuständige Stelle entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses fest.

(3) Absatz 1 Nr. 1 findet keine Anwendung, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt Mitglied einer Kirche wird, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

§ 77. Entlassung wegen einer Straftat. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind nach Maßgabe des Absatzes 2 kraft Gesetzes entlassen, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind.

(2) Die Entlassung aus dem Dienst wird rechtswirksam einen Monat nach amtlicher Kenntnis der einleitenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der einleitenden Stelle, wenn nicht die einleitende Stelle nach den Bestimmungen des Disziplinarrechts vor Ablauf dieser Frist aus kirchlichem Interesse ein Disziplinarverfahren eingeleitet hat oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens beantragt oder beschlossen worden ist. Es besteht kein Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens.

(3) Wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so tritt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit der Einleitung oder Fortsetzung dieses Verfahrens in den Wartestand, soweit sie oder er sich nicht bereits auf Grund anderer Regelungen im Warte- oder Ruhestand befindet.

§ 78. Wirkungen eines Wiederaufnahmeverfahrens.

(1) Wird eine Entscheidung, durch die die Entlassung aus dem Dienst nach § 77 bewirkt worden ist, in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkungen nicht hat, so gilt das Kirchenbeamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte wird, sofern die Altersgrenze noch nicht erreicht ist und zumindest begrenzte Dienstfähigkeit vorliegt, nach Möglichkeit entsprechend der früheren Tätigkeit verwendet. Bis zur Einweisung in eine Stelle werden die bisherigen Dienstbezüge gezahlt.

(2) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahrens festgestellten Sachverhalts ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so verliert die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den Anspruch auf Dienstbezüge nach Absatz 1, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte muss sich auf die ihr oder ihm nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; hierüber ist Auskunft zu geben.

§ 79. Entlassung ohne Antrag. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu entlassen, wenn sie

1. sich weigern, das Gelöbnis nach § 19 abzulegen,
2. bei Eintritt der Dienstunfähigkeit keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben,
3. sich einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft anschließen, die nicht mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

(2) Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 wird mit der Zustellung der Entlassungsverfügung wirksam. Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2 wird mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zugestellt worden ist, wirksam.

§ 80. Entlassung auf Verlangen. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können jederzeit ihre Entlassung verlangen. Das Verlangen muss dem Dienstherrn schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten noch nicht zugegangen ist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Mit Rücksicht auf dienstliche Belange kann sie längstens bis drei Monate – bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst längstens bis zum Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters – hinausgeschoben werden.

(3) Der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten kann mit der Entlassung die Möglichkeit eingeräumt werden, in das Kirchenbeamtenverhältnis zurückzukehren. Sie kann befristet werden und setzt voraus, dass im Zeitpunkt der Rückkehr die für die Übertragung eines Amtes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 81. Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie nach Ablauf ihrer Amtszeit weder für eine weitere Amtszeit berufen werden noch in den Ruhestand eintreten oder wenn das bisherige Kirchenbeamtenverhältnis nicht in ein solches anderer Art umgewandelt wird.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit können im Einvernehmen mit dem freistellenden Dienstherrn vorzeitig entlassen werden, wenn die oberste Dienstbehörde des Dienstherrn auf Zeit feststellt, dass die Voraussetzungen einer Versetzung in den Wartestand nach § 60 vorliegen.

§ 82. Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe. (1) Erreichen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe die Altersgrenze nach § 66 Abs. 1, so sind sie mit dem Ende des Monats, in den dieser Zeitpunkt fällt, entlassen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe sind, soweit nicht durch Rechtsvorschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist, zu entlassen, wenn

1. sie sich in der Probezeit nicht bewähren;
2. sie eine Amtspflichtverletzung begehen, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Disziplinarverfügung erkannt werden kann,
3. sie dienstunfähig sind und nicht in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe können entlassen werden, wenn kirchliche Körperschaften oder Dienststellen aufgelöst, in ihrem Aufbau oder in ihren Aufgaben wesentlich geändert oder mit anderen zusammengelegt werden und die Kirchenbeamtinnen und der Kirchenbeamten auf Probe weder weiterverwendet noch nach § 58 Abs. 2 versetzt werden können.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 3 und des Absatzes 3 ist eine Frist einzuhalten, und zwar bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten
zwei Wochen zum Monatsschluss,
2. mehr als drei Monaten
ein Monat zum Monatsschluss,
3. mindestens einem Jahr
sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe im Bereich derselben obersten Dienstbehörde.

§ 83. Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. § 82 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Prüfung abzulegen. Mit der Ablegung der Prüfung endet das Kirchenbeamtenverhältnis, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 84. Verfahren und Rechtsfolgen. (1) Die Entlassung wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt, in den Fällen der §§ 76 und 77 der Zeitpunkt der Entlassung kraft Gesetzes mitgeteilt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird sie mit der Zustellung der Verfügung wirksam.

(2) Ist das Kirchenbeamtenverhältnis durch Entlassung beendet worden, haben die früheren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten keinen Anspruch mehr auf Besoldung, Versorgung oder sonstige Leistungen, soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich gesetzlich etwas anderes bestimmt haben. Wird die Entlassung im Laufe eines Kalendermonats wirksam, so kann ihnen die für den Entlassungsmonat gezahlte Besoldung oder Versorgung belassen werden.

(3) Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich, befristet oder unter Auflagen als laufende oder als Einmalzahlung gewährt werden. Die Amts- oder Dienstbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt oder Dienst verliehenen Titel dürfen nur weitergeführt werden, wenn die Erlaubnis nach § 15 Abs. 4 hierzu erteilt worden ist.

§ 85. Entfernung aus dem Dienst. Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

Teil 6 Rechtsschutz und Verfahren

§ 86. Allgemeines Beschwerderecht. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können Anträge und Beschwerden vorbringen. Dabei haben sie den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg steht ihnen bis zur obersten Dienstbehörde offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingelegt werden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 87. Rechtsweg, Vorverfahren. (1) Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis ist nach Maßgabe des in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen jeweils geltenden Rechts der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten eröffnet.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln je für ihren Bereich, ob vor Eröffnung des Rechtswegs ein Vorverfahren erforderlich ist.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Abordnung, Zuweisung, Versetzung oder Versetzung in den Wartestand haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 88. Leistungsbescheid. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können nach Maßgabe ihres Rechts Ansprüche aus Kirchenbeamtenverhältnissen durch Leistungsbescheid geltend machen. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

§ 89. Zustellungen. (1) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, kann die Zustellung von Schriftstücken, die nach diesem Gesetz oder nach anderen kirchlichen Bestimmungen zuzustellen sind, geschehen

1. bei der Zustellung durch die Behörde durch Übergabe an die Empfängerin oder den Empfänger gegen Empfangsbestätigung; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter die Empfangsbestätigung verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,
2. bei der Zustellung durch die Post durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde, oder
3. durch Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt des jeweiligen Dienstherrn oder der aufsichtsführenden Kirche, wenn der Aufenthalt der Empfängerin oder des Empfängers nicht zu ermitteln ist.

(2) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, kann sich auf die Verletzung von Formvorschriften bei der Zustellung nicht berufen, wer das zuzustellende Schriftstück nachweislich auf andere Weise erhalten hat. Dies gilt nicht, wenn mit der Zustellung eine Frist für die Erhebung einer Klage beginnt.

Teil 7 Sondervorschriften

§ 90. Ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte. Die allgemeinen Vorschriften des Pfarrdienstrechts über die Ordination gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis unmittelbar. Im Übrigen gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis diejenigen Vorschriften des Pfarrdienstrechts entsprechend, durch die nähere Regelungen über die Wahrnehmung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie über Beschränkungen in der Ausübung dieses Auftrages und Rechts getroffen werden.

§ 91. Kirchenleitende Organe und Ämter. (1) Für die Mitglieder kirchenleitender Organe sowie für Inhaberinnen und Inhaber kirchenleitender Ämter, die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen, können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz abweichende Regelungen treffen.

(2) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmt für den jeweiligen Bereich, wer Mitglied eines kirchenleitenden Organs ist und wer ein kirchenleitendes Amt innehat.

§ 92. Kirchenbeamtenvertretungen. Bei der Vorbereitung kirchenbeamtenrechtlicher Vorschriften sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenbeamtschaft zu beteiligen. Zu diesem Zweck können Kirchenbeamtenvertretungen gebildet werden. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

Teil 8 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 93. Zuständigkeiten. (1) Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist die jeweilige oberste kirchliche Verwaltungsbehörde zuständig. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die in diesem Kirchengesetz bestimmten Zuständigkeiten je für ihren Bereich in anderer Weise regeln.

(2) Unbeschadet der in diesem Kirchengesetz geregelten Zuständigkeiten können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich bestimmen, dass bestimmte Maßnahmen und Entscheidungen nur mit Zustimmung der aufsichtsführenden Kirche nach § 2 Abs. 1 getroffen werden dürfen.

§ 94. Bestehende Kirchenbeamtenverhältnisse. (1) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erhalten die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten den Rechtsstand nach diesem Kirchengesetz.

(2) Erworbene Rechte bleiben unberührt. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 95. Inkrafttreten. (1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis vom 6. November 1997 (ABl. EKD S. 501), geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 390) außer Kraft. Soweit in weitergeltenden Bestimmungen auf nach Satz 1 aufgehobene Bestimmungen verwiesen ist, treten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

(3) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, nachdem sie ihre Zustimmung erklärt haben. Für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen tritt es in Kraft, nachdem die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ihre Zustimmung erklärt hat. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

§ 96. Außerkrafttreten. Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Für die Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands kann das Außerkraftsetzen nur durch die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands erklärt werden. Gliedkirchen der früheren Evangelischen Kirche der Union, die diesem Gesetz zugestimmt haben, können das Außerkraftsetzen nur gemeinsam erklären. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt, das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

Berlin, den 10. November 2005

Die Präses
der Synode der Evangelischen Kirchen in Deutschland
Barbara Rinke

Rechtsverordnung über die Höhe der Sonderzahlung 2007 bis 2009

**Vom 27. September 2007,
geändert am 29. November 2007**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 2 des Sonderzahlungsgesetzes vom 24. April 2005 (ABl. 2005 S. 164) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

I. Sonderzahlung 2007

§ 1 Heraufsetzung der Sonderzahlung

Die Sonderzahlung der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Pfarrerrinnen und Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einschließ-

lich der Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen wird für das Jahr 2007 nach Maßgabe der §§ 2, 3, 5 und 6 heraufgesetzt.

§ 2

Dienst- und Amtsbezüge

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundessonderzahlungsgesetzes besteht Anspruch auf eine Sonderzahlung in Höhe von 5 Prozent der für das Jahr 2007 zustehenden Bezüge.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 2 des Bundessonderzahlungsgesetzes kann die Sonderzahlung in Höhe von bis zu 5 Prozent der Bezüge festgesetzt werden, die für das ganze Jahr 2007 zugestanden hätten.

§ 3

Versorgungsbezüge

Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundessonderzahlungsgesetzes besteht Anspruch auf eine Sonderzahlung in Höhe von 4,17 Prozent der Versorgungsbezüge für das Jahr 2007.

II. Sonderzahlung 2008 und 2009

§ 4

Ergebnisorientierte Komponente

(1) Für die Jahre 2008 und 2009 haben Pfarrerrinnen und Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst sowie die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einschließlich der Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen zusätzlich zur Sonderzahlung nach den §§ 2, 3 und 4 des Bundessonderzahlungsgesetzes Anspruch auf eine Bonuszahlung im Juni 2009 und Juni 2010 gemäß den folgenden Absätzen.

(2) Ergibt der positive Saldo des bereinigten Jahresabschlusses

1. weniger als 0,49 Prozent der operativen Ausgaben, erfolgt keine Bonuszahlung,
2. zwischen 0,50 und 0,74 Prozent der operativen Ausgaben, beträgt die Bonuszahlung 0,83 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge bzw. Versorgungsbezüge,
3. zwischen 0,75 und 1,24 Prozent der operativen Ausgaben, beträgt die Bonuszahlung 1,67 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge bzw. Versorgungsbezüge,
4. zwischen 1,25 und 1,99 Prozent der operativen Ausgaben, beträgt die Bonuszahlung 2,5 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge bzw. Versorgungsbezüge,
5. zwischen 2,00 und 2,74 Prozent der operativen Ausgaben, beträgt die Bonuszahlung 3,33 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge bzw. Versorgungsbezüge,
6. mehr als 2,75 Prozent der operativen Ausgaben, beträgt die Bonuszahlung 4,17 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge bzw. Versorgungsbezüge.

(3) Der Saldo gemäß Absatz 2 ist gemäß der Anlage zu ermitteln. Die Ermittlung des Saldos erfolgt durch die Kirchenleitung, den Finanzausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss bis zum 15. Mai 2009 bzw. 15. Mai 2010.

(4) § 2 Abs. 2, § 3 und § 4 Abs. 2 des Bundessonderzahlungsgesetzes findet auf die Bonuszahlung entsprechende Anwendung.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 5

Kein Abzug für Pflegeleistungen

§ 4a des Bundessonderzahlungsgesetzes findet keine entsprechende Anwendung.

§ 6

Sonderbetrag für Kinder

Die Sonderzahlung erhöht sich für jedes Kind, für das im Monat Dezember des jeweiligen Jahres Familienzuschlag zusteht, um 25,56 Euro.

IV. Schlussbestimmungen

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. November 2007 in Kraft und am 31. Oktober 2010 außer Kraft.

Anlage zu § 4 Abs. 3

1. Operative Einnahmen

Gesamteinnahmen

laut Haushaltsabschluss auf Basis des Rechnungssolls im ordentlichen Haushalt des Gesamtkirche

- ./.. Kreditaufnahmen
 - ./.. Anteil der Vermögenserträge, welcher der Rücklagenzuführung dient (zurzeit 50 Prozent)
 - ./.. Entnahmen aus Rücklagen, Stiftungen und Fonds, die der Finanzierung von einmaligen, insbesondere vermögenswirksamen/investiven Ausgaben dienen
 - ./.. Erlöse aus der Veräußerung von Immobilien
 - ./.. Rückzahlungen im Rahmen des EKD-Kirchensteuer-Clearingverfahrens (soweit die Buchung über den ordentlichen Haushalt erfolgt)
 - ./.. Rücklagenentnahmen zum Ausgleich eines strukturellen Haushaltsfehlbetrages
- = Operative Einnahmen

2. Operative Ausgaben

Gesamtausgaben

laut Haushaltsabschluss auf Basis des Rechnungssolls im ordentlichen Haushalt der Gesamtkirche

- ./.. Kreditfinanzierte Ausgaben
 - ./.. Zuführungen an Rücklagen, Stiftungen und Fonds, die aus Vermögenserträgen, aus Immobilienerlösen oder aus einem strukturellen Überschuss finanziert werden (nicht: Bewirtschafter/Budgetrücklagen, gesamtkirchliche Bauunterhaltungsrücklagen)
 - ./.. Ausgaben mit einmaligem, vermögenswirksamem/investiven Charakter, die über Entnahmen aus Rücklagen, Stiftungen und Fonds finanziert werden (z. B. große Baumaßnahmen, Vermögens-/Rücklagenübertragungen an andere Rechtsträger, Immobilien-erwerb)
 - ./.. Nachzahlungen im Rahmen des EKD-Kirchensteuer-Clearingverfahrens (soweit die Buchung über den ordentlichen Haushalt erfolgt)
 - ./.. Neu gebildete Haushaltsausgabereste und Zuführungen an Bewirtschafter/Budgetrücklagen, sofern deren Umfang den im Haushaltsgesetz vorgesehenen Umfang übersteigt (z. B. Haushaltsrestübertragung im Bereich der Ergänzungszuweisung Kindertagesstätten)
- = Operative Ausgaben

3. Saldo

- Operative Einnahmen
 - Operative Ausgaben
-
- = Saldo (struktureller Überschuss/Fehlbetrag)

Der Kirchensynodalvorstand und der Finanzausschuss der Kirchensynode haben zugestimmt.

Darmstadt, den 29. November 2007

Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Verwaltungsverordnung zur Änderung der Dienstwegverordnung

Vom 25. Oktober 2007

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe n der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 der Dienstwegverordnung vom 23. März 2005 (ABl. 2005 S. 137) wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Wird der Dienstweg ohne Begründung nicht eingehalten, so ist das Schreiben mit einem entsprechenden Hinweis an die Einsenderin oder den Einsender zurückzugeben.“

Artikel 2

Diese Verwaltungsverordnung tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 19. November 2007

Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

**Verwaltungsverordnung
über das Verfahren zur Ernennung der Pfarrvikarinnen
und Pfarrvikare zu Pfarrerinnen oder Pfarrern
auf Lebenszeit**

Vom 29. November 2007

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe n der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

§ 1. Geltungsbereich. Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Ernennung der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare zu Pfarrerinnen oder Pfarrern auf Lebenszeit im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

§ 2. Das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe. (1) Die Ernennung zur Pfarrvikarin oder zum Pfarrvikar der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau begründet ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Probe (§ 59 PfdG).

(2) Die Probezeit der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare beträgt drei Jahre und kann in besonderen Fällen bis zur Dauer von fünf Jahren verlängert werden (§ 60 Abs. 1 PfdG).

(3) Die Zeit einer früheren Tätigkeit im kirchlichen oder öffentlichen Dienst oder einer Beurlaubung im dienstlichen Interesse kann bis zu eineinhalb Jahren auf die Probezeit angerechnet werden (§ 60 Abs. 2 PfdG).

§ 3. Ernennung auf Lebenszeit. (1) Die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare können nach Ablauf der Probezeit zur Pfarrerin oder zum Pfarrer auf Lebenszeit ernannt werden. Sie werden spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit der Berufung in das Dienstverhältnis auf Probe zur Pfarrerin oder zum Pfarrer auf Lebenszeit ernannt, wenn die kirchengesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge (§ 60a Abs. 1 PfdG).

(2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer können sich nach der Ernennung auf Lebenszeit um eine Pfarrstelle bewerben (§ 60a Abs. 2 PfdG).

§ 4. Pflichtfortbildung. Die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sind verpflichtet, während der Dauer des Pfarrvikariates und in den ersten Dienstjahren im Pfarramt am FEA-Programm (Fortbildung in den ersten Amtsjahren) teilzunehmen. Das Nähere regelt die Verwaltungsverordnung über die Fortbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern in den ersten Dienstjahren in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5. Bilanzierungen. (1) Zum Ende des ersten Probejahres führt die Dekanin oder der Dekan mit der Pfarrvikarin oder dem Pfarrvikar eine Bilanzierung der bisherigen Arbeit durch.

(2) Anfang des dritten Probejahres fertigen die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare einen Bericht über ihre Tätigkeit an. In einem Gespräch mit der Dekanin oder dem Dekan wird anhand dieses Berichtes die Tätigkeit im Pfarrvikariat bilanziert.

§ 6. Gespräch mit dem Kirchenvorstand. Anfang des dritten Probejahres kann die Dekanin oder der Dekan ein Gespräch mit dem zuständigen Kirchenvorstand über die Tätigkeit der Pfarrvikarin oder des Pfarrvikars führen.

§ 7. Stellungnahmen der Dekanin oder des Dekans.

(1) Die Dekanin oder der Dekan erstellt nach erfolgtem zweiten Bilanzierungsgespräch und gegebenenfalls dem Gespräch mit dem zuständigen Kirchenvorstand anhand eines Bewertungsbogens ein Votum zur Tätigkeit der Pfarrvikarin oder des Pfarrvikars.

(2) Das Votum ist mit der Pfarrvikarin oder dem Pfarrvikar mündlich zu erörtern. Die Kenntnisnahme ist zu bestätigen. Anschließend wird das Votum durch die Dekanin oder den Dekan dem Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate in der Kirchenverwaltung zugeleitet.

§ 8. Stellungnahme des Religionspädagogischen Amtes.

(1) Die Stellungnahme des Religionspädagogischen Amtes erfolgt auf der Grundlage eines Besuchs im Religionsunterricht oder – nach erfolgter Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan – im Konfirmandenunterricht und einem ausführlichen, das gesamte religionspädagogische Praxisfeld berücksichtigenden Nachgespräch.

(2) Das Votum ist mit der Pfarrvikarin oder dem Pfarrvikar mündlich zu erörtern. Die Kenntnisnahme ist zu bestätigen. Anschließend wird das Votum durch das Religionspädagogische Amt dem Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate in der Kirchenverwaltung zugeleitet.

§ 9. Entscheidung über die Ernennung auf Lebenszeit.

(1) Die Voten der Dekanin oder des Dekans und der Religionspädagogischen Studienleiterin oder des Religionspädagogischen Studienleiters werden dem Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate ein halbes Jahr vor Ablauf der Probezeit vorgelegt.

(2) Die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare müssen nachweisen, dass sie bis zum Ablauf des Probendienstes an den Pflicht-FEA-Kursen teilgenommen haben. Für einen der Kurse genügt der Nachweis einer verbindlichen Belegung.

(3) Steht anhand der Voten die Bewährung der Pfarrvikarin oder des Pfarrvikars fest, sind die FEA-Verpflichtungen erfüllt und liegen die kirchengesetzlichen Voraussetzungen vor, erfolgt die Ernennung der Pfarrvikarin oder des Pfarrvikars zur Pfarrerin oder zum Pfarrer auf Lebenszeit.

§ 10. Verlängerung der Probezeit. (1) Haben sich während der Probezeit dienstliche Beanstandungen ergeben oder steht nach Ablauf der dreijährigen Probezeit nach dem dienstlichen oder persönlichen Verhalten der Pfarrvikarin oder des Pfarrvikars die hinreichende Eignung für den Dienst als Pfarrerin oder Pfarrer nicht fest, so kann die Probezeit auf bis zu fünf Jahre verlängert werden. Zuvor findet auf Einladung des Referats Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate in der Kirchenverwaltung ein Gespräch mit der Pfarrvikarin oder dem Pfarrvikar statt. An dem Gespräch nehmen die Pfarrvikarin oder der Pfarrvikar, die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrecht der Kirchenverwaltung, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Referates Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate in der Kirchenverwaltung sowie in der Regel die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst teil. Für den Fall, dass die dienstlichen Beanstandungen auch im religionspädagogischen Arbeitsfeld festgestellt wurden, nimmt auch die Religionspädagogische Studienleiterin oder der Religionspädagogische Studienleiter an dem Gespräch teil. Die Pfarrvikarin oder der Pfarrvikar kann sich zu diesem Gespräch von einem Mitglied des Pfarrerausschusses oder einer anderen Person des Vertrauens begleiten lassen.

(2) Ein halbes Jahr vor Ablauf der verlängerten Probezeit werden dem Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate in der Kirchenverwaltung von der Dekanin oder dem Dekan und der Religionspädagogischen Studienleiterin oder dem Religionspädagogischen Studienleiter aktuelle Voten über die Bewährung der Pfarrvikarin oder des Pfarrvikars vorgelegt.

(3) Steht anhand der neuen Voten die Bewährung der Pfarrvikarin oder des Pfarrvikars fest, sind die FEA-Verpflichtungen erfüllt und liegen die kirchengesetzlichen Voraussetzungen vor, erfolgt die Ernennung der Pfarrvikarin oder des Pfarrvikars zur Pfarrerin oder zum Pfarrer auf Lebenszeit.

(4) Ist auch nach verlängerter Probezeit die Bewährung zu verneinen, erfolgt die Entlassung aus dem Dienst gemäß § 61 des Pfarrdienstgesetzes.

§ 11. Verkürzte oder unterbrochene Probezeit. Bei Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren, deren Probezeit gemäß § 60 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes verkürzt oder durch Beurlaubung oder andere Gründe unterbrochen worden ist, gelten die §§ 5 bis 9 sinngemäß.

§ 12. Inkrafttreten. Diese Verwaltungsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 29. November 2007

Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

**Verwaltungsverordnung
für Supervision**

Vom 15. November 2007

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 48 Abs. 2 Buch-

stabe n der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

§ 1. Geltungsbereich. (1) Diese Verwaltungsverordnung regelt im Sinne der Personalförderung die Supervision kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Personalfördermaßnahme).

(2) Diese Verwaltungsverordnung gilt für alle kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Pfarrערinnen, Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sind Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Sinne dieser Verordnung.

(3) Die Anerkennung und Bezuschussung von Supervision für Ehrenamtliche ist gesondert geregelt.

§ 2. Supervision. (1) Supervision ist eine professionelle Form und Methode berufsbezogener Beratung zur aufgabenbezogenen, persönlichen und institutionellen Reflexion. Sie dient der fachlichen Qualifizierung in der professionellen Arbeit. Supervision kann von Einzelnen, Gruppen oder einem Team in Anspruch genommen werden – je nach Aufgabe, Lernbedarf und Problemzusammenhang. Supervision wird angeboten als Fallsupervision, Teamsupervision, Gruppensupervision, Einzelsupervision, Leitungssupervision.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen mit der Verantwortung für ihre Aufgabe die Verpflichtung zur beruflichen Weiterbildung und damit die Bereitschaft zur Teilnahme an Supervision.

(3) Im Konfliktfall können Vorgesetzte Supervision anordnen und den Rahmen, Ziel, Rückbindung der Maßnahme und Konsequenzen der Nichtbeachtung mit den Beteiligten festlegen.

§ 3. Supervisorinnen und Supervisoren. (1) Anerkannte Supervisorinnen und Supervisoren sind solche, die für Supervision ausgebildet und qualifiziert sind und die als Supervisorinnen und Supervisoren bei der Deutschen Gesellschaft für Supervision (DGSv), der Evangelischen Konferenz für Ehe-, Familien- und Lebensfragen (EKFuL), der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGFP) anerkannt sind.

(2) Das Zentrum für Organisationsentwicklung und Supervision (ZOS) bietet Supervision an, berät bei der Auswahl einer geeigneten Supervisorin oder eines geeigneten Supervisors aus einem qualifizierten Netzwerk von Internen und Externen. Das Zentrum Seelsorge und Beratung (ZSB) bietet Supervision mit dem Schwerpunkt im Handlungsfeld Seelsorge und Beratung an.

§ 4. Genehmigungsverfahren. Supervision wird beim Anstellungsträger beantragt. Zuständig für die Genehmigung ist die oder der Dienstvorgesetzte.

§ 5. Übernahme der Kosten. (1) Der Anstellungsträger bezuschusst genehmigte Supervision nach Maßgabe der eingestellten Haushaltsmittel abzüglich eines Eigenanteils der Supervisandin oder des Supervisanden. Der Eigenanteil beträgt mindestens 20 Prozent je Supervisionseinheit. Ein Eigenanteil ist zu leisten ab der Gehaltsgruppe E 10.

(2) Fahrtkosten werden nicht erstattet.

(3) Wurde einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter die Teilnahme an einer Supervisionsmaßnahme angeordnet, so sind die Kosten in voller Höhe durch den Anstellungsträger zu übernehmen. Die Fahrtkosten werden in diesem Fall nach der Reisekostenregelung erstattet.

(4) Die zuschussfähigen Honorarhöhen je Supervisionseinheit werden durch die Kirchenverwaltung festgestellt und veröffentlicht.

§ 6. Umfang. Im Rahmen eines Supervisionsprozesses werden in der Regel zehn Sitzungen genehmigt. Weniger sind ohne Begründung möglich. Eine Verlängerung ist im Einzelfall auf Antrag möglich.

§ 7. Kontrakt. Zu Beginn der Supervision wird ein schriftlicher Kontrakt zwischen Supervisand oder Supervisan-

tin, Supervisor oder Supervisorin und dem Anstellungsträger geschlossen. Im Kontrakt werden Vereinbarungen festgehalten über die Beteiligten, Zeit, Dauer, Ort, Kosten, Ziel, Form, Methoden, Formen der Auswertung, Verschwiegenheit und Umgang mit strukturellen Informationen.

§ 8. Verschwiegenheit. Die an der Supervision Beteiligten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 9. Inkrafttreten. Diese Verwaltungsverordnung tritt am Tag der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 4. Dezember 2007

Für die Kirchenleitung
Bernhardt-Müller

Bekanntmachungen

Satzung für die Kirchliche Arbeitsgemeinschaft des Evangelisch-Lutherischen Dekanates Biedenkopf und des Evangelischen Dekanates Gladenbach

Vom 3. März 2007

Die Dekanatssynoden des Evangelisch-Lutherischen Dekanates Biedenkopf und des Evangelischen Dekanates Gladenbach haben in gemeinsamer Sitzung folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Um die gemeinsamen Aufgaben in den Dekanaten erfüllen zu können und die Präsenz der evangelischen Kirche zu stärken, verbinden sich das Evangelisch-Lutherische Dekanat Biedenkopf und das Evangelische Dekanat Gladenbach mit den Kirchengemeinden, übergemeindlichen Diensten und anderen kirchlichen Einrichtungen und Vereinigungen zu einer Kirchlichen Arbeitsgemeinschaft nach § 21 Abs. 1 Verbandsgesetz.

Die Arbeitsgemeinschaft folgt dem Leitbild, in den Dekanaten Glauben und Leben zu gestalten.

Deshalb gelten für ihre Arbeit folgende Ziele:

- Entwicklung einer auf die Bedürfnisse der Gemeinden und der Regionen abgestimmten Angebots- und Arbeitsstruktur
- Stärkung der Präsenz der Kirche vor Ort
- Profilierung der evangelischen Kirche in den Dekanaten
- Förderung der Kooperation der Dekanate, Gemeinden, Dienste und Einrichtungen
- Zusammenführung von Kräften und Ressourcen der Dekanate
- Entscheidungen über gemeinsamen Personaleinsatz und gemeinsame Finanzmittel

§ 1 Name und Mitgliedschaft

- (1) Die Kirchliche Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen „Kirchliche Arbeitsgemeinschaft des Evangelisch-Lutherischen Dekanates Biedenkopf und des Evangelischen Dekanates Gladenbach“
- (2) Der Kirchlichen Arbeitsgemeinschaft gehören das Evangelisch-Lutherische Dekanat Biedenkopf sowie das Evangelische Dekanat Gladenbach an.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft hat ihren Sitz jährlich wechselnd in Biedenkopf und Gladenbach.

§ 2 Aufgaben

Die Kirchliche Arbeitsgemeinschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie entwickelt und unterstützt das evangelische Profil in den Dekanaten.
- b) Sie stimmt die Arbeit der Dekanate und deren Handlungsfelder aufeinander ab, fördert die Zusammenarbeit der Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen.
- c) Sie erstellt eine Stellenübersicht und stimmt die jeweiligen Dekanatssollstellenpläne sowie die übergemeindlichen Dienste aufeinander ab.
- d) Sie erstellt einen Mittelbewirtschaftungsplan für die gemeinsam zu leistenden Aufgaben und stimmt die Haushaltspläne darauf hin ab.
- e) Sie kann nach Beauftragung durch die Dekanatssynoden über Anträge und Vorlagen zu gemeinsamen Angelegenheiten entscheiden.
- f) Sie vertritt die Interessen der Kirche und gestaltet deren Erscheinungsbild in den Regionen.
- g) Sie entwickelt und pflegt Kontakte und Kooperationen im Rahmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung.

§ 3 Organe

- (1) Die Organe der Kirchlichen Arbeitsgemeinschaft sind
- a. die Gemeinsame Tagung, die sich aus den Mitgliedern der Dekanatssynoden zusammensetzt,
 - b. der Geschäftsführende Ausschuss, der sich aus je zwei aus den Dekanatssynodalvorständen entsandten Mitgliedern und den Dekaninnen und Dekanen zusammensetzt.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Gemeinsamen Tagung und des Geschäftsführenden Ausschusses entspricht der Wahlperiode der Dekanatssynoden. Die Mitglieder führen ihr Amt fort bis zur Neubildung und Konstituierung des betreffenden Organs.

§ 4 Gemeinsame Tagung

- (1) Zur Gemeinsamen Tagung treten die der Arbeitsgemeinschaft angehörenden Dekanatssynoden bei Bedarf, in der Regel jedoch einmal jährlich zusammen. Der Bedarf wird durch Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses oder einer der beiden Dekanatssynoden oder beider Dekanatssynodalvorstände festgestellt.
- (2) Hinsichtlich der Einberufung, der Festlegung der Tagesordnung, der Beschlussfähigkeit, der Abstimmung und der Verhandlungen der Gemeinsamen Tagung sind die §§ 6-14 Dekanatssynodalordnung entsprechend anzuwenden.
- (3) Über Anträge wird von den Dekanatssynoden getrennt abgestimmt. Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn eine der beiden Dekanatssynoden nicht mit der erforderlichen Mehrheit zustimmt, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorsieht.

(4) Aufgaben:

- a. Die Gemeinsame Tagung hat die Aufsicht über den Geschäftsführenden Ausschuss und kann umfassend Rechenschaft verlangen.
- b. Sie beschließt über Satzungsänderungen jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder der Dekanatssynoden.
- c. Sie beschließt über Anträge, die die gemeinsame Arbeit betreffen.
- d. Die Mitglieder der gemeinsamen Tagung können Initiativrecht in Fragen der Gestaltung und Umsetzung der Arbeitsgemeinschaft ausüben.

§ 5 Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Geschäftsführenden Ausschusses

- (1) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören je drei Mitglieder nach § 3 (1) b der Dekanatssynodalvorstände der Dekanatssynoden an.
- (2) Der Geschäftsführende Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter für jeweils ein Jahr. Sie dürfen nicht demselben DSV angehören. Die Vertre-

tung der Arbeitsgemeinschaft im Rechtsverkehr obliegt der/dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin / dem Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses. Urkunden über Rechtsgeschäfte, die der Geschäftsführende Ausschuss im Rahmen seines Auftrages ausstellt, müssen unter Führung des betreffenden Beschlusses von der/dem Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter und jeweils einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses unterschrieben sein.

(3) Die Leiterin bzw. der Leiter der Regionalverwaltung Herborn-Biedenkopf kann bei Bedarf zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(4) Der Geschäftsführende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Geschäftsführende Ausschuss kann zu seinen Sitzungen weitere Personen beratend hinzuziehen.

(6) Die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses sind nicht öffentlich, sofern der Geschäftsführende Ausschuss nichts anderes beschließt.

(7) Über Beratungen und Entscheidungen im Geschäftsführenden Ausschuss wird ein Protokoll geführt.

(8) Der Geschäftsführende Ausschuss informiert die beiden Dekanatssynoden bei deren Tagungen und / oder bei der Gemeinsamen Tagung über seine Arbeit.

(9) Der Geschäftsführende Ausschuss sorgt für die Umsetzung der in § 2 aufgelisteten Aufgaben.

§ 6 Beendigung der Kirchlichen Arbeitsgemeinschaft

(1) Das Zustandekommen bedarf auf einer gemeinsamen Tagung der Dekanatssynoden der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Der gleichen Voraussetzung unterliegt die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 7 Weitere Bestimmungen

Ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen gilt das Kirchengesetz über die Bildung, Zuständigkeit und Organisation kirchlicher Vereinigungen in der EKHN (Verbandsgesetz), insbesondere die §§ 20-24, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Anerkennung durch den Kirchsynodalvorstand, im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuss der Kirchsynode. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 30. August 2007 von der Kirchenleitung genehmigt und am 12. November 2007 vom Kirchensynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuss der Kirchensynode anerkannt.

Darmstadt, den 23. November 2007

Für die Kirchenverwaltung
Zander

Zusammenlegung der Evangelischen Kirchengemeinde Hof und der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Marienberg, beide Evangelisches Dekanat Bad Marienberg

Urkunde

Die Kirchenleitung hat am 15. November 2007 gemäß § 14 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und des Dekanatsynodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Bad Marienberg Folgendes beschlossen:

Die Evangelische Kirchengemeinde Hof und die Evangelische Kirchengemeinde Bad Marienberg, beide Evangelisches Dekanat Bad Marienberg, werden am 1. Januar 2008 zur Evangelischen Kirchengemeinde Bad Marienberg zusammengelegt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Marienberg ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Hof und der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Marienberg.

Das Grundvermögen der Evangelischen Kirchengemeinden Hof und Bad Marienberg ist im Grundbuch unter der neuen Eigentümerbezeichnung Evangelische Kirchengemeinde Bad Marienberg zusammenzuführen.

Dabei sind für die Vermögensarten (Kirchenvermögen und Pfarreivermögen) getrennte Grundbuchblätter anzulegen.

Darmstadt, den 15. November 2007

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Zusammenlegung der Evangelischen Christuskirchenebene Sprendlingen und der Evangelischen Friedensgemeinde Sprendlingen, beide Evangelisches Dekanat Dreieich

Urkunde

Die Kirchenleitung hat am 29. November 2007 gemäß § 14 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und des Dekanatsynodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Dreieich Folgendes beschlossen:

Die Evangelische Christuskirchengemeinde Sprendlingen und die Evangelische Friedensgemeinde Sprendlingen, beide Evangelisches Dekanat Dreieich, werden am 1. Januar 2008 zur Evangelischen Christuskirchengemeinde Dreieich zusammengelegt.

Die Evangelische Christuskirchengemeinde Dreieich ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Christuskirchengemeinde Sprendlingen und der Evangelischen Friedensgemeinde Sprendlingen.

Das Grundvermögen der Evangelischen Christuskirchengemeinde Sprendlingen und der Evangelischen Friedensgemeinde Sprendlingen ist im Grundbuch unter der neuen Eigentümerbezeichnung Evangelische Christuskirchengemeinde Dreieich zusammenzuführen.

Dabei sind für die Vermögensarten (Kirchenvermögen und Pfarreivermögen) getrennte Grundbuchblätter anzulegen.

Darmstadt, den 29. November 2007

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Zusammenlegung der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt-Bonames und der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt-Kalbach, beide Evangelisches Dekanat Frankfurt am Main-Nord

Urkunde

Die Kirchenleitung hat am 29. November 2007 gemäß § 14 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und des Dekanatsynodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Frankfurt am Main-Nord Folgendes beschlossen:

Die Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt-Bonames und die Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt-Kalbach, beide Evangelisches Dekanat Frankfurt am Main-Nord, werden am 1. Januar 2008 zur Evangelischen Miriamgemeinde Frankfurt am Main zusammengelegt.

Die Evangelische Miriamgemeinde Frankfurt am Main ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt-Bonames und der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt-Kalbach.

Das Grundvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt-Bonames und der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt-Kalbach ist im Grundbuch unter der neuen Eigentümerbezeichnung Evangelische Miriamgemeinde Frankfurt am Main zusammenzuführen.

Dabei sind für die Vermögensarten (Kirchenvermögen und Pfarreivermögen) getrennte Grundbuchblätter anzulegen.

Darmstadt, den 29. November 2007

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Feststellung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Stockstadt am Rhein

Durch Feststellungsbeschluss führt die Evangelische Kirchengemeinde Stockstadt am Rhein, Evangelisches Dekanat Ried, mit Wirkung vom 1. Januar 2008 den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Stockstadt am Rhein“.

Darmstadt, den 22. November 2007

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Grunwald

Urkunde

über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Blessenbach mit der Evangelischen Kirchengemeinde Laubuseschbach, jeweils Evangelisches Dekanat Runkel

Nach gemeinsamer Beschlussfassung der Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Blessenbach und Laubuseschbach und im Einvernehmen mit dem Evangelischen Dekanat Runkel wird folgendes beschlossen:

§ 1

Die pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Blessenbach mit der Evangelischen Kirchengemeinde Laubuseschbach, jeweils Evangelisches Dekanat Runkel, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Darmstadt, 20. November 2007

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung

Die Kandidatinnen und Kandidaten des Kurses **I-2007** die sich zur Zweiten Theologischen Prüfung melden wollen, werden hiermit aufgefordert, diese Meldung spätestens bis zum **1. Februar 2008** über die Lehrpfarrerin oder den Lehrpfarrer und das Theologische Seminar Herborn beim Referat Personalentwicklung einzureichen. Das zur Meldung erforderliche Formular wird vom Referat Personalentwicklung übersandt.

Darmstadt, den 25. Oktober 2007

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Zapp

Festlegung der Zahl der Einstellungsplätze für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sowie Einstellungstermin und Bewerbungsfristen für das erste Halbjahr 2008

A. Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2007 gemäß § 2 der Auswahlverordnung vom 28. April 1998 (ABl. 1998 S. 169), zuletzt geändert am 30. September 2004 (ABl. S. 2004 S. 378), sowie gemäß § 2 der Rechtsverordnung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar vom 22. September 2005 (ABl. 2005 S. 360) die Zahl der Einstellungsplätze für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare für das erste Halbjahr 2008 auf insgesamt 12 festgelegt.

Einstellungstermin ist der 1. Juni 2008.

B. Anstellungsfähige Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, die über kein Gutachten aus der Potentialanalyse und kein Gutachten des Theologischen Seminars zur persönlichen Eignung verfügen, können sich gemäß § 63c des Pfarrdienstgesetzes in der Fassung vom 27. November 2007 um die Einstellung in den Pfarrdienst bewerben. Zuvor ist eine Potentialanalyse zu absolvieren. Hierzu wird auf die gesondert abgedruckte Ausschreibung in diesem Amtsblatt verwiesen.

Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, die die Zweite Theologische Prüfung bestanden, aber den praktischen Vorbereitungsdienst noch nicht beendet haben, können sich ebenfalls bewerben.

Die Bewerbungen sind an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, 64276 Darmstadt, zu richten.

Die Bewerbungsfrist beginnt am 1. Januar 2008 und endet mit Ablauf des 31. Januar 2008 (maßgeblich ist das Datum des Poststempels).

Beizufügen sind folgende Bewerbungsunterlagen:

1. ein Bewerbungsschreiben, aus der die Motivation zum Theologiestudium, der Entwicklungsprozess der beruflichen Qualifikation sowie die thematischen Schwerpunkte und Stationen bis zum Ende der Ausbildung erkennbar sind,
2. ein ausführlicher Lebenslauf mit einem Lichtbild,
3. Zeugnisse der beiden Theologischen Prüfungen,
4. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise,
5. das Gutachten der Potentialanalyse, das nach erfolgreich absolvierter Potentialanalyse nachgereicht werden kann.

C. Anstellungsfähige Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, die über ein Gutachten des Theologischen Seminars verfügen, in dem die persönliche Eignung festgestellt wurde, können sich gemäß § 3 der Rechtsverordnung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar in der Fassung vom 22. September 2005 bewerben.

Die Bewerbungen sind an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, 64276 Darmstadt, zu richten.

Beizufügen sind folgende Bewerbungsunterlagen:

1. Ausführlicher Lebenslauf mit Lichtbild,
2. Gutachten der Potentialanalyse,
3. Zeugnisse der beiden Theologischen Prüfungen,
4. Ausbildungsbericht mit Beschreibung des Ausbildungsweges beginnend mit dem Theologiestudium bis zur Zweiten Theologischen Prüfung, aus der die Motivation zum Theologiestudium, der Entwicklungsprozess der beruflichen Qualifikation sowie die thematischen Schwerpunkte und Stationen bis zum Ende der Ausbildung erkennbar sind (maximal drei DIN A4 Seiten),
5. Gutachten des Theologischen Seminars über die persönliche Eignung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten,
6. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise.

Die Bewerbungsfrist beginnt am 1. Januar 2008 und endet mit Ablauf des 31. Januar 2008 (maßgeblich ist das Datum des Poststempels).

Die Kirchenleitung beruft gemäß § 58a Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes in der Fassung vom 24. November 2007 eine Einstellungskommission, die mit den Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 3 der Rechtsverordnung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar in der Fassung vom 24. November 2007 ein Gespräch führt. Der Termin dieses Gespräches wird den Bewerberinnen und Bewerbern durch die Kirchenverwaltung rechtzeitig mitgeteilt. Die Kirchenleitung ernennt sodann auf Vorschlag der Einstellungskommission höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber wie Einstellungsplätze vorhanden sind.

Darmstadt, den 4. Dezember 2007

Für die Kirchenverwaltung
S c h u s t e r

Potentialanalyse

Bis zum 31. Dezember 2009 können Kandidatinnen und Kandidaten, die sich vor dem 15. April 2003 zur Ersten Theologischen Prüfung angemeldet haben und nicht über eine gutachterliche Stellungnahme des Theologischen Seminars über die persönliche Eignung verfügen, diese durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Potentialanalyse ersetzen (§ 63c Abs. 1 PfdG in der Fassung vom 27. November 2007).

Das Ergebnis der Potentialanalyse wird in einem Gutachten mit abschließendem Votum festgehalten. Das Gutachten wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausgehändigt. Die Potentialanalyse kann bei nicht erfolgreicher Teilnahme einmalig wiederholt werden. Wer

bereits einmal oder mehrmals an einem Auswahlverfahren gemäß § 58a des Pfarrergesetzes in der Fassung vom 5. Dezember 1997 teilgenommen hat, kann nur einmal an der Potentialanalyse teilnehmen. Durch die erfolgreiche Teilnahme an der Potentialanalyse wird die Anstellungsfähigkeit für drei Jahre zugesprochen.

Vom 25. bis 29. Februar 2008 findet eine Potentialanalyse für den o. a. Personenkreis in Arnoldshain statt.

Die Bewerbungen sind an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Referat Personal-Service Kirchengemeinden und Dekanate, 64276 Darmstadt, zu richten. Beizufügen sind folgende Anlagen:

1. Bewerbungsschreiben,
2. Lebenslauf und Lichtbild,
3. Zeugnisse der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung.

Die Bewerbungsfrist beginnt am 1. Januar 2008 und endet mit Ablauf des 31. Januar 2008 (maßgeblich ist das Datum des Poststempels).

Darmstadt, den 4. Dezember 2007

Für die Kirchenverwaltung
S c h u s t e r

Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mit beschränkter Haftung

Verwaltungsrat

Nachstehend wird die derzeitige Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mit beschränkter Haftung bekannt gemacht:

Dipl.-W.-Ing. Wilfried Knapp aus Frankfurt am Main,
Vorsitzender,

Pfarrer Dr. Michael Frase aus Frankfurt am Main,
stellvertretender Vorsitzender,

Oberkirchenrat Wolfgang Heine aus Darmstadt,

Pfarrer Dr. Irene Dannemann aus Bad Vilbel,

Pfarrer Dr. Johannes Dittmer aus Darmstadt (in Vertretung von Kirchenpräsident Prof. Dr. Peter Steinacker),

Direktor Klaus-Dieter Gröb aus Frankfurt am Main,

Bürgermeister a. D. Erich Nauth aus Rimbach,

Dekan Pfarrer Jörg-Michael Schlösser aus Bad Nauheim,

Oberkirchenrat Christian Schwindt aus Darmstadt.

Darmstadt, den 12. November 2007

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Dienstnachrichten

Stellenausschreibungen

Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend zur Wiederbesetzung ausgeschriebenen Pfarrstellen sind innerhalb von vier Wochen nach dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes auf dem Dienstweg (Dekan/Dekanin und Propst/Pröpstin) bei der Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Bewerbungen innerhalb der 4-Wochen-Frist bei der Kirchenverwaltung vorliegen (Briefkasten, Pforte, Postfach). Eine Vorab-Übermittlung per Fax (06151 405229) wird daher im Zweifelsfall dringend empfohlen.

Den Bewerbungen ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Bad Camberg und Niederselters, 1,0 Pfarrstelle I, Dekanat Idstein, Modus A, zum zweiten Mal

Die evangelische Kirchengemeinde Bad Camberg und Niederselters sucht ab sofort für das Team im Pfarramt (2,5 Stellen)

eine/n Pfarrer/in

Unsere Gemeinde liegt am nordöstlichen Rand des Dekanates Idstein. Eingebettet in die nördlichen Ausläufer des Taunus liegen die Kommunen Bad Camberg und Selters. Zum Seelsorgebezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören Teile der Kernstadt Bad Camberg sowie Erbach, Würges und Dombach. Wesentliche Bereiche der Gemeindegliederung sind nach Arbeitsschwerpunkten im pfarramtlichen Team verteilt.

Sie erwartet eine Gemeinde mit ca. 3.800 Gemeindegliedern mit einem Altersdurchschnitt von ca. 37 Jahren. Es gibt zwei Gottesdienstorte, an denen wöchentlich Gottesdienst gefeiert wird. Zudem werden regelmäßig Gottesdienste in einem Altenheim, einer Altenwohnanlage und einer Rehaklinik gefeiert.

Wir sind eine Diasporagemeinde (19 % Protestanten), die durch Zuzug ständig wächst. Dementsprechend sind in unserer Gemeinde unterschiedliche Frömmigkeitsprofile vertreten.

Der Kirchenvorstand ist aktiv und aufgeschlossen. In den Bereichen Kinder- und Minigottesdienst, KU3, Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit engagieren sich zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiter/innen. Für die Kinder- und Jugendarbeit besteht ein umfassendes Konzept. Die Erwachsenenbildung findet in verschiedenen Formen und Bereichen statt. Es gibt zwei Hauskreise und eine ausgedehnte Seniorenarbeit, die ebenfalls ehrenamtlich begleitet wird. Neuzugezogene und ältere Gemeindeglieder werden von zwei Besuchsdienstkreisen besucht. Zu den katholischen Pfarrgemeinden vor Ort bestehen intensive und freundschaftliche Kontakte, die ihren Ausdruck in einer guten Zusammenarbeit finden. Kirchenmusikalisch gewinnt unsere Gemeinde Profil durch einen Posaunenchor samt Jungbläsern, einen Kirchenchor und eine Gesangsgruppe.

Für die Gottesdienstfeiern und die Gemeindegliederung stehen die Christuskirche (1963) in Niederselters mit einem Gemeindeforum sowie die Martinskirche (1897) und das Gemeindehaus (1964) in Bad Camberg zur Verfügung. Das Gemeindebüro ist im Gemeindehaus untergebracht. In der Gemeinde sind nebenamtlich beschäftigt: ein Küster in Niederselters, eine Küsterin in Bad Camberg und eine Gemeindegliederung, die ebenfalls als Hausmeisterin im Gemeindehaus tätig ist. Die Büroarbeit wird durch eine weitere Fachkraft unterstützt. Für die Kirchenmusik sind zwei Organisten, eine Chorleiterin und der Leiter des Posaunenchores angestellt. Die Verwaltungsarbeit wird wesentlich durch das Regionalverwaltungsamt in Wiesbaden unterstützt.

Wir erwarten von Ihnen Freude an der Mitarbeit im pfarramtlichen Team und an der Zusammenarbeit mit nebenamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen. In dieser Zusammenarbeit sollen Ihre eigenen Stärken und Erfahrungen zum Tragen kommen.

Die Kurstadt Bad Camberg ist eine landschaftlich reizvoll gelegene, sehr lebendige und wachsende kleine Stadt. Sie hat einen Autobahnanschluss zur A3 und liegt, mit eigenem Bahnhof, an der Bahnlinie Frankfurt-Limburg. Die Kindergärten sind in städtischer und katholischer Trägerschaft. Es gibt mehrere Grundschulen, eine additive Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe, eine Schule für Hörgeschädigte und die Mittelpunktschule in Niederselters. Bad Camberg bietet vielfältige Einkaufsmöglichkeiten sowie eine gute ärztliche Versorgung.

Auf Sie wartet ein ruhig gelegenes Pfarrhaus (5 1/2 ZKB + Amtszimmer) mit großem Garten, das mit der Martinskirche ein denkmalgeschütztes Ensemble bildet. Zwei weitere separate Räume stehen im Pfarrhaus für Gemeindeglieder zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Auskünfte erhalten Sie bei: der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Frau Ellenore Matthey, Schlesienstraße 5, 65520 Bad Camberg, Tel.: 06434 7700; Pfarrer Helmut Gross, Sachsenring 5, 65520 Bad Camberg, Tel.: 06434 903602; Pfarrerin Helge Stöfen, Pflasterwiese 5, 65510 Idstein-Walsdorf, Tel.: 06434 7228 sowie bei Frau Dekanin Heinke Geiter, Fürstin-Henriette-Dorothea-Weg 1, 65510 Idstein, Tel.: 06126 4017710 und Herrn Propst Dr. Sigurd Rink, Humperdinckstraße 7A, 65193 Wiesbaden, Tel.: 0611 522475.

Eltville-Erbach-Kiedrich, 1,0 Pfarrstelle II, Dekanat Wiesbaden, Modus A, zum zweiten Mal

Die Pfarrstelle II der Evangelischen Kirchengemeinde Eltville-Erbach-Kiedrich ist ab 1. März 2008 neu zu besetzen, da der jetzige Amtsinhaber aus Altersgründen ausscheidet.

Die Kirchengemeinde liegt im liebenswerten, von Wein und Kultur geprägten Rheingau und umfasst die Kernstadt von Eltville, den Ortsteil Erbach und die Kommunalgemeinde Kiedrich. Alle drei Orte sind bevorzugte Wohn- und Zuzugsgebiete in Großstadtnähe für Menschen, die im Rhein-Main-Gebiet arbeiten. Die Gemeinde ist mittelständisch geprägt, die Altersstruktur ist ausgewogen, junge Familien ziehen zu.

Zur Kirchengemeinde gehören 3529 Gemeindeglieder (Eltville 1.957, Erbach 743 und Kiedrich 829). Zum Seelsorgebezirk der Pfarrstelle II gehören die Gemeindeglieder in Kiedrich und in einem Teil von Eltville.

Jeder Gemeindeort hat eine eigene Kirche mit angeschlossenen Gemeindezentrum. Der gemeindeeigene Kindergarten (42 Plätze) befindet sich in Eltville. Im Gemeindegebiet liegen drei Alten- und Pflegeheime.

Die Gemeinde beschäftigt haupt- und nebenamtlich:

- 4 Erzieherinnen
- 1 Gemeindegliedersekretärin (0,5 Stelle)
- 3 Küsterinnen

- 2 Chorleiter und
- Organisten
- 1 Gemeindepädagogen (0,25 Stelle) für Kinder- und Jugendarbeit,

Sie wird von der Regionalverwaltung Wiesbaden-Rheingau-Taunus betreut.

Unser Gemeindeleben:

Neben gemeinsamen Gemeindegruppen (Posaunenchor und Singkreis, Frauen-, Kinder- und Jugendgruppen) gibt es in jedem Ort eigene Veranstaltungen und Schwerpunkte. Der Reiz der kirchengemeindlichen Arbeit liegt in ihren drei schon allein durch die Räumlichkeiten sehr unterschiedlichen Möglichkeiten. Das 1965 vollendete Gustav-Adolf-Zentrum mit Kirche, Gemeinderäumen und einem großen Freigelände in Kiedrich bietet sich für neue Formen des gottesdienstlichen Lebens und der Gemeindegliederarbeit an. Hier findet schwerpunktmäßig die Kinder- und Jugendarbeit statt. Die viel besuchte neugotische Johanneskirche in Erbach mit ihrer romantischen Voigtorgel ist eine beliebte Trau Kirche und eignet sich für musikalische und kulturelle Aktivitäten. Die Christuskirche in Eltville mit ihrem geräumigen Gemeindegliedersaal bietet sich neben dem regelmäßigen Gottesdienst für bildungsorientierte Veranstaltungen an und lässt sich mit der Arbeit des Evangelischen Kindergartens verbinden. Gottesdienste finden zurzeit in allen drei Kirchen vierzehntägig statt. Der Kirchenvorstand und eine große Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen das Gemeindeleben. Der vierteljährlich erscheinende Gemeindebrief hält Verbindung zu allen Gemeindegliedern. In allen drei Orten wird ökumenische Zusammenarbeit gepflegt, die in besonderen (Fest-) Gottesdiensten, Fahrten und Vortragsreihen besteht. Außerdem hat jeder Ort verschiedene Angebote für Senioren.

Unsere Erwartungen:

Freude an den Grundtätigkeiten des Pfarramtes und an theologisch fundierter Arbeit; Interesse an der Konzeption von Kinder- und Jugendarbeit, Gestaltungswille beim Zusammenhalten und Profilieren der drei Gemeindeglieder.

Der Kirchenvorstand ist bei der Suche einer geeigneten Dienstwohnung in Kiedrich oder Eltville behilflich.

Auskunft erteilen Pfarrerin Clarissa Graz, Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Tel: 06123/605441, Dekan Hans-Martin Heinemann, Tel: 0611/ 1409290 sowie Propst Dr. Sigurd Rink, Tel: 0611/ 522475.

Dankeskirchengemeinde Frankfurt/Main, 0,5 Pfarrstelle II, Dekanat Frankfurt/Main-Höchst, Modus B, zum zweiten Mal (berichtigter Text)

Die Gemeinde

In der Dankeskirchengemeinde im Frankfurter Stadtteil Goldstein ist ab sofort eine Pfarrstelle wiederzubesetzen. Die Dankeskirchengemeinde zählt zurzeit 2.700

Gemeindeglieder. Das Gemeindeleben ist vielfältig; es wird besonders geprägt und getragen von den Aktivitäten der 30 Gemeindegruppen und der Arbeit der ca. 100 ehrenamtlich Tätigen.

Haupt- und Nebenamtliche arbeiten derzeit in der Gemeinde: Ein Pfarrer (Vollzeit), eine Kirchenchorleiterin, eine Organistin, 0,2 Küsterstelle, eine Bürokräft (Teilzeit) sowie die Mitarbeiter des Kindergartens: 6 Erzieherinnen, 2 Reinigungskräfte, 1 Hauswirtschaftskraft.

Unsere schöne Kirche liegt direkt am Park mit angrenzendem Gemeindehaus, Kindergarten und dem Pfarrhaus.

Zur Gemeinde

Die Dankeskirchengemeinde in Goldstein versteht sich als eine Gemeinde, die bei den Menschen sein will und mit ihnen zusammen, täglich neu, lernen will, was es heißt, als Christin und Christ in dieser Welt zu leben. Wir verstehen uns als eine aufsuchende und begleitende Kirche, die auf die Fragen unserer Zeit antwortet und die Lebensprobleme heutiger Menschen zu verstehen sucht.

Von der neuen Stelleninhaberin/ dem neuen Stelleninhaber erwarten wir daher:

- Dialog- und Argumentationsfähigkeit.
- Fähigkeit zu Kontakt, Kommunikation und unaufdringlicher Initiative.
- Fähigkeit zur Kooperation, zur Arbeit in Gremien und Gruppen, zur rechtzeitigen Terminplanung und zum Umgang mit Konflikten.
- Fundierte Kenntnisse der biblisch-christlichen Überlieferung und ihrer Auslegungstradition.
- Ein Verständnis der Lebensprobleme heutiger Menschen und der damit verbundenen Glaubensfragen.
- Glaubwürdigkeit und die Fähigkeit, ein hohes Maß an Initiative zu entwickeln, um für die Weitergabe des christlichen Glaubens in unserer Zeit einzustehen.

Wir sind uns bewusst, dass eine moderne, zukunftsfähige Kirche im Raum der Großstadt auch neue Wege gehen muss. Die Dankeskirchengemeinde in Frankfurt Goldstein ist eine offene, freundliche Kirchengemeinde, die die Herausforderung der Zeit annimmt; sie weiß um die guten Traditionen, die zu pflegen sind und ist offen für Neues. Wir möchten uns gern weiterentwickeln und suchen daher eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit soliden theologischen Kenntnissen, Freude an neuen Ideen bei der Vermittlung des Evangeliums und Mut zur Innovation.

Wenn Sie diese Herausforderung reizvoll finden und annehmen möchten, warten in folgenden Bereichen Aufgaben auf Sie und auf die Gemeinde:

- Die Übernahme von Kasualien im Pfarrbezirk Dankeskirche Ost und West im Verhältnis 1/3 zu 2/3.
- Die konzeptionelle Entwicklung einer Theologie in der Stadt für die Stadt.

- Eine aktive Mitwirkung im Bereich der Seniorenarbeit.
- Die Mitarbeit im Besuchsdienstkreis sowie die Durchführung von Geburtstags- und Krankenbesuchen.
- Die geistliche und fachliche Förderung, Ausbildung und Motivation der Mitarbeitenden.
- Die Mitarbeit im ökumenischen Gespräch mit der katholischen Nachbargemeinde St. Mauritius - St. Johannes.
- Die kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden in Frankfurt Niederrad und Frankfurt Schwanheim im Rahmen des Planungsbezirkes.

Wenn Sie sich eine Arbeit in unserer Gemeinde vorstellen können, senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an: Dekan Pfarrer Schäfer, Tel.: 069 99993578; Pfarrer Thomas Walter, Tel.: 069 15340287, Mobil: 0177 6498102 oder den 1. Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Herrn Jürgen Amann, Tel. priv.: 069 6665569, Tel. mobil: 0171 6203493, Tel. geschäftl.: 06151 937-4305.

Lixfeld, Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Gladenbach, ab September 2007, Modus A, zum zweiten Mal

Suchen Sie eine Aufgabe? Wir haben das Richtige für Sie!

Unsere Gemeinde liegt in einem reizvoll ländlichen und waldreichen Gebiet im Landkreis Marburg/Biedenkopf.

Zur Kirchengemeinde Lixfeld gehören die Orte Lixfeld (1.401 Einwohner) und Frechenhausen (838 Einwohner), die zur politischen Großgemeinde Angelburg zählen. Vor Ort finden Sie gute Einkaufsmöglichkeiten sowie Ärzte, Apotheke und Banken, ebenso einen kommunalen, integrativen Kindergarten sowie eine Grundschule. Weiterführende Schulen sind in unmittelbarer Nähe vorhanden. Universitäten sind in Marburg (ca. 30 km) und Gießen (ca. 40 km) gut erreichbar.

Und wie sieht unsere Kirchengemeinde aus? So!

Zu unserer Kirchengemeinde gehören 934 Gemeindeglieder in Lixfeld und 582 Gemeindeglieder in Frechenhausen. Die Kirchengemeinde ist geprägt durch die lutherische Tradition von Hessen/Darmstadt sowie der Erweckungsbewegung. Wir sind eine lebendige und offene Kirchengemeinde. Im Mittelpunkt des Gemeindelebens stehen die Gottesdienste in beiden Orten. In der Kirche in Lixfeld und dem Kirchsaal in Frechenhausen finden sonntäglich Gottesdienste statt. Den Kindergottesdienst, der jeweils von einem Mitarbeiterteam gestaltet wird, feiern wir ebenfalls sonntags in beiden Orten.

Daneben prägen ein Hauskreis, viele verschiedene Gruppen und Kreise das Bild unserer Gemeinde, so dass alle Generationen angesprochen werden.

In der Verwaltung ist eine Pfarramtssekretärin mit 10 Stunden monatlich angestellt. Des weiteren befinden sich im Nebenamt 4 Küster/innen, 2 Organisten und Reinigungs-Personal. Ein Redaktionsteam gestaltet den Gemeindebrief. Weitere zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiter/innen und der CVJM unterstützen und gestalten die vielfältigen Angebote in der Gemeinde.

Eine historische Kirche (350 Sitzplätze) und ein Gemeindehaus befinden sich in Lixfeld, in Frechenhausen gibt es einen Kirchsaal (150 Sitzplätze) im Gemeindehaus.

Das geräumige Pfarrhaus befindet sich in Lixfeld, eingebunden zwischen Kirche und Gemeindehaus. Es hat 5 Zimmer, Küche, Speisekammer und Bad mit separatem WC. Diese Wohneinheit erstreckt sich auf 120 qm Wohnfläche. Daran schließt sich eine Terrasse mit Garten an. Im Untergeschoss des Hauses sind ein Gästezimmer, eine Toilette sowie das Dienstzimmer mit Akten- und Kopierraum und das Gemeindebüro untergebracht. Zum Pfarrhaus gehört ebenfalls eine Garage.

Was uns wichtig ist!

Wir bemühen uns zurzeit intensiv darum, dass auch Kirchenferne sich in unseren Gottesdiensten wohl fühlen. Am Sonntag feiern wir darum traditionelle Gottesdienste und solche mit neuen Formen. Da der Gottesdienst ein Schwerpunkt in unserer Gemeindegemeinschaft ist, arbeiten wir eng mit der Dekanatsbeauftragten für neue Gottesdienstformen zusammen. Zu den weiteren Schwerpunkten unserer Arbeit zählen auch die wöchentlichen Bibelstunden in beiden Orten, die im Wechsel mit dem Herborner Gemeinschaftsverband gestaltet werden. Mit der Freien ev. Gemeinde und der Freien Christengemeinde sind wir auf Allianzebene verbunden.

Einmal im Jahr organisieren wir eine Kinder- und Jugendbibelwoche, die großen Anklang findet. Im Bereich der Jugendarbeit hat sich eine enge Zusammenarbeit mit den benachbarten Kirchengemeinden entwickelt. Seit Jahren findet mit einer Nachbarpfarrerin ein guter und reger Kanzeltausch statt. Der Kirchenvorstand und die Mitarbeitenden lassen sich darüber hinaus auch gerne auf weitere neue Projekte ein.

Unsere Wünsche an Sie:

Wir wünschen uns eine Pfarrerin oder einen Pfarrer

- mit einer **Offenheit** für die Schwerpunkte unserer Gemeinde,
- mit den **Fähigkeiten**, auf Menschen zuzugehen und eine einladende Kirche zu repräsentieren,
- mit **Freude** an der Gestaltung und Weiterentwicklung des gottesdienstlichen Lebens,
- mit **Engagement**, um die neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen zu unterstützen und zu begleiten,
- mit **Liebe** zur nachgehenden Seelsorge.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der mit uns an unserem Projekt „Gottesdienst neu gestalten“ weiterarbeitet. Auch bieten wir unsere große Hilfe beim Aufbau eines Besuchsdienstes an.

Wir möchten unsere künftige Pfarrerin/unseren künftigen Pfarrer ermutigen, ihre/seine eigenen Ideen, Begabungen und Fähigkeiten zum Wohle des Gemeindeaufbaues mit einzubringen. Der Kirchenvorstand wünscht sich auch mit Ihnen eine gute Zusammenarbeit im Team.

Haben Sie Interesse? Fragen? Dann melden Sie sich bitte!

Nähere Auskünfte erteilen: Propst Michael Karg, Friedrich-Birkendahl-Straße 31, 35745 Herborn, Tel.: 02772 3304; Dekan Matthias Ullrich, Bahnhofstraße 12, 35075 Gladenbach, Tel.: 06462 915404, E-Mail: ev.dekanat.gladenbach@ekhn.net.de; Stellvertr. Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Brigitte Schneider, Lixfeld, Lohstraße 13, 35719 Angelburg, Tel.: 06464 913867.

Londorf, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Grünberg. Patronat des Freiherrn von Gemmingen-Hornberg in Fränkisch-Crumbach und Graf von Schwerin in Friedelhausen und Freiherr von Röder zu Diersburg in Londorf, zum zweiten Mal

Die Glocken des „Doms der Rabenau“ rufen Sie

Weil unser Pfarrer aus beruflichen Gründen zum 01.10.2007 unsere Kirchengemeinde verlassen hat, suchen wir eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, die oder der Freude daran hat/haben, seelsorgerliche und theologische Aufgaben in unserer Gemeinde zu übernehmen.

Wo finden Sie den „Dom der Rabenau“?

Der „Dom der Rabenau“ ist die aufwändig renovierte, imposante Kirche mitten in Londorf. Direkt gegenüber der Kirche steht das Pfarrhaus, das ausreichend Platz für eine Familie bietet. Sie müssen vom Pfarrhaus nur über einen Hof, in dem Blumenrabatten angelegt sind, gehen, um in das Gemeindehaus zu kommen. Im Gemeindehaus finden Sie den großen Gemeindesaal, eine Küche und im Untergeschoss einen weiteren kleineren Versammlungsraum sowie das Gemeindebüro. Jetzt wissen Sie etwas über die unmittelbare Umgebung, in der Sie möglicherweise tätig sein werden.

Was erwartet Sie, wenn Sie mit dem Fahrrad oder dem Auto die Gegend erkunden?

Londorf gehört zur Großgemeinde Rabenau und liegt im landschaftlich reizvollen Lumdataal, wo man die Hektik der Stadt vergessen kann und das auch durch das nahe Vogelsberggebiet viele Freizeitmöglichkeiten bietet. Wenn Sie Lust auf Stadt haben, sind die Städte Marburg und Gießen in kurzer Zeit erreichbar, aber auch die schönen Fachwerkstädtchen Grünberg und Lich sind in nächster Nähe. Trotz der ländlich-dörflichen Struktur gibt es

wird eine gemeinsam mit dem Stelleninhaber der Pfarrstelle II zu erarbeitende Pfarrdienstordnung bestimmen.

Der Stadtteil Finthen hat ca. 15.000, Drais ca. 4.000 Einwohner; von diesen sind jeweils 3.200 bzw. 850 evangelische Gemeindeglieder. In beiden Stadtteilen wächst die Einwohnerzahl durch Neubaugebiete. In beiden Stadtteilen gibt es ein Altenheim.

Die Kirchengemeinde besitzt in Finthen eine schöne Kirche mit ca. 200 Sitzplätzen bei wöchentlichem Gottesdienst, ein neues Gemeindezentrum befindet sich direkt daneben im Bau. In Drais haben wir eine schmucke kleine Kirche (ca. 100 Sitzplätze) mit angeschlossenen neuen Gemeinderäumen. Hier findet der Gottesdienst im 14-tägigen Rhythmus statt.

In unserer lebendigen Gemeinde mit ihren vielen Gruppenaktivitäten kann man sich einfach wohlfühlen. Variantenreiche Gottesdienste und Freude an neuem Gestalten gehören dazu. In der Regel findet jeden Monat ein „Kirchkaffee“ im Anschluss an den Gottesdienst statt.

Die gottesdienstliche und seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder und der Bewohner der beiden Altenheime durch die Diakonie- und Besuchsdienstkreise sowie durch Prädikanten in Finthen und Drais ist aus unserer Gemeinde nicht wegzudenken.

Die Arbeit mit Kindern in Krabbelgruppen und Spielkreisen wird rege in Anspruch genommen. Die Jugendarbeit geschieht durch eine Mitarbeiterin auf Honorarbasis.

Die Konfirmandenarbeit hat einen hohen Stellenwert. Die beiden Familienkreise und Frauenkreise bieten Freizeitaktivitäten und ein interessantes Vortrags- und Diskussionsprogramm an. Der Kirchenchor und der Posauenchor wirken bei unseren Gottesdiensten regelmäßig mit. Die Kirchenmusik ist ein wichtiges Element in unserer Gemeinde. Für die Menschen im fortgeschrittenen Alter gibt es zahlreiche Angebote für Leib, Seele und Geist.

In Drais gibt es einen Tee-Treff sowie einen Literaturkreis für alle Generationen. Die enge ökumenische Zusammenarbeit wird geprägt durch eine Vielzahl von Aktivitäten, z. B. kirchenmusikalischer Art. Außerdem gibt es Bibelkreise in Finthen und Drais, Andachten und Gottesdienste oder das Gemeindefest.

Beruflich Mitarbeitende sind eine Sekretärin (20 Wochenstunden), ein Küster und Hausmeister (derzeit 8 Wochenstunden) und eine Reinigungskraft (12 Wochenstunden) in Teilzeitbeschäftigung. In den Arbeitsfeldern Kirchenmusik und Spielkreise sind einige Honorarkräfte tätig. Wir haben einen großen Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine gut organisierte Ausschuss- und Projektarbeit im Kirchenvorstand.

Ein Gemeindekonzept mit aussagekräftigem Logo wurde entwickelt; die Tätigkeiten der Gemeinde unterliegen einem ständigen Analyse- und Reflexionsprozess.

Wir wünschen uns von der neuen Pfarrerin oder dem neuen Pfarrer eine enge Zusammenarbeit mit der gesamten Gemeinde,

- eine aufgeschlossene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Haupt- und Ehrenamtlichen.
- Freude an den gewohnten Sonntagsgottesdiensten und auch moderneren, offenen Formen der Gottesdienstgestaltung. Kirchenmusikalische Kompetenz ist erwünscht.
- Engagierte Mitarbeit bei der weiteren Umsetzung des Gemeindekonzeptes, auch in der religionspädagogischen Arbeit.
- Neue Ideen für die Gemeindegliederarbeit bei Fortführen dessen, was sich als lebendig erwiesen hat.

Eine gemeinsame Besetzung mit der zeitgleich ausgeschriebenen 0,5-Pfarrstelle für Sudierendenseelsorge in Mainz kann bei entsprechender Qualifikation erfolgen.

Bei Rückfragen stehen Ihnen gerne Herr Pfarrer Josef Scheuba unter Tel.: 06131 475188 (ev-kirche.finthendrais-II@web.de) oder Herr Dr. Klaus Köthe, stellvertretender Kirchenvorstands-Vorsitzender, Tel.: 06131 477232 (k-r.koethe@web.de) zur Verfügung. Darüber hinaus erteilen gerne Auskünfte: Herr Dekan Jens Böhm, Tel.: 06131 960040 (jens.boehm.dek.mainz@ekhn-net.de) und Herr Propst Dr. Klaus-Volker Schütz Tel.: 06131 31027 (propstei.rhein Hessen@t-online.de)

An der **ESG Mainz** ist zum 01.04.2008 ein Verwaltungsauftrag (0,5) für die Stelle

**eines Studierendenpfarrers/
einer Studierendenpfarrerin**

zu besetzen.

Die ESG Mainz bietet den Studierenden (etwa 35.000 an der Universität, ca.6.000 an den Fachhochschulen) einen Ort, an dem sie

- Seelsorge und Beratung in schwierigen Lebenslagen finden,
- aus verschiedenen spirituellen Angeboten Kraft schöpfen können (von Gospelmessen über wöchentliche Abendgebete bis hin zu monatlichen ESG-Gottesdiensten am Sonntagabend),
- Kontakt knüpfen können, z.B. bei Ausflügen oder Veranstaltungen in der ESG-Bar,
- ihre eigene Persönlichkeit weiterentwickeln können, z.B. in Kommunikations-Workshops, Bibelgesprächen oder bei der Vertiefung von theologischen Fragestellungen,
- Studierende aus anderen Ländern erleben als ausländische Studierende Beratung und finanzielle Hilfen erhalten,
- ihre Fragen bezüglich Glaube und Wissenschaft entwickeln und bearbeiten können.

In Mainz arbeiten wir im Team zu dritt auf zwei Pfarrstellen (3/4 + 3/4+ 1/2) mit einer Sekretärin. Die Räumlichkeiten der ESG (Kirche, Büros, Bar und Gruppenräume) befinden sich nahe des Uni-Campus in einem Gebäudekomplex mit dem Wohnheim (ESZ mit eigenem Geschäftsführer), dem Religionspädagogischen Amt und der Propstei für Rheinhessen in unmittelbarer Nachbarschaft.

Wir suchen einen Kollegen/Kollegin, der/die folgende Fähigkeiten und Qualifikationen mitbringt:

- Teamfähigkeit
- Arbeitsfähigkeit unter den Bedingungen von Kontinuität und Fluktuation
- Interesse am Initiieren und Durchführen von Projekten
- Interreligiöser Dialog
- Interesse am Dialog zwischen Wissenschaft und Glaube
- Zusammenarbeit mit kirchlichen und anderen Einrichtungen, Ämtern, Gastgruppen und Initiativen

Ein besonderer Schwerpunkt der 1/2 Pfarrstelle soll die Beratung und Begleitung ausländischer Studierender in ihren speziellen Interessen- und Problemlagen sein.

Die Arbeit in der ESG bietet vielfältige Gestaltungsräume für Kreativität, eigene Ideen und Initiativen sowohl mit den Studierenden als auch mit den Lehrenden an der Universität und den Fachhochschulen.

Arbeitsaufteilung und konzeptionelle Fragestellungen (z.B. auf dem Hintergrund der zunehmenden Internationalität des Studiums und weiterer hochschulpolitischer Veränderungen, als auch der Frage der Präsenz der Kirche an der Hochschule) werden regelmäßig im Pfarrteam gemeinsam reflektiert und weiter entwickelt.

Der Bezug einer Dienstwohnung im ESG-Gebäudekomplex mit fünf Zimmern und einer Gesamtfläche von 150 qm ist möglich, aber keine Voraussetzung.

Der Verwaltungsauftrag ist zunächst bis zum 31.08.2013 befristet, eine Verlängerung und evtl. Aufstockung ist möglich. Eine gemeinsame Besetzung mit der zeitgleich ausgeschriebenen 0,5-Pfarrstelle Mainz-Finthen-Drais kann erfolgen.

Das Stellenprofil und der Dienstort können sich in diesem Zeitraum ändern.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Auskünfte erteilen: Studierendenpfarrerin Dagmar Sydow, ESG Mainz, Am Gonsenheimer Spieß 1, 55122 Mainz, Tel.: 06131 3040612, eMail: sydow@uni-mainz.de

und das Referat Koordination Handlungsfelder und Zentren, OKR Christian Schwindt, Tel.: 06151 405429; eMail: christian.schwindt@ekhn-kv.de.

Schlitz und Hutzdorf, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Vogelsberg, pfarramtliche Verbindung von Schlitz I (0,5 Stelle) und Hutzdorf (0,5 Stelle), Modus B, zum zweiten Mal

Schlitz und sein Stadtteil Hutzdorf wachsen räumlich durch ein Neubaugebiet zusammen, jetzt auch durch eine pfarramtliche Verbindung der 0,5 Pfarrstelle Schlitz I und der 0,5 Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hutzdorf. Diese pfarramtliche Verbindung ist neu und ist aus der Änderung des Dekanatsstellenplans erwachsen. Für die nächsten Jahre gewährt sie eine beständige Lösung der pfarramtlichen Versorgung beider Gemeinden. In Schlitz ist eine weitere 1,0 Pfarrstelle II besetzt. Außerdem arbeitet hier vollzeitlich ein Kinder- und Jugenddiakon.

Die **Evangelische Kirchengemeinde Schlitz** zählt ca. 2.750 Gemeindeglieder, die zu 1/3 von der Pfarrstelle I und zu 2/3 von der Pfarrstelle II betreut werden. In **Hutzdorf** sind ca. 550 Gemeindeglieder zu betreuen. Eine detaillierte Pfarrdienstordnung strukturiert die Aufteilung des pfarramtlichen Dienstes in Schlitz so, dass für den Inhaber der Pfarrstelle I eine jeweils 50%-ige Tätigkeit in beiden Gemeinden möglich ist.

Gesucht wird:

Eine Pfarrerin, ein Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, die sich der besonderen Herausforderung stellen möchten, in den beiden Gemeinden tätig zu sein.

Warum es lohnt, hier zu leben

Schlitz und Hutzdorf liegen in der Mitte des Schlitzlandes, einem ländlich geprägten Raum zwischen Vogelsberg, Rhön und Knüll. Schlitz ist eine Kleinstadt (Kernstadt und Stadtteile zus. ca. 10.000 E.) mit mittelalterlichem Stadtkern. Inmitten alter Burgen, Kopfsteinpflaster und Fachwerkbauten steht die frisch renovierte **Stadtkirche** aus dem Jahr 812. Der Stadtkirche gegenüber stehen das 1610 als Fachwerkbau auf der Stadtmauer errichtete Pfarrhaus I und das 1978 im Stil der Altstadt erbaute Gemeindehaus, das Raum bietet für die vielfältigen Gemeindegruppen und Veranstaltungen. Ein modern ausgestattetes Gemeindebüro und das „Stille Kämmerlein“, der Andachts- und Gebetsraum der Gemeinde, befinden sich im Pfarrhaus und sind über einen separaten Eingang zugänglich.

Das **Pfarrhaus I** in Schlitz (130 qm Wohnfläche) ist der Dienstsitz der ausgeschriebenen Stelle. Es wurde 1997 grundsaniert und wird zzt. im Rahmen einer Vakanzrenovierung überarbeitet. Im Erdgeschoss befinden sich Küche, Vorratskammer, Wohn- und Esszimmer, Gesprächs- und Amtszimmer sowie ein WC. Im 1. Stock liegen vier Schlafzimmer, ein Abstellraum, ein Badezimmer und ein Duschbad. Außerdem stehen ein großer Dachboden, ein von außen begehbarer Gewölbekeller

und ein Vorratskeller sowie eine Autogarage zur Verfügung. Der mit einer alten Mauer eingefriedete Garten und der mit Sandsteinsäulen versehene überdachte Freisitz hoch über der Stadtmauer runden das einladende Erscheinungsbild des Pfarrhauses ab.

Die Kirche in **Hutzdorf** wurde 1725 als erster Kirchenbau im Schlitzerland nach der Reformation errichtet und 1995 komplett renoviert. Sie verfügt über 200 Sitzplätze und eine gute Akustik.

Das **Pfarrhaus** aus dem Jahr 1968 liegt im Neubaugebiet von Hutzdorf und wurde in den letzten Jahren grundlegend renoviert. Im Untergeschoss befinden sich zwei Amträume, Bad, WC und ein Gemeinderaum. Für größere Veranstaltungen hat die Kirchengemeinde Nutzungsrecht im neben der Kirche stehenden Dorfgemeinschaftshaus.

In Schlitz gibt es mehrere **Kindertagesstätten und Horte**, eine mehrzügige **Grundschule** und eine **Integrierte Gesamtschule** (Kl. 5 - 10). Weiterführende Schulen und andere Schulformen sind in der 16 km entfernten Kreisstadt Lauterbach und in Fulda (20 km) gut zu erreichen. Eine moderne **Stadtbibliothek**, die **Jugendmusikschule** und die **Hessische Landesmusikakademie** erweitern das kulturelle Angebot in der Stadt. Ein breit gefächertes Vereinsleben bietet vielfältige Freizeitaktivitäten. Das beheizte Freibad, der nahe Baggersee, ein gut ausgebautes Fahrradwegenetz und viele Kilometer Wanderwege in der herrlichen Landschaft des Schlitzerlandes bieten Orte der Erholung direkt vor der Haustür.

Viele private und öffentliche Dienstleistungen sind am Ort erreichbar. Weiterreichende Angebote gibt es in den umliegenden Städten. In Fulda besteht die Anbindung an das ICE-Netz.

Wie sich das Leben in der Kirchengemeinde Schlitz gestaltet

Die **Feier des Gottesdienstes** steht im Mittelpunkt des Gemeindelebens. Es gibt zwei Predigtstellen: Jeden Sonntag findet Gottesdienst in der Kirche statt und vierzehntägig am Samstag ein Seniorengottesdienst im Seniorenheim, der von ehrenamtlich Mitarbeitenden im Wechsel mit dem Pfarrer gestaltet wird.

Darüber hinaus gibt es donnerstags abends einen Wochengottesdienst in liturgisch offener Form und monatlich einen Gottesdienst in einem weiteren Seniorenheim. Auch hier liegt die Gestaltung überwiegend in den Händen von ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Parallel zum Erwachsenengottesdienst treffen sich die Kinder sonntags zum Kindergottesdienst. Die hier ehrenamtlich Mitarbeitenden werden vom Kinder- und Jugenddiakon begleitet.

Der **Gottesdienstvorbereitungskreis** gestaltet die besonderen Gottesdienste im Kirchenjahr sowie Gottesdienste zu öffentlichen Anlässen und organisiert die den Gottesdienst begleitenden Dienste: Lesedienst, Altarteam, Kirchenkaffee, Begrüßungsteam, usw. Hier

erfolgt auch ein kontinuierlicher Austausch über die Art und Weise der Gottesdienstgestaltung. Durch die Beteiligung vieler am gottesdienstlichen Geschehen soll ein vielmütiges Konzert des Glaubens entstehen, das zum „Mitglauben“ einlädt.

►Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der gerne zusammen mit ehrenamtlich Mitarbeitenden Gottesdienste gestaltet und für behutsame Änderungen der liturgischen Tradition offen ist.

Die Pfarrstelleninhaber sind in den beiden Seelsorgebezirken jeweils zuständig für die Kasualien und die aufsuchende sowie die begleitende Seelsorge. Unterstützt werden sie dabei von einem Besuchsdienstkreis, dem Hospizdienst und verschiedenen Gebetsteams. Durch eine Diakoniestiftung sind wir auch finanziell in der Lage, vielfältige Hilfe zu leisten. In Seelsorge und Diakonie möchten wir Gottes Liebe weitergeben.

►Wir wünschen uns ein kontinuierliches seelsorgerliches Engagement für unsere Gemeindeglieder, das auch Wege zu den diakonischen Hilfsangeboten der Kirche und der Gemeinde vor Ort öffnet sowie in die Gemeinschaft der Gemeinde integriert.

Die **kirchenmusikalische Arbeit** nimmt in unserer Gemeinde einen breiten Raum ein. Immer wieder werden Gottesdienste von den einzelnen Chören mitgestaltet: dem Posaunenchor, dem Kirchenchor, dem Chörle und dem Kinderchor.

Die **Gruppenangebote**, die einem Altersstufen bezogenen Konzept folgen, wollen Räume eröffnen und gestalten, in denen prägende Erfahrungen mit dem Glauben an Jesus Christus gemacht werden, Freundschaften geschlossen und christliches Leben eingeübt werden können. Ein besonderer Schwerpunkt lag in den vergangenen Jahren bei der Kinder- und Jugendarbeit.

Alle Gemeindeveranstaltungen sind offen für Menschen, die auf der Suche sind oder kritische Fragen haben.

Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, der Frauen- und Männerarbeit sowie den Hauskreisen sind bisher viele erfreuliche Schritte möglich gewesen und gute Strukturen gewachsen, denen eine weitere Pflege und Förderung gut tut.

►Wir möchten in Zukunft unsere Angebote im Bereiche der Familien- und Seniorenarbeit weiter entwickeln und würden uns über neue Begabungen dazu freuen.

In der **Konfirmandenarbeit** setzen wir seit sechs Jahren das Konzept „Konfi 3/8“ (Hoyaer-Modell) um. Hier wird im Alter des 3. Schuljahres bewusst am Taufgeschehen angeknüpft und zusammen mit den Eltern und Paten ein gemeinsamer Weg zur Umsetzung des Taufversprechens bis zur Konfirmation im 8. Schuljahr gegangen. Ziel ist es dabei, Begegnung mit der Gemeinde und Integration in die Gemeinde zu ermöglichen. Die Weitergabe des Evangeliums an die nächste Generation ist für uns eine zentrale Aufgabe. Dabei beginnt die Vermittlung von Glaubenswissen in der Familie, bei Eltern und Taufpaten.

ist ein Laie. Der Kirchenvorstand führt jährlich ein Wochenendseminar im Taunus durch.

Als Veröffentlichungsorgan erscheint 10 x im Jahr (darunter zwei Doppelnummern) der „Kirchenbote“ mit einer Auflage von 3.600 Exemplaren.

Zusammen mit der katholischen Kirche vor Ort finden jährlich ein Ökumenisches Seminar und die Friedensdekade statt. Außerdem unterhält die Kirchengemeinde eine Partnerschaft mit einer Gemeinde in Tansania (Itumba) mit wechselseitigen Besuchen.

Was bieten wir an?

Ein Schwerpunkt der eigenen Arbeit ist die Kirchenmusik (Kirchenchor, Gospelchor, Kinderchor, Flötenkreis, Kirchenband). Die Kirchenmusik wird geleitet und verantwortet von der Dekanatskirchenmusikerin (B-Stelle). Hierdurch kommt es zu zahlreichen gemeindeübergreifenden Veranstaltungen mit guter Resonanz.

Die vielfältige Gruppenarbeit in der Gemeinde wird im wesentlichen durch ehrenamtliche Mitarbeiter/innen bestimmt.

An Gemeindeguppen – über Kirchenmusik hinaus - bestehen:

- Seniorenarbeit (Begegnungsstätte, Frauenhilfe, Seniorentafel)
- Kindergottesdienstteam
- Eltern-Kind-Gruppe
- Besuchskreis
- Meditatives Tanzen
- CVJM
- Eine-Welt-Laden
- AK Frieden.

Was erwarten wir?

- theologische und kommunikative Kompetenz
- Aufgeschlossenheit für reiches kirchenmusikalisches Leben
- Aktivierung der Jugendarbeit
- neue Ideen, Teamfähigkeit
- Organisationstalent, Delegationsfähigkeit.

Wo wohnen Sie?

Das für die Pfarrstelle I vorgesehene Pfarrhaus ist überaus repräsentativ, liegt in einer bevorzugten Villengegend (ca. 1.150 qm Grundstück) und besteht aus sechs Zimmern und einem Dienstzimmer, zwei Mansarden, Küche, Bad, zwei WC, Keller- und Speicherräumen. Eine Vakanzrenovierung findet derzeit statt.

Wo erfahren Sie mehr?

Haben Sie Interesse? Unsere Homepage: www.ev-kirche-seeheim.de. Wir freuen uns sehr auf Ihre Bewerbung.

Weitere Fragen? Antwort geben: Pröpstin Karin Held, Tel.: 06151 41151; Dekanin Ulrike Scherf, Tel.: 06252 673310; Pfarrer Joachim Schließer, Tel.: 06257 81954, dienstl.: 06257 81388; Herr Volker Hartmann, Vors. KV, Tel.: 06257 82307.

Wiesbaden, Lutherkirchengemeinde, Dekanat Wiesbaden, Pfarrstelle II, Modus A

Unsere Lutherkirchengemeinde gehört zu den vier großen Innenstadtgemeinden in Wiesbaden und ist Mitglied im Verwaltungsverbund der Evangelischen Gesamtgemeinde Wiesbaden. Die Gemeinde hat rund 4.000 Gemeinemitglieder in sozial gemischter Struktur. Drei große integrative Kindertagesstätten werden gemeinsam mit der Gesamtgemeinde von der Inhaberin der dritten Pfarrstelle begleitet. Zur Gemeinde gehören insgesamt 2,5 Pfarrstellen. Die Pfarrstelle II wird durch Berufung der bisherigen Inhaberin auf eine übergemeindliche Position im Februar 2008 frei und ist daher wieder zu besetzen.

Wir suchen in Ihnen eine Persönlichkeit,

- die begeistert und begeisternd predigt und mit uns Gottesdienste in unterschiedlichen Formen feiert,
- die Seelsorge als wirkliche Berufung versteht,
- die besonders aufgeschlossen ist für die Vielfalt der Kirchenmusik,
- die Sachverstand für Verwaltungsaufgaben mitbringt und den damit verbundenen hohen Koordinierungsaufwand bewältigt,
- die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen führen und motivieren kann,
- die zugleich sich kompetent und kooperativ in ein großes Team einbringt,
- die offen und bereit ist, das Profil der Gemeinde mitzugestalten,
- die mit kreativen Ideen auch für neue Formen der Gemeindegemeinschaft offen ist und gerne nach Möglichkeiten sucht, auch kirchenferne Menschen in unserer Kirche Heimat finden zu lassen. (Hierfür ist unsere Gemeindezeitung „Himmel und Erde“ ein wichtiger Ansatz.)

Die jeweiligen Arbeitsschwerpunkte werden zwischen allen Pfarrstelleninhabern und dem Kirchenvorstand abgesprochen.

Sie werden in Ihrer Arbeit unterstützt durch einen hauptamtlichen A-Kirchenmusiker, eine Gemeindegemeinschaftssekretärin, eine Verwaltungsteilzeitkraft, zwei Küster/Hausmeister,

einen Zivildienstleistenden, drei Leiterinnen der Kindertagesstätten mit jeweils etwa ca. 20 Mitarbeiterinnen, eine Reinigungskraft, einen Kirchenvorstand mit derzeit 15 Mitgliedern sowie zahlreiche Ehrenamtliche.

Die besonderen Aktivitäten unserer Gemeinde liegen unter anderem in

- der Kirchenmusik mit dem Bach-Chor, der Kinderkantorei, dem Bach-Orchester und Instrumentalkreisen,
- großen Konfirmandengruppen,
- Senioren- und Ruheständlergruppen,
- der Kinderkirche,
- Spielkreisen, Jugend- und Kindergruppen,
- Frauenkreisen und dem Frauenfrühstück,
- dem Redaktionsteam der Gemeindezeitung,
- gemeindlicher und übergemeindlicher Bildungsarbeit und bei Vortragsveranstaltungen.

Sie werden eine gesprächsbereite und liberale Gemeinde mit traditionell frommem Kern vorfinden. Der Kirchenvorstand und das Mitarbeiterteam werden Sie bei Ihrer Arbeit loyal und kritisch begleiten.

Unsere Lutherkirche, 1908-1911 im ausgehenden Jugendstil von Friedrich Pützer gebaut, ist im Ensemble mit den integrierten Wohnhäusern (mit drei Pfarrwohnungen und einer Küsterwohnung) ein besonderes Baudenkmal. Die historische Innenausmalung des Gotteshauses wurde 1992 rekonstruiert. Dieser festliche Raum mit ca. 1.200 Plätzen wird seit Jahren zwei Stunden täglich durch ehrenamtliche Helfer für Besucher offen gehalten. Hier feiern wir gut besuchte Gottesdienste und pflegen ein reichhaltiges kirchenmusikalisches Konzertleben. Weitere Gemeinderäume für die verschiedenen Gruppen- und Vortragsveranstaltungen, für Feste und Kirchenmusik vereinigen sich unter einem Dach mit den Büroräumen für die Gemeindegemeinschaft und den Kirchenmusiker.

Durch unsere Lage im Wiesbadener Dichterviertel und zugleich nahe der Innenstadt, haben wir nicht nur im Rahmen der Kirchenmusik, sondern auch für das Leben des Stadtteils eine überregionale Bedeutung gewonnen und doch zugleich eine wichtige Funktion ganz im Sinne der klassischen Parochie.

Die Wohnung für die Pfarrstelle II schließt sich direkt an die Kirche an und verfügt über 6 Zimmer nebst Amtszimmer, Küche, Bad und Dusche, Keller- und Speicherräumen sowie kleinem Garten und Terrasse.

Sämtliche schulischen Möglichkeiten sind in Wiesbaden gegeben, zumeist sogar im Gemeindegebiet.

Auskunft erteilen gern: Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Friedrich-Christoph von Bismarck, Tel.: 0611 597960; Dekan Hans Martin Heinemann, Tel.: 0611 1409-291; Pfarrer Volkmar Thedens-Jekel, Tel.:

0611 2675760 sowie Propst Dr. Sigurd Rink, Tel.: 0611 522475. Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen rund um die Lutherkirchengemeinde: www.lutherkirche-wiesbaden.de

0,5 Pfarrstelle für Evangelische Gefängnisseelsorge bei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt/M. I – ZWA Höchst. Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch die Kirchenleitung.

Die Justizvollzugsanstalt Frankfurt/M.-Höchst ist eine Untersuchungshaftanstalt für Männer der Sicherheitsstufe 2. Seit dem Jahr 2004 ist die ehemals selbstständige Anstalt eine Zweiganstalt der JVA I in Frankfurt-Preungesheim. Zuständig ist die JVA Höchst hauptsächlich für den Landgerichtsbezirk Wiesbaden und den Amtsgerichtsbezirk Offenbach.

Die Anstalt verfügt über ca. 150 Haftplätze. Der größte Teil der inhaftierten Männer befinden sich in Untersuchungshaft. In der Regel sind etwa 25% der Haftplätze mit Männern in Strafhaft belegt und 5% mit Männern in Abschiebehaft. Bedingt durch die Untersuchungs- und Abschiebehaft liegt der Anteil der Männer mit ausländischem Pass bei ca. 60 bis 65%. Die Verweildauer der Männer in der JVA-Höchst ist sehr unterschiedlich und schwankt in Abhängigkeit von ihrem Haftstatus zwischen wenigen Tagen und 2 1/2 Jahren. Entsprechend vielfältig sind die Themenfelder und Anfragen an die Seelsorge von allen, die unmittelbar oder mittelbar von Inhaftierung betroffen sind oder in der Anstalt arbeiten.

Schwerpunkte sind neben den Gottesdiensten die seelsorgliche Begleitung und Beratung von Gefangenen, ihren Angehörigen und Bediensteten der JVA, vornehmlich in Einzelseelsorge. Ein weiterer Bereich ist die wöchentlich stattfindende Gesprächsgruppe der Gefangenen.

Die evangelischen Gottesdienste finden sonntags um 8.00 Uhr im 14-tägigen Wechsel mit dem katholischen Gottesdienst statt sowie an den hohen Feiertagen. Die Gottesdienste sind gut besucht und werden von Menschen aus verschiedenen Kulturen und Religionen als Ort der Besinnung und des Freiraums erlebt und gefeiert.

Für die Evangelische Seelsorge steht ein Dienstzimmer auf einer Station zur Verfügung, in dem auch Gruppen bis zu 6 Personen zusammenkommen. Für größere Gruppen können in Absprache mit der Anstalt auch die anderen Gruppenräume genutzt werden. Die Gottesdienste finden in dem größten Raum der Anstalt, dem Mehrzweckraum, statt.

Eine wichtige Basis für die Arbeit der Gefängnisseelsorge in der JVA-Höchst ist die gute kollegiale Zusammenarbeit und der Austausch mit dem katholischen Kollegen. In enger ökumenischer Absprache und Aufteilung ist die christliche Gefängnisseelsorge offen für alle Inhaftierten, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nation oder Religion.

Im Gefängnisssystem genießt die bisherige Arbeit Achtung und Vertrauen. An das gute Verhältnis zum katholischen Kollegen und zur Anstalt kann der neue Gefängnisseelsorger oder die neue Gefängnisseelsorgerin anknüpfen.

Von der künftigen Gefängnisseelsorgerin oder dem künftigen Gefängnisseelsorger wird erwartet:

- Seelsorgliche Kompetenz gegenüber Gefangenen, Angehörigen und Bediensteten.
- Aufgeschlossenheit auch gegenüber Menschen aus fremden Kulturen und Religionen.
- Bereitschaft, loyal und in kritischer Offenheit im System der JVA konstruktiv mitzuarbeiten und gleichzeitig die Freiheit der besonderen Stellung der Gefängnisseelsorge in diesem System zu nutzen.
- Bereitschaft zur ökumenischen Zusammenarbeit.
- Zusammenarbeit und Begleitung der ehrenamtlich Mitarbeitenden.
- Mitarbeit in der Ev. Konferenz für Gefängnisseelsorge in Hessen.
- Bereitschaft zur Annahme von Fortbildungsangeboten. Die regelmäßige Teilnahme an der Supervision der Ev. Konferenz für Gefängnisseelsorge in Hessen ist Teil des Dienstauftrages.

Voraussetzungen:

- a) Eine KSA-Ausbildung oder eine Ausbildung in einer therapeutischen Methode (Systemische Therapie oder Gestalttherapie). Falls nicht vorhanden, kann diese in den ersten zwei Jahren nachgeholt werden.
- b) Fähigkeit zur Kommunikation in einer oder mehreren Fremdsprachen ist wünschenswert.

Für den neuen evangelischen Gefängnispfarrer oder die neue evangelische Gefängnispfarrerin ist eine 4-wöchige Einarbeitungsphase vor Stellenantritt vorgesehen. Eine kompetente und freundliche Unterstützung durch die Hessische Konferenz für Gefängnisseelsorge, gerade in der Anfangsphase, ist selbstverständlich.

Die Besetzung erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz. Perspektivisch ist die Übernahme eines weiteren halben Dienstauftrages im Bereich der Gefängnisseelsorge möglich.

Das Stellenprofil und der Dienstort können sich in diesem Zeitraum ändern.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personal-Service, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Auskünfte erteilen: Der Vorsitzende der Ev. Konferenz für Gefängnisseelsorge in Hessen, Pfarrer Dr. Müller-Monning, Tel.: 06033 893167 und 06404/3824 sowie die Pröpstin für Rhein-Main, Pfarrerin Scherle, Tel.: 069

287388 und das Referat Koordination Kirchengemeinden und Dekanate, i.V. Oberkirchenrat Schwindt, Tel.: 06151 405-432.

Das **Evangelische Dekanat Rüsselsheim** sucht für die

Fachstelle Bildung (0,5 Stelle)

eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter

Die Stelle ist befristet bis 31.12.2009. Es besteht Aussicht auf Wiedererrichtung für weitere fünf Jahre.

Das Evangelische Dekanat in Rüsselsheim hat 20 Gemeinden mit fast 38.000 Gemeindegliedern. Es ist vorstädtisch industriell geprägt. Eine Vielfalt von Nationalitäten und mehrere Glaubensrichtungen bestimmen das religiöse Leben im Dekanat Rüsselsheim. In den letzten Jahren hat sich bereits eine konstruktive Zusammenarbeit den Regionalgemeinden im Dekanat entwickelt, die gute Voraussetzungen für Gemeinde übergreifendes Handeln bietet. Auch die Zusammenarbeit verschiedener Dienste und Schwerpunktbereiche entwickeln sich gut.

Da im gemeindepädagogischen Bereich ein Schwerpunkt in der Jugendarbeit gesetzt ist, besteht besonderer Bedarf in der generationenübergreifenden Arbeit.

Zu den Aufgaben gehören:

- Bildungsarbeit im vorschulischen und außerschulischen Bereich
- Arbeit mit der Zielgruppe „Junge Erwachsene“
- Religiöse Bildung für Frauen und Männer (Zusammenarbeit mit bestehenden Gruppen)
- Projekte mit Eltern zur Erziehungsbegleitung und religiösen Erziehung
- Eigene Projekte mit Zielgruppen entwickeln und durchführen im Sinne lebensbegleitenden Lernens
- Organisation der Dekanatstage mit anderen Verantwortlichen

Erwartet werden:

- Theologisches, pädagogisches oder sozialwissenschaftliches Studium (Fach- oder Hochschulabschluss)
- Berufserfahrung im Handlungsfeld Bildung und Erziehung sowie Erfahrung in der Arbeit mit Zielgruppen
- Religionspädagogische Kompetenz
- Kompetenz zur Förderung des Profils evangelischer Bildungsarbeit
- Selbstständiges wie auch konzeptionelles Arbeiten im Rahmen der Aufgabenstellung
- Teamfähigkeit

- Soziale Kompetenz
- Bereitschaft zur Weiterbildung
- Mitgliedschaft und Identifikation mit der Evangelischen Kirche
- Zusammenarbeit mit den Entscheidungsträgern im Dekanat und Kooperation mit dem Zentrum Bildung

Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Dekan Kurt Hohmann unter der Telefonnummer 06142 8369973 zur Verfügung.

Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens 31. Januar 2008 an den Dekanatssynodalvorstand des Ev. Dekanats Rüsselsheim, Herrn Präses Dr. Egon Christ, Marktstraße 7, 65428 Rüsselsheim

Die Evangelische Kirchengemeinde Gladenbach sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH)
oder Gemeindediakonin/Gemeindediakon (FH)
oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
(100% Stelle - unbefristet)**

für die Kinder- und Jugendarbeit in den Ev. Kirchengemeinden Gladenbach und Erdhausen.

Die Stelle wird zu 80% von einem Freundeskreis für Gemeindeaufbau und durch Kollektenmittel der Kirchengemeinden und zu 20% vom Ev. Dekanat Gladenbach finanziert.

Darum wird die gemeindepädagogische Arbeit vor Ort verbunden mit einem Auftrag zur Kooperation mit der Dekanatsjugendarbeit (Kinder- und Jugendfreizeiten, Projekte, Mitarbeiterschulung), mit dem Dekanatsjugendreferenten, der Dekanatsjugendvertretung und dem Dekanatssynodalvorstand.

Gladenbach liegt im Zentrum des landschaftlich sehr reizvollen Gladenbacher Berglandes. Die Stadt Gladenbach hat mit ihren 15 Stadtteilen insgesamt 13.000 Einwohner, verfügt über gute Einkaufsmöglichkeiten, alle Fachärzte sind vor Ort. Mehrere Kindergärten sowie Europaschule (Grundschule und Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe) sind vorhanden. Bis zu den beiden Universitätsstädten Marburg und Gießen sind es 20 bzw. 30 km.

Zur Ev. Kirchengemeinde Gladenbach (2850 Gemeindeglieder) gehören die Außenorte Frohnhausen und Sinkershausen, die Ev. Kirchengemeinde Erdhausen (850 Gemeindeglieder) ist eine selbständige Kirchengemeinde, die pfarramtlich mit Gladenbach verbunden ist. Außerdem gehört die Ev. Kirchengemeinde Diedenshausen (120 Gemeindeglieder) zum Kirchspiel.

In allen Orten gibt es Kinder- und Jungschargruppen. In Gladenbach trifft sich die Jugend im T-Keller, zum Jugendkreis, zum Jugendgottesdienst und zu Veranstaltungen in den beiden Gemeindehäusern.

Die Gottesdienste der Gemeinden werden in vielfältiger Form gestaltet und gefeiert.

Wir bieten Ihnen:

- eine große Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit,
- einen Leitungskreis der Kinder- und Jugendarbeit,
- die Unterstützung der Kirchenvorstände, der beiden Gemeindepfarrer, des Dekans, der zahlreichen neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
- die Begleitung durch den Vorstand des Freundeskreises Gemeindeaufbau (gegründet 1989),
- die Vernetzung mit den hauptamtlichen Mitarbeitern des Dekanates und der Jugend der GGE in der EKHN,
- einen Büroraum mit Arbeitsplatz innerhalb des Gemeindehauses.

Wir wünschen uns eine/n Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen, die/der

- den Glauben an Jesus Christus authentisch lebt und lebensnah verkündigt,
- missionarische Kinder- und Jugendarbeit als Herzensanliegen empfindet,
- in der Zusammenarbeit mit den ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden teamfähig und kooperationsbereit ist,
- die Mitarbeitenden seelsorgerlich begleitet und sie fördert,
- Leitungskompetenz für Mitarbeitende zeigt.

Aufgabenfelder und Schwerpunkte:

- Begleitung der Kinder- und Jugendgruppen,
- Gewinnung, Förderung und Ausbildung von Mitarbeitenden,
- Vernetzung und Anbindung der Kinder- und Jugendarbeit an das Gemeindeleben,
- Vorbereitung und Durchführung von Freizeiten und Schulungen,
- Modellentwicklung einer schulnahen Jugendarbeit.

Anstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche.

Falls die gemeindepädagogische Qualifikation noch nicht vorliegt, kann sie nachgeholt werden.

Führerschein Klasse B(3) ist erforderlich.

Die Vergütung erfolgt gemäß der KDAVO.

Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Weitere Auskünfte erteilen: der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Pfarrer Klaus Neumeister, Tel.: 0 64/62 13 42, E-Mail: ev-pfarramt1-gladenbach@gmx.de, und Dekan Matthias Ullrich, Evangelisches Dekanat Gladenbach, Tel.: 06462 915404.

Informationen über die Kirchengemeinden finden Sie unter: www.ekg-gladenbach.de.

Anfragen und Bewerbungen richten Sie bitte bis 31.01.2008 an: Evangelische Kirchengemeinde Gladenbach, z. Hd. Pfarrer Klaus Neumeister, Auweg 4, 35075 Gladenbach.

Das Evangelische Dekanat Vogelsberg sucht zum 06.02.2008 eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
(100 %-Stelle)**

Die Stelle ist befristet für die Dauer der Mutterschutzfrist und der sich daran anschließenden Elternzeit, vorerst voraussichtlich bis zum 18.03.2009.

Das Ev. Dekanat Vogelsberg gehört zum Bereich der Propstei Oberhessen. Es umfasst zz. 38 Kirchengemeinden mit ca. 30.000 Gemeindegliedern. Im gemeindepädagogischen Dienst sind vier Mitarbeiter/innen tätig.

Im Rahmen der Gesamtkonzeption für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Dekanat Vogelsberg erfolgt der Einsatz in mehreren Kirchengemeinden des Dekanats in Form von Betreuung und Begleitung verschiedener Kindergruppen und Kindergottesdienstteams.

Zu den Aufgaben gehört außerdem die Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten sowie - bei Bedarf - die unterstützende Mitarbeit bei Konfirmandenfreizeiten.

Die Zusammenarbeit mit dem Dekanatsjugendreferenten sowie den übrigen Mitarbeiter/innen im gemeindepädagogischen Dienst und im Dekanat ist Teil des Dienstauftrags. Der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter steht ein Arbeitsplatz im Dekanatsbüro zur Verfügung. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Eine Besetzung der Stelle mit zwei 0,5 Dienstaufträgen ist möglich. Die Vergütung erfolgt nach KDAVO.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Januar 2008 an das Evangelische Dekanat Vogelsberg, Hintergasse 2, 36341 Lauterbach.

Auskünfte erteilt gerne: Dekan Dr. Volker Jung, Tel. 06641 2456 oder 645493.

Der CVJM Wetzlar-Naunheim sucht für die Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar-Naunheim zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder
Gemeindediakonin/Gemeindediakon oder
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
für eine 100% Stelle**

(befristet auf gut 3 Jahre – mit anschließender Weiterbeschäftigung mit mindestens 85% unbefristet) die aus der gewachsenen Struktur von einem Förderkreis, dem CVJM Naunheim, Stadt Wetzlar und der Ev. Kirchengemeinde Naunheim finanziert wird; Anstellungsträger ist der CVJM Wetzlar-Naunheim.

Wir

- sind eine Evangelische Kirchengemeinde mit Angeboten im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit,
- haben einen engagierten Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit, der die Fachaufsicht führt.

Zum Aufgabenbereich unserer Hauptamtlichen gehören insbesondere

- die Weiterentwicklung und Vernetzung unserer bestehenden Kinder- und Jugendarbeit, auch mit ihren musikalischen Bereichen.
- die Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeitenden
- Aufbau einer Jugendgruppe nach der Konfirmation
- Aufbau einer Jungenjungschar-Gruppe
- möglicherweise Aufbau einer Schulsozialarbeit mit Schülercafé Dreieck in der nahen August-Bebel-Gesamtschule
- sporadische Gestaltung und Mitarbeit bei der Durchführung von Gottesdiensten

Sie

- sind bekennende/r Christ/in und Mitglied einer Evangelischen Landeskirche
- haben eine missionarische Gabe und stellen unaufdringlich Gott, Jesus Christus und den Heiligen Geist mit in das Zentrum ihres Arbeitens,
- haben eine theologisch-pädagogische Ausbildung,
- verfügen über eine mindestens zwei- bis dreijährige Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit, ggf. auch Familienarbeit,
- bringen Verantwortungsbereitschaft und Teamfähigkeit mit, um mit der Gemeindeleitung und den anderen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zusammenzuarbeiten,

- und möchten in unserem Wetzlarer Stadtteil Naunheim (eventuell) wohnen.

Wir bieten

- Vergütung nach entsprechender kirchlicher Entgeltgruppe
- Mithilfe bei der Wohnungssuche.

Haben Sie Interesse?

Dann richten Sie bitte Ihre schriftliche Bewerbung umgehend an: Evangelische Kirchengemeinde Naunheim, Pfarrer Eberhard Arnold, Friedenstr.6, 35584 Wetzlar, Tel: 06441/1314, Fax: 06441/1312, E-Mail: pfarrer.arnold.kgm.naunheim@ekhn-net.de.

Das Evangelische Dekanat Bergstraße sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Zusatzqualifikation (50 % Stelle, unbefristet)

für die Tätigkeit in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit in den beiden Evangelischen Kirchengemeinden Beedenkirchen und Reichenbach (Odenwald). Die beiden Kirchengemeinden sind pfarramtlich miteinander verbunden. 20% der Stelle ist für die Arbeit im Dekanat Bergstraße bestimmt. Der Dienstsitz ist in Reichenbach / Odenwald.

Informationen zum Dekanat und den Kirchengemeinden erhalten Sie im Internet unter www.bergstrasse-evangelisch.de.

Wir verstehen kirchliche Kinder-, Jugend- und Familienarbeit als religiöse Begleitung unter besonderer Berücksichtigung der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen.

Aufgaben:

Schwerpunkte der Arbeit mit ca. 5 Wochenstunden in der Kirchengemeinde Beedenkirchen sind

- Begleitung eines ehrenamtlichen Teams
- Mitverantwortung in einer Kindergruppe
- Begleitung einer Jugendgruppe
- Mitwirkung bei Konfirmanden-Seminaren und Jugendfreizeiten (nach Absprache)

Der Schwerpunkt der Arbeit mit ca. 11 Wochenstunden in der Kirchengemeinde Reichenbach liegt bei der

- Kinder- und Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit der Landeskirchlichen Gemeinschaft Lautertal (EC-Verband und Liebenzeller Mission)

- Weiterführung des neu entstandenen Konfi-Treffs „Juki“

- Organisation und Durchführung von Jugendgottesdiensten
- dem Aufbau und Begleitung einer Theater-AG und/oder Konfi-/Jugend-Singkreises
- Leitung des Kindergottestteams
- Projektarbeit (Kinderbibeltage/Kinderwoche/ Projektangebote für Jugendliche)
- Schulung und Begleitung von den ehrenamtlich Mitarbeitenden

Schwerpunkte der Arbeit im Dekanat Bergstraße sind:

- die Teilnahme und verantwortliche Mitarbeit bei den Treffen der Gemeindepädagog/innen im Dekanat
- die Planung, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen im Dekanat
- die Planung, Durchführung und Auswertung von ausgewählten Projekten in Kirchengemeinden des Dekanates
- die Vernetzung übergemeindlicher Angebote sowie die Beratung von Kirchenvorständen in Fragen der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien.

Wir wünschen uns:

Eine/Einen engagierte/n Mitarbeiter/in, die/der sich auf die Zusammenarbeit mit den Kolleg/innen, den ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, den Pfarrer/innen in den Kirchengemeinden und im Dekanat freut und interessiert ist, eigene Kenntnisse, Fähigkeiten und Ideen einzubringen.

Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Die Bezahlung erfolgt nach KDAVO.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31.01.08 an das Evangelische Dekanat Bergstraße, Ludwigstraße 13, 64646 Heppenheim.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: Frau Heidrun Staab, Sekretariat des Dekanates, Tel.: 0 62 52 67/33 10, Fax: 0 62 52/67 33 15, Email: staab@haus-der-kirche.de.

Das Ev. Dekanat Dreieich sucht ab sofort für die Arbeit in der Ev. Christuskirchengemeinde Dreieich-Sprendlingen eine/einen

Gemeindepädagogin /Gemeindepädagogen oder Gemeindediakonin /Gemeindediakon (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge mit gemeindepädagogischer Zusatzqualifikation (50% Stelle)

Die Stelle ist zunächst befristet auf 18 Monate.

Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Zur Situation

Die Stadt Dreieich - Ortsteil Sprendlingen hat z.Z. vier Gemeinden.

Die Ev. Christuskirchengemeinde und die Ev. Friedensgemeinde werden 2008 fusionieren.

Die Ev. Christuskirchengemeinde ist bereits seit längerem am Aufbau von Kinder- und Jugendarbeit interessiert und hat bereits dafür geeignete Räume geschaffen.

Im Rahmen dieser Stelle sollen Kinder- und Jugendgruppen eingerichtet und ehrenamtliche MitarbeiterInnen für diese Arbeit gewonnen und geschult werden.

Ein zweiter Schwerpunkt soll die Initiierung eines Projekts Schulbezogener Jugendarbeit sein.

Aufgaben werden sein

- Aufbau und Betreuung einer Kindergruppe
- Aufbau und Betreuung einer Jugendgruppe
- Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit
- Gewinnung und Förderung Ehrenamtlicher
- Allgemeine Verwaltung in ihrem/seinem Arbeitsbereich
- Teilnahme am kollegialen Austausch
- Aufbau eines Modellprojektes „Schulbezogene Jugendarbeit“, beraten durch das Projekt des HJR im Kreis Offenbach: Servicestelle „Jugendarbeit und Ganztagschule“

Sie sind

- eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter mit einem klaren christlichen Profil.
- eine engagierte Mitarbeiterin / ein engagierter Mitarbeiter, der/die sich auf die Zusammenarbeit mit den KollegInnen, den ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, den PfarrerInnen in der Kirchengemeinde und im Dekanat freut und
- interessiert, eigene Kenntnisse, Fähigkeiten und Ideen einzubringen.

Die Bezahlung erfolgt nach KDAVO.

Bewerbungen richten Sie bitte an das Evangelische Dekanat Dreieich, Bahnstraße 44, 63225 Langen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Dekan Reinhard Zincke, Tel: 0 61 03/23 54 4 oder Herrn Pfarrer Thomas Ledig, Tel: 0 61 03/96 30 28.

Das Evangelische Dekanat Bergstraße sucht zum nächst möglichen Zeitpunkt für Kinder- Jugend- und Familienarbeit eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Zusatzqualifikation (37,5% Stelle, unbefristet)

für die Heilig-Geist-Kirchengemeinde Heppenheim/ Bergstr. und die Arbeit im Dekanat Bergstraße. Eine zweite 37,5% Stelle ist mit einer Gemeindepädagogin besetzt, die seit vielen Jahren u.a. in die Konfirmandenarbeit eingebunden ist und vornehmlich Jugendliche betreut. Einige Informationen erhalten Sie im Internet unter www.bergstra%C3%9F-evangelisch.de.

Wir verstehen kirchliche Kinder-, Jugend- und Familienarbeit als religiöse Begleitung und Sozialisation von Kindern und Jugendlichen und deren Familien.

Aufgaben:

Der Schwerpunkt der Arbeit mit 13 Wochenstunden in der Kirchengemeinde

liegt bei

- der Weiterführung des wöchentlichen Kinderkreises
- der Leitung des Kinderkirchenteams und der Verantwortung für Planung und Durchführung der monatlichen Kinderkirche
- der Leitung der Kinderkirche für die Kleinen
- der Gestaltung von Familiengottesdiensten in Zusammenarbeit mit dem/der jeweiligen Pfarrer/in
- der Zusammenarbeit mit der Kita
- der Begleitung von Mutter-Kind-Kreisen
- den Angeboten für die ganze Familie, u.a. kleineren Freizeiten
- der Mitarbeit bei Planung und Durchführung der ökumenischen Kinderbibelwoche in den Osterferien
- der Mitarbeit bei Aktivitäten des „Fördervereins für Kinder- und Jugendarbeit“
- dem Singen und Musizieren mit Kindern

Für die Arbeit im Dekanat sind 2 Wochenstunden vorgesehen.

Schwerpunkt dieser Arbeit ist:

- die Teilnahme und verantwortliche Mitarbeit bei den Treffen der Gemeindepädagog/innen im Dekanat
- die Planung, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen im Dekanat
- die Planung, Durchführung und Auswertung von ausgewählten Projekten in Kirchengemeinden des Dekanates

Wir wünschen uns

eine/n engagierte/n Mitarbeiter/in, die/der sich auf die Zusammenarbeit mit den Kolleg/innen, den ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, den Pfarrer/innen in der Kirchengemeinde und im Dekanat freut und interessiert ist, eigene Kenntnisse, Fähigkeiten und neue, kreative Ideen einzubringen.

Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Nach Beschluss der Kirchenleitung der EKHN und im Sinne der Sicherungsordnung sind Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen vorrangig bewerbungsfähig, die zum Zeitpunkt der Bewerbung Beschäftigte der EKHN sind oder Absolventinnen und Absolventen (Abschluss 2006 und 2007) der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt in Sozialpädagogik oder Sozialarbeit mit von der EKHN anerkannter gemeindepädagogischer Qualifikation.

Die Bezahlung erfolgt nach KDAVO.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31.01.2008 an das Evangelische Dekanat Bergstraße, Ludwigstr. 13, 64646 Heppenheim.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Frau Irmgard Wagner, Dekanatsynodalvorstand, Tel: 0 62 51/73 74 1 oder an

Frau Heidrun Staab, Sekretariat des Dekanates, Tel: 0 62 52/67 33 10, Fax 0 62 52/67 33 15,

Email: staab@haus-der-kirche.de.

Das Evangelische Dekanat Kronberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für seine staatlich anerkannte dezentrale Familienbildungsstätte in Bad Soden

**eine Leiterin, einen Leiter
(100%-Stelle).**

Qualifikation: Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge (FH), Gemeindediakonin/Gemeindediakon (FH), bzw. Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Diplompädagogin/Diplompädagoge mit gemeindepädagogischer Zusatzqualifikation

Das Dekanat Kronberg umfasst 30 Kirchengemeinden mit rund 70.000 Gemeindegliedern und liegt zwischen Frankfurt und Wiesbaden. Bedingt durch die Nähe zu Frankfurt leben in den Gemeinden besonders viele Familien.

Informationen zu den Wirkungsfeldern der Evangelischen Familienbildung sind unter

www.evangelische-familienbildung.de bzw.
www.dekanat-kronberg.de abrufbar.

Profil der Familienbildungsstätte

- Umfangreiches attraktives Jahresprogramm der Familien- und Erwachsenenbildung

- Lebenslagenbegleitende Angebote wie Krisenberatung, Hartz IV-Projekte, Trauergruppen, etc.
- Projektarbeit: z.B. Trägerschaft der „Schwalbacher Tafel“ und des Mehrgenerationenhauses Eschborn
- Tagespflegequalifizierung in Kooperation mit dem Main-Taunus-Kreis und weitere Initiativen
- Serviceleistungen wie Babysittervermittlung, Rechtsberatung in Familienfragen, Seniorennetzwerk, etc.

Sie bringen in Ihr neues Wirkungsfeld ein:

- Berufserfahrung
- Organisationstalent / Managementenerfahrung
- Beraterische Zusatzqualifikation
- Christliches Menschenbild und Interesse an theologischen Fragestellungen
- Erfahrung in der Arbeit mit Ehrenamtlichen
- Teamorientierte Personalführung
- Erfahrung in der Öffentlichkeitsarbeit
- Zeitliche Flexibilität
- Innovationsfreudigkeit
- und Humor

Wir bieten

- Ein erfahrenes, eigenverantwortlich arbeitendes Team mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- einen modernen, abwechslungsreichen, selbst zu gestaltenden Arbeitsplatz in Bad Soden
- Unterstützung der Leitung durch den Förderverein und den Beirat der Familienbildung
- Teamsupervision
- Gute Kooperationen auf kirchlicher und kommunaler Ebene
- Unterstützung bei der Wohnungssuche

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die die Bereitschaft zur Kooperation und Teamarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen im Gemeindepädagogischen Dienst mitbringt und die verschiedenen Impulse und Interessen der Kirchengemeinden und des Dekanates sensibel aufgreift, fördert und kommuniziert. Praktische Erfahrungen in der Seminararbeit im kirchlichen Raum sind in dieser Stelle ebenso unverzichtbar wie gängige Administrationsformen, Büroorganisation inkl. sicherer PC-Kenntnisse und eine Fahrerlaubnis für PKW.

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Nach Beschluss der Kirchenleitung der EKHN und im Sinne der Sicherungsordnung sind Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen vorrangig bewerbungsfähig, die zum Zeitpunkt der Bewerbung Beschäftigte der EKHN sind oder Absolventinnen und Absolventen (Abschluss 2006 und 2007) der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt in Sozialpädagogik oder Sozialarbeit mit von der EKHN anerkannter gemeindepädagogischer Qualifikation.

Der Arbeitsvertrag wird bis zum 31.1.2012 befristet.

Die Vergütung erfolgt nach KDAVO E 10.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 31.01.08 an das Ev. Dekanat Kronberg, Otto-Volger-Str. 15, 65843 Sulzbach.

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

Frau Cornelia Zimmermann-Müller, Evangelische Familienbildung Tel.: 0 61 96/65 26 05;

Herr Manfred Oschkinat, Referent für Bildung im Ev. Dekanat Kronberg, 0 61 96/76 69 70.

Das Evangelische Dekanat Selters sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
(kann auch berufsbegleitend erworben werden)
(50%-Stelle)**

- für den Einsatz in der Evangelischen Erlösergemeinde Neuhäusel mit dem Schwerpunkt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Die Stellenbesetzung hat mit Mitarbeitenden zu erfolgen, die möglichst eine gemeindepädagogische Ausbildung vorweisen können, Berufserfahrung in der Arbeit mit Jugendlichen, Familien und Kindern wäre wünschenswert. Es können auch Absolventinnen und Absolventen der Ev. Fachhochschule Darmstadt in Sozialpädagogik oder Sozialarbeit mit von der EKHN anerkannter gemeindepädagogischer Qualifikation (Zertifikat in Gemeindepädagogik) angestellt werden.
- Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.
- Die Vergütung erfolgt nach KDAVO.
- Die Stelle ist wie folgt aufgeteilt:
80% Gemeinde (siehe Arbeitsgebiete)
20% Dekanat (Vorschlag siehe unten):

Situation unserer Gemeinde

Unsere Gemeinde ist im Westerwald im Einzugsbereich der Stadt Koblenz gelegen. Sie umfasst die 6 Dörfer Neuhäusel, Arzbach, Eitelborn, Hillscheid, Kadenbach und Simmern. Der Großteil der Bevölkerung ist katholisch, der Anteil der evangelischen beträgt in allen Dörfern ca. 20%. Unsere Gemeinde hat einen Schwerpunkt im Bereich der Ökumene, die nicht nur Kooperation mit den Katholiken, sondern auch unsere Partnerschaft mit der Gemeinde Magomeni (ein Stadtteil von Dar es

Salaam, Hauptstadt von Tansania) umfasst. Mit dieser Gemeinde existiert ein Partnerschaftsvertrag, der unter anderem gegenseitige Besuche vorsieht.

Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit existieren in unserer Gemeinde zur Zeit

- einjähriger doppelstündiger Konfirmandenunterricht in zwei Gruppen. Es finden eine freiwillige Kanufreizeit und eine verpflichtende Konfirmandenfreizeit statt. Konfirmandenunterricht und Konfirmandenfreizeit werden im Team mit dem Pfarrer geleitet.
- eine Jugendgruppe bestehend aus acht bis zehn ehemaligen Konfirmanden im Alter von 15 bis 18 Jahren.
- eine weitere im Aufbau begriffene Jugendgruppe von ca. 10 ehemaligen Konfirmanden im Alter von 14 bis 15 Jahren.
- Eine Jungschargruppe in Hillscheid für Kinder von 5 bis 13 Jahren, die sich in zweiwöchentlichem Rhythmus trifft.
- sonntäglicher Kindergottesdienst, der parallel zum Gottesdienst in Neuhäusel stattfindet.
- Viermal im Jahr finden Familiengottesdienste statt, die zum Teil durch einen vorhergehenden Kinderbibelsamstag ergänzt werden.

Diese Gruppen werden durch den Pfarrer und ehrenamtliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen betreut.

Die Kirchengemeinde verfügt über einen eigenen Jugendraum.

Arbeitsgebiete

Der Gemeindepädagoge soll schwerpunktmäßig im Bereich der Jugend-, Familien- und Kinderarbeit tätig sein. Dies beinhaltet auch die Vernetzung dieser Gruppen untereinander und zu anderen Gemeindegruppen, z. B. Partnerschaft, Senioren, ...

Der Gemeindepädagoge leitet die Jugendgruppen in Absprache mit Pfarrer und Kirchenvorstand bzw. betreut deren Leitung.

Gegebenenfalls ist eine Delegation von Jugendlichen oder jungen Erwachsenen zu unserer Partnergemeinde nach Magomeni zu betreuen.

Der Gemeindepädagoge unterstützt den Pfarrer im Konfirmandenunterricht. Dies umfasst die Leitung der Konfirmandengruppen im Team mit dem Pfarrer, Betreuung der Freizeiten, Vorbereitung und Mitwirkung bei Vorstellungs- und Konfirmationsgottesdiensten.

Als Fernziel soll durch zu gewinnende bzw. zu schulende Mitarbeiter eine Jungschararbeit aufgebaut werden.

Aufgaben in der Jugendarbeit auf Dekanatssebene

- Einmal im Monat an Teamgespräche teilnehmen (Treffen der Hauptamtlichen)
- Zusammen mit der/dem Dekanatsjugendreferentin/Dekanatsjugendreferenten projektbezogen und ressourcenorientiert arbeiten

- Sich an den Projekten der Jugendarbeit im Dekanat beteiligen (Jugendfreizeiten, Besuche von Jugendkirchentagen, Mitarbeiterschulung, u. a.)

Wir erwarten von der Bewerberin / vom Bewerber

- Begleitung der Jugendlichen und Stärkung ihres Glaubens
- dass er Freude an der Arbeit mit Jugendlichen und Kindern hat und Kontakt zu ihnen findet
- die Fähigkeit mit verschiedenen Angeboten auf Jugendliche und Kinder zuzugehen
- persönliche Erfahrungen in der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit sind von Vorteil
- Teamfähigkeit wird vorausgesetzt
- Nutzung des privaten PKW gegen Fahrtkostenerstattung

Angebot der Gemeinde

Neben den oben genannten Bedingungen einen Arbeitsplatz mit Schreibtisch im Gemeindebüro.

Aussagefähige Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis 31.01.2008 an das Evangelische Dekanat Selters, Haus der Kirche, Saynstraße 4, 56242 Selters.

Auskünfte erteilt gerne Pfarrer Matthias Neuesüß, Tel. 0 26 20/92 08 20 oder Dekanin Ursula Jakob, Tel. 0 26 26/92 44-12.

Auslandsdienst Rom in Italien

In der Evang.-luth. Kirche in Italien (ELKI) ist die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen **Gemeinde Rom**

zum 01.08.2008

– für zunächst 6 Jahre –
zu besetzen.

Die Gemeinde Rom besteht seit 1819. Zu ihr gehören Christen verschiedener Nationalitäten, deren verbindende Sprachen deutsch und italienisch sind. Geleitet wird die Gemeinde von ihrem gewählten Vorstand, dem die Pfarrerin/der Pfarrer angehört.

Die Gemeinde wünscht sich eine/n engagierte/n Pfarrerin/Pfarrer mit guter Gemeindeerfahrung und Bereitschaft zur Teamarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Internationale Erfahrungen und Sprachkenntnisse sind erwünscht.

Im Mittelpunkt des Gemeindelebens steht der sonntägliche Gottesdienst, an dessen spirituelle und liturgische Qualität hohe Ansprüche gestellt werden.

- Schwerpunkte der Gemeindegarbeit sind:
- Seelsorge und Gesprächskreise

- Religionsunterricht und Mitarbeit im Vorstand der Deutschen Schule Rom

- Arbeit mit jungen und älteren Menschen

- Pflege ökumenischer Kontakte; Vermittlung deutscher evangelischer und lutherischer Theologie im italienischen Umfeld

- Mitarbeit in der ELKI

Im historischen Zentrum steht ein Pfarr-/Gemeindehaus mit Garten zur Verfügung.

Ein Intensivsprachkurs von bis zu zwei Monaten wird vor Dienstbeginn angeboten.

Die Bezahlung erfolgt nach der ELKI-Gehaltsordnung.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover

Tel.: 0511/2796-126 oder -127

Fax: 0511/2796 – 725

E-Mail: suedeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: 15.01.2008 (Eingang im Kirchenamt)

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (ELKI) sucht für die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Verona-Gardone **zum 1. September 2008**

**einen Pfarrer, eine Pfarrerin
oder ein Pfarrerehepaar (geteilte Stelle)**

für einen Zeitraum von 6 Jahren.

Seit 2002 wird auf Initiative der ELKI im Bereich Lago di Garda (Gardone) und Verona der Aufbau einer Evangelischen Gemeinde betrieben. Die vormals in zwei Projekten erfolgte Arbeit ist mit der Gründung der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Verona-Gardone zusammengeführt worden. Die neu zu besetzende Pfarrstelle ist die erste volle Stelle für die junge Gemeinde, die von einer Doppelausrichtung auf die ortsansässigen Gemeindeglieder und die Pflege der ökumenischen Beziehungen sowie die Begleitung der zahlreichen Urlauber am Gardasee geprägt ist. Die Gemeinde hat 2 Predigtstellen. Die Gemeinde stellt eine Wohnung in Verona zur Verfügung.

Die Gemeinde erwartet

- a) Erfahrungen in der Gemeindegarbeit
- b) Kenntnisse der italienischen Sprache für den Umgang mit italienischsprachigen Gemeindegliedern (können durch einen Sprachkurs erworben werden)

c) Mitarbeit in der ELKI.

Die Gemeinde erhofft sich den Aufbau einer Kinder- und Jugendarbeit.

Die Bewerber/innen sollten

- theologisch fundiert gesprächsfähig sein im ökumenischen und interreligiösen Dialog,
- musikalisch genug sein, um den Gemeindegesang (auch ohne Instrument) führen zu können,
- bereit sein, sich den besonderen Anforderungen einer neuen Gemeinde zu stellen,
- bereit sein zum Aufbau einer Kinder- und Jugendarbeit.

Es gilt die Gehaltsordnung der ELKI.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover

Tel.: 0511/2796 - 126/ 127
Fax: 0511/2796 - 725
E-Mail: suedeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: 31.01.2008 (Eingang im Kirchenamt)

Auslandsdienst in Peru

Die Deutschsprachige Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Peru/Christuskirche in Lima (ca. 150 Mitglieder und deren Angehörige) sucht zum 15. Juli 2008

eine Pfarrerin/einen Pfarrer

die/der

- Freude an der Gottesdienstgestaltung hat,
- bestehende Gruppen entsprechend ihren/seinen Gaben weiter begleitet bzw. neue Gruppen gründet,
- bereit ist, sich auf Menschen verschiedener Frömmigkeitsformen einzulassen,
- Kontakte zu allen Deutschsprachigen in Peru und deutschsprachigen Institutionen vor Ort pflegt,
- Verständnis für ein Land hat, das durch soziale und ethnische Kontraste geprägt ist, und
- sich nicht scheut, sich für sechs Jahre auf das Leben in einem fremden Kulturkreis und in einer 8-Millionen-Metropole einzulassen.

In der Deutschen Schule in Lima, die bis zum Abitur führt, wird von der Pfarrerin/dem Pfarrer Religionsunterricht erteilt.

Ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache ist vorgesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover

Tel.: (0511) 2796-226 bis -229
Fax: (0511) 2796-717
E-Mail: heike.buchholz@ekd.de

Bewerbungsfrist: 31. Januar 2008 (Eingang beim Kirchenamt der EKD)

**Postvertriebsstück
D 1205 BX**

Gebühr bezahlt

**Kirchenverwaltung der EKHN
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt**
